J. Can. D. 925.

Abhandlung
über
das Kaiserliche
Ausschliessungsrecht
bei
Bischofswalen

von

Joh. Bapt. Schue,
Hochf. Hessendarmst. Hofrat, und Sindikus
der reichsunmittelbaren Abtei Arnsburg in der
Wetterau, auch Kaiserl. Hofpfalzgrafen.

Wetzlar,
im Verlage der Winklerischen Buchhandlung.
1793.

L

Caesari, quae sunt Caesaris, et Deo, quae sunt Dei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Nur ein par Worte will ich darinn melden. Man würde sich ser irren, wenn man glaubte, ich sei der Meinung, daß sich ein Kaiser, wenn Er sein Ausschliessungsrecht ausüben will, vorher um Gründe in irgend einer Abhandlung umsähe. Dazu hat ein Monarch keine Zeit, und seine Minister kaum Muse. Aus andern in die Politik einschlagenden, und daher hier zu übergehenden Gründen hat es aber gleichwol sein unzumißkennendes Gutes, wenn auch Privatmänner über dergleichen Gegenstände ihre Gedanken auch denn noch äußern, wenn darüber gleichwol schon mermal das eine, oder das andere gesagt worden ist. Seit 20 Jaren sind über die Konkordaten z. B. merere Piecen geschrieben worden, als ein ehrlicher Mann in einigen Jaren lesen kann, und doch ist, deucht mich, noch nicht alles erschöpft.

Das andere, was ich noch zu sagen habe, bestehet darinn: Ich bin von dem Drukorte entfernt, liefere nur ein reines Manuskript in die Hände des Verlegers, und kann

kann mich nicht wol dafür ansehen lassen, wenn Feler einschleichen. Ein Mann, der ein Amt hat, muß wenig zu tun haben, wenig tun wollen, wenn er noch Zeit hat, alle Posttage richtig einen Bogen Korrektur besorgen zu können. Ich befinde mich in keinem dieser Fälle. Freilich wenn man einen Westph. Frieden, eine kaiserl. W. K. oder einen ähnlichen wichtigen Text abdrucken läßt, wo Auslassung eines Strichpunktes, eines h, den Sinn verändert; dann hat der Herausgeber große unerläßliche Verbindlichkeiten; dieses ist aber mein Fall nicht. Wenn man daher in meinen Abhandlungen (1) Drukfeler finden sollte, so werden sie hoffentlich von jedem gut- und gescheiden Leser nicht nur eingesehen, sondern auch übersehen werden; aus diesem Grunde bemerke ich keine Errata.

(1) In meinen 1791. herausgekommenen zwo Abhandlungen über die neueste Walkapitulation insbesondere über Art. 19. §. 6. sodann in den Gedanken über die Rechtsbeständigkeit des besagten Art. 19. §. 6. sodann auch in meiner 1792. herausgekommenen rechtlichen Prüfung der Verträge und Gewonheiten zwischen teutschen Landesherren und Untertanen, als Fortsetzung der vorigen Gedanken, waren merere dergleichen Drukfeler, z. B. statt Lenden, Landen, statt Reichsgesetze, Reichsgerichte rc. Ich habe in der Tat eine zu gute Opinion von der Nase

eines

eines jeden meiner Leser, als daß ich nicht überzeugt seyn sollte, daß sich dergleichen wol one Achtung! von selbst riechen lassen werden. Vielleicht ärgert sich mancher vernünftige Mann, daß ich nur eine Zeile mit Entschuldigungen dieser Art verschreibe; wenn er aber bedenkt, daß, indem der liebe Gott allerhand Kreaturen hat, der Schriftsteller auch auf Verschiedenheit seiner Leser Rüksicht nemen muß, besonders, wenn erster sein Publikum durchaus schätzet, so wird er das Ding so passiren lassen.

Einleitung und Veranlassungsgründe zur nachstehenden Abhandlung.

Das teutsche Kaisertum gehet mich nicht mer an, als einen jeden meiner teutschen Brüder, die es aber alle angehet. Zufällig ist es, daß es merere Jarhunderte hindurch auf dem erlauchten erzherzoglich-österreichischen Hause haftet. Aber mögte dieser Zufall immer fortwähren! Teutschland kann es unmöglich leugnen, daß es unter ihm seine glüklichsten Tage gelebt, daß es unter ihm die vortrefliche Reichskonstitution erhalten hat, die auch für die Zukunft eine glükliche Dauer verspricht. Wenn ich hier keine Unwarheit sage, so hat Teutschland Ursache, diesem Kaiserhause mit Gefülen eines warmen Dankes, mit Empfindungen reiner Verehrung anzuhängen, so hat es Ursache,

alles anzuwenden, was nur dessen Flor von weitem befördern kann.

Leider wirken aber derlei Motive in eben dem Maße weniger, in welchem die sogenannte Aufklärung höhere Stufen erreicht hat! Beurteilt man sie nach ihrer Wirkung, so scheinet es, daß sie eine ihrer Bestimmung gerade entgegengesezte Natur haben müsse. Undank, erhöhete Raubbegierde, Beschneidungssucht, Eigennuz, und Abschütteln eines vermeintlichen Joches sind Resultate unserer heutigen politischen Aufklärung, aber nicht jener liebenswürdigen Aufklärung, welche man die Tochter der himmlischen Weisheit nennet.

Die meisten ringen in unserm guten Teutschlande nach mererem, als sie mit ihren Mägen verdauen können, und man glaubt, den Olimp sich erreichen zu können, wenn nur vorerst die Fittige des kaiserlichen Adlers gelähmet wären. Dieses ist nicht nur Beweis von großem Undanke, sondern hieraus entstehet auch die sonst unbegreifliche Sucht, bei jeder nur möglichen Gelegenheit das kaiserliche Ansehen herunter zu sezen, von seinen Rechten etwas abzuzwacken. Warum sollte ich die kritischen Dispüte, mittelst welcher man auch noch den kleinen Rest des kaiserlichen Einflusses auf Bischofswalen weg zu raisonniren gedenket, nicht auf Rechnung

der

der Leidenschaft ebenfalls sezen, in Ansehung derer es in Teutschland Sistem wird, immer und immer am Kaiserhause zu beschneiden? Wenn es so fort gehet, so haben wir am Ende einen Kaiser, der weder mer etwas gutes stiften, noch auch das böse mer vermeiden kann, welches sich doch unter Großen und Kleinen so häufig einschleicht. Wir bekommen alsdenn freilich in eben dem Maße mächtigere Stände, in welchem das kaiserliche Ansehen abstirbt. Aber werden alsdenn die 10, 12, und merere andere, indem sie immer zunemen, nicht am Ende eben das werden, was wir an dem Beschnittenen fürchteten? Werden wir alsdenn nicht gleich einem Menuettänzer am Ende wieder auf dem nämlichen Flecke stehen, auf welchem wir den ersten Pas gemacht haben? Und wo wird alsdenn derjenige sein, der noch Macht genug hat, einen jeden wieder in seine verrükte Stelle einzuweisen, uns alle auf demjenigen Mittelpunkte zu vereinigen, auf welchem wir doch nur glüklich sein können? Der Größere wird den Kleineren verschlingen, endlich, weil immer einer größer, als der andere ist, ein noch größerer den Großen, am Ende aber nur ein einziger übrig bleiben, der ausgerüstet mit allen Felern der armen Menschheit Niemand mer finden wird, als einen Haufen Unglüklicher,

nur

nur geboren, um die Ketten des Despoten zu lecken, nur erzogen, um ein Meer der Tränen mit vollweinen zu dürfen, in welchem der Despot, nachdem er sich zum Bersten gemästet hat, das Feuer seiner Habsucht in etwas und nur darum abkület, um wieder Kräfte für neue Erpressungen zu sammeln. Ist es also nicht, was es billig sein sollte, Dankbarkeit, welche uns Beibehaltung des kaiserlichen Ansehens erwünschlich macht, so muß uns doch zum wenigsten das Gefül unsres eigenen Interesse diesen Wunsch abzwingen, alles, wo nicht zur Erhöhung, doch wenigstens zur Erhaltung des kaiserlichen Ansehens, seines Einflusses, zumal in Geschäften, zu erhalten, von deren Ausgang das Wol und Wehe oft so vieler Tausenden abhänget. Nach einer Berechnung des überaus fleißigen Herrn von Sartori (weltl. und geistl. Staatsr. 2. Bandes 1. T. 1. Abschn. S. 427.) besitzen unsre katolische teutsche Erz- und Hochstifter, einige reichsunmittelbare Probsteien dazu genommen, 1338 geographische Quadratmeilen, und ungefähr an Volk 2634000 Seelen. Wie? Ein teutscher Kaiser, dessen glorreiche Vorfarer nebst diesem bei den Westphäl. Friedensverhandlungen durch ihre beispiellose Standhaftigkeit der Kirche so vieles erhalten haben, sollte dermaßen herunter

unter gekommen sein, daß er nicht einmal einem Reichsfeinde die Exklusive sollte geben können, auch dann nicht einmal, wenn das misleitete Kapitel den Schritt durch die Wal noch nicht vollendet hat? Kein einziges Gesez haben wir dagegen, aber schwerlich werde ich auch je überzeugt werden können, daß dieses etwa gar dem Geiste der teutschen Reichsgesetze gemäs sein sollte, die so einzig dahin angelegt sind, dem Reichsoberhaupte im Woltun überall freie Hände zulassen. Ich habe darüber in der nachstehenden Abhandlung meine Gedanken eröfnet, hoffe und wünsche, daß man darinn nichts anstößiges finden werde, zumal auch daraus erhellet, daß ich nicht gesonnen bin, die Nebenstunden, welche mir etwa mein Amt übrig läßt, ungenüzt dahin sterben zu lassen. Ich kann übrigens nicht dafür, daß ich darüber gerüret werde, wenn ich sehe, daß Jemanden, und, was ich doppelt empfinde, sogar dem Kaiserhause seine Gerechtsame bei Bistümern unbilliger Weise geschmälert werden wollen, dem Kaiserhause, one dessen Widerstand, wie der fränkische Kreisgesandte Agrikola zu seiner Zeit öffentlich gestand: selbst die Krone aller teutschen Bistümer (das blüende Kurfürstentum Mainz) ein Eigentum des schwedischen Reichskanzlers Oxenstirn geworden sein wäre. Dabei bin

ich zugleich lebhaft überzeugt, daß von der gänzlichen Erhaltung des bereits viel zu weit herunter gekommenen kaiserlichen Ansehens auch zugleich die Wolfart aller Reichsglieder one Ausname abhängt, und daß mir diese, wie klein auch immer der Punkt ist, welchen mein Existenzchen auf Teutschlands Gefilden einnimmt, gleichwol und vielleicht weit mer am Herzen, als manchen andern liegt, die doch bei jedem politischen Gewitterwölkchen, welche bei unserer Aufklärung leider nur zu gewönlich einschlagen, zu zittern Ursache haben sollten.

Diese Betrachtungen, diese Empfindungen sind die Veranlassung zur nachstehenden kleinen Abhandlung, die ich unaufgefodert, unaufgemuntert one Wunsch, ja one alle Hofnung des mindesten Vorteils und blos aus der Ursache verfasset habe, um nebenher noch einmal Germaniens Beherrscher, und ihre Gelerte auch bei dieser Gelegenheit auf den Punkt aufsichtig zu machen, in welchem sich die Erhaltung des Ganzen — nur allein vereinigen läßt.

§. 1.

Indem ich das kaiserliche Ausschliessungsrecht bei Bischofswalen etwas näher dartun will, als es meines Wissens bis hieher geschah: so muß ich die ursprünglichen Verhältnisse, in welche die Kaiser mit der Kirche, besonders den teutschen Kirchen, gekommen sind, vorlegen, und daher etwas weit ausholen.

In Griechenland, Italien, und Gallien hatte die kristliche Kirche bereits ein Sistem, und darinn eine Art von Festigkeit erreicht, als unsere Vorfarer noch die Erde für den Schöpfer ihres Gottes ansahen, und sich ihr ganzes Gedankensistem noch in der Idee auflöste, daß es zur Bestimmung des Menschen genug sei, wenn sie Kinder gezeugt, und sie zu tauglichen Raubtieren abgehärtet hätten.

Die späterhin entstandenen Völkerwanderungen, unter denen sich die Teutschen vorzüglich auszeichneten, sind eigentlich als der erste und Hauptbeweis ihrer allmälig entstandenen Kultur anzusehen, welche nach und nach höhere Stufen erhält, und sich zulezt immer mer ihrer

Aus-

Ausbildung nähert, nachdem sich das liebenswürdige Kristentum in Germaniens düstern Gefilden niedergelassen hatte.

Hauptsächlich fällt dieses in die Epoche der so ser gerümten Franken, welche indessen mit den Staats- und Kirchenverfassungen der Römer und Gallier vertraut geworden waren, und diese nach angenommenem Kristentum in ihrem eigenen Vaterlande zum Grunde legten.

Mit vielem Rechte gehört unter die ersten wiewol mittelbaren Guttäter, der teutschen Kirchen der im bösen, und guten Sinne große Klodwig, welchen der Himmel, zum teil auch durch die schöne burgundische Prinzessinn Klodild zur kristlichen Religion geschmeidig gemacht hatte. Zeichnet sich gleichwol von Klodwig selbst nicht vieles aus, was er in den Kirchen Gutes gestiftet haben mag, so ist dieses doch wenigstens in Ansehung seiner Nachfolger nicht zu mißkennen, welche nämlich die Kirchen, und Bistümer in Rhätien, Vindelicien, und dem Norikum herstellten, auch mit der fränkischen vereinigten; (1) andere große Verdienste um das Ansehen der Bischöffe (2) zu geschweigen, welche als bekannt unterstellt werden. (3) Vorzüglich machten sich Pipin, und Karl Martell um die teutschen Bistümer insbesondere verdient. Unter ihnen wurden unter der Leitung des großen Bonifaz die Bistümer

Salz-

Salzburg, Regensburg, Freisingen, Passau, Würzburg, Eichstädt, die Abtei Fuld, und dann auch der metropolitische Siz zu Mainz errichtet. Die Nachfolger zeichneten sich hierinn nicht weniger aus. Karl der G. stiftete im Jare 777 das Bistum Osnabrük, 780 Minden, 781 Seligenstadt (das nachherige Halberstadt) 786 Verden, 788 Bremen, 795 Paderborn 796 Elze, und das daraus entstandene Bistum Hildesheim, 805 Münster, so wie der fromme Ludwig 815 die Abtei Korvei, und 834 das unter Ludwig dem Teutschen nach Bremen verlegte Erzbistum Hamburg gestiftet hat.

Die sächsischen Kaiser übertrafen fast alle ihre Vorgänger. Otto der G. legte im Jare 968 das Erzbistum Magdeburg an, welchem er die ebenfalls neu gestifteten Bistümer Meissen, Merseburg, Zeiz, Brandenburg und Havelberg einverleibte, so wie Kaiser Heinrich II. sein Andenken durch Errichtung des Bistums Bamberg verherrlichte. (4)

Statt daß aber die Karlolinger, und ihre Vorgänger die Kirchen gemeiniglich so aussteuerten, wie es späterhin mit Klöstern, und andern geringern Stiftungen, etwa mit einigen Höfen, Bauern, Zehnden u. d. g. geschah, verwendeten die sächsischen Kaiser dazu ganze Städte, Dinastien,

Gauen,

Gauen, Grafschaften, große Länder, und so entstanden die teutschen Bistümer.

(¹) Maskov G. d. T. bei Pütter vollst. Handb. der teutschen Reichshist. 2te Ausg. Gött. 1772 1ter Band S. 94.

(²) Man sehe *Constitut. Klotars* 560. n. 6. si iudex aliquem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab *Episcopis* castigetur, ut, quod perpere iudicaverit, melius emendare procuret. Bei *Georgisch Corp. iur. germ.* S. 467.

(³) Gregor von Tour *lib. 6. c. 20. ad ann. 582*, dann *eod. lib. c. 46. ad ann. 584*, wo er den König Chilperich sagen läßt: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae nulli penitus, nisi soli episcopi regnant; periit honor noster, et translatus est ad episcopos civitatum.

(⁴) Ich belege diese Geschehenheiten geflissentlich mit keinen Beweisen; sie finden sich in den meisten teutschen Geschichtbüchern, bei Maskov, Schmidt, u. m. a.

§. 2.

Die Art, wie diese Kirchen zu ihren Vorstehern kamen, war ebenfalls von den Römern, und Griechen entlent, und geschah durch die freie Wal des Klerus und des Volks. Einigen, die nichts, als ihre nach einem gewissen Muster der Kirchendisciplin zugeschnittenen Kompendien kennen, zu gefallen, muß ich diesen Satz ordentlich beweisen.

So viel die ersten 5 Jarhunderte des Kristentums betrift, verhielt sich die Sache also: Das Walrecht beruhete überhaupt auf dem Klerus, und auf den Edeln der Stadt, von deren Besetzung die Frage war, und zwar nicht nur in Ansehung aller, welche sich durch Rang und Vermögen auszeichneten, sondern auch aller Individuen aus der übrigen Volksmasse, die sich von den entlegensten Gegenden haufenweise einfand, und die manchmal durch ihr unbändiges Toben die Stimme der Vernunft hemmte, und die Absicht der kanonischen Verordnungen vereitelte.

Dieses lezte beweist der 13te Kanon des Konzils von Laodicea, welcher den Volksauflauf verbietet, und endlich Kaiser Justinians 123te Novelle, in welcher das Walrecht auf den Adel eingeschränkt wird.

Oft geschah es bei diesen Umständen, daß ein ganz unwürdiger Mann gewält ward. Gelang es etwa den Provincialbischöffen nicht, das Volk, zwischen welchem sie gesezt waren, um seinen Leidenschaften eine wahre Richtung zu geben, den Enthusiasmus zu dämpfen, so war nur das einzige übrig, die Ordinirung, welche als eine pur geistliche Sache von den Bischöffen abhieng, dem Unwürdigen zu versagen.

Die

Die ersten Kaiser der Kristenheit, die, wie wir wissen, ganz uneingeschränkt im Staate regierten, darinn alle Bedienungen willkürlich vergaben, ehrten die Freiheit dieser Volkswalen so ser, daß man zur Zeit Konstantins des G. auf einmal 1800 Bischöffe, welche die Stimme des Volks gezeugt hatte, zälen konnte, unter welchen die Kaiser kaum einen ernennt hatten, einige Fälle vielleicht ausgenommen, welche Thomassin ([1]) anfürt, und in Ansehung derer die Kaiser vermutlich aus dringenden Beweggründen, vielleicht auf Verlangen der Kirche selbst, ihre angeborne Machtvollkommenheit haben geltend machen müssen.

([1]) *Discipline de l'Eglise T. 2. l. 2. c. 6.* S. 704 — 714.

§. 3.

In diesen fünf ersten Jarhunderten war auch das Intresse der Kaiser nicht so groß, wie späterhin, wo die Bischöffe in Gallien, und besonders in Teutschland ser viel Einfluß in die Weltlichkeiten bekamen. Nichts destoweniger erhielt sich doch, sogar auch in unsern Gegenden, das Volk im Besitze der Walfreiheit.

Unter K. Klotar II. ist dieses ausser allem Zweifel. ([1]) Um die Zeit Karls des G. verhielt sich's ebenfalls also: ja derselbe bestätigte sogar dieses Recht dem teutschen Volke gesez-

gesezlich, indem er ausdrüklich sagt: *Adsensum* ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per *electionem cleri, et populi* — eligantur. (²)

Die Päbste wußten auch dieses alles nicht nur, sondern sie gestatteten es zugleich ausdrüklich. Wie hätte sonst Pabst Nikolaus I. in responsis ad consulta Archiepiscopi Vesontionensis bei Acher (³) folgendergestalt antworten können: Post mortem vero episcopi, qui semel in loco ejus electus fuerit, si in nullo a sacris canonibus deviat, et electio ejus non a *saecularibus quibusque* (nur der Janhagel stand dem Pabste mit vielem Rechte nicht an) (⁴) sed a clero ecclesiae cum consensu *Primorum civitatis* fuerit composita? Der Consensus der Stadträte war also damals zur Wal wesentlich nötig, (⁵) und man hielt überhaupt diesen consensus für ser natürlich. Es heißt in dessen Gemäsheit bei dem angefürten Baluz (⁶) canonicis regulis statutum esse recolimus, ut, quoties *quaelibet civitas* ministerio pontificalis dignitatis caruerit, cum decreto electionis *singulorum petentium manibus* roborato (⁷) — quia, cui debet ab omnibus obediri, utique debet *et ab omnibus eligi.*

Daß auch K. Ludwig dem Volke die Walgerechtigkeit im Jare 906 beståttiget hat, lert

Meichelbeck, (8) dessen Bestättigungsworte nebst diesem ser erbaulich sind: ut eiusdem episcopatus *plebs et familia* securam habeant potestatem inter se eligendi episcopum; si talem inter se invenire queant, qui generositate naturae, peritia librorum et vitae probitate idoneus sit, divinum servitium regere, et regalia obsequia praebere; (hier haben wir den Hauptgrund der kaiserlichen Einmischung) si autem talis inter eos nequeat inveniri, infra regiam curtem illis aptum eligant, nemlich plebs et familia.

An diesen mit der Zeit und nach dem kalixtinischen Vertrage freilich geschmälerten Vorzug war das Volk so ser gewönt, daß meine guten Landsleute, die Trierer, nach der Versicherung des großen Geschichtschreibers Lambert von Aschaffenburg (9) noch in den neuern Zeiten ihre Empfindlichkeit darüber äusserten (tam clerus, quam populus Trevirorum) daß man sie nicht zur Wal des Erzbischofs gezogen hatte, welches Kuno von Falkenstein war, der auch deswegen in der Geschichte merkwürdig ist, weil er zwei Kurfürstentümer, jenes zu Trier, und das zu Kölln (10) zusammen hatte. (11)

(1) Es heißt daher von ihm bei *Georgisch corp. iur. germ.* S. 481. ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet, cum provincialibus a *clero, et populo* eligatur,

et

et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur, vel certe, si de Palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur.

(2) *Baluz in capitularib. Reg. Franc. T. 1.* S. 297. 379. Der Ausdruk: ad sensum praebuimus beweist, daß damals die Anordnung der Bischofswalen ganz von der Anordnung des Kaisers abhieng.

(3) *Specil. T. 12. p. 46.*

(4) Nie hat sich der unmittelbare Volkseinfluß lange erhalten. Diejenigen, welche darunter gerade die meisten Stimmen ausmachen, sind zur Berechnung ihres Besten zu kurzsichtig. Sie sind gemeiniglich one Grundsätze. Wenigstens ist oft ein einziges zur rechten Zeit aufgetischtes Bonmot fähig, alle ihre Masregeln über'n Haufen zu werfen.

(5) Ob wohl dieser auch schon damal die Natur der Spiritualität angenommen haben mag?

(6) *T. 2.* S. 605 — 606.

(7) Das ist ser stark — —

(8) *In hist. Frising.* T. I. l. 2. c. 3. p. 152.

(9) beim Pistor. S. 135.

(10) Er war Kurfürst zu Kölln von 1368 bis 1370, und zu Trier von 1368 bis 1380. Sein berümter Mannsstamm verblüete mit Werner ebenfalls Kurfürsten zu Trier im Jare 1418.

(11) So viel ist gewiß, daß wir in der Zeit, in welcher noch das Volk zu den bischöflichen Walen mitgezogen wurde, manche Männer von wahrem kanonischem Korn und Schrot zu Kirchenvorstehern hatten. Damit will ich aber keineswegs sagen, daß dem Volke dieses Verdienst zuzuschreiben sei.

§. 4.

Man muß indessen nicht verstehen, daß die von dem Volke und dem Klerus vorgenommene Bischofswalen one kaiserlichen Einfluß geschehen wären; nein. Denn, wie wir gesehen haben, daß man die Kaiser meistens für die Stifter aller teutschen Bistümer betrachten muß, so wäre es wol ser sonderbar, wenn sie in deren Besetzung keinen Einfluß gehabt haben sollten. Derselbe schränkte sich aber nicht nur auf die Walen selbst, und onehin auf alle weltliche Gegenstände ein, sondern dente sich auch so weit aus, daß merere Kaiser über geistliche Sachen erkannten. Unter dem Erzbischoffe Willigis von Mainz, und dem Bischoffe von Hildesheim war ein langwärender Streit wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Abtei Gandersheim, der in Rom nicht beendigt werden konnte, und welchen Heinrich II. als Schiedsrichter schlichtete. (1) Der kaiserliche Einfluß auf die Walen hatte sicherlich mer Grund. Erstlich waren die Kaiser als Stifter der Bistümer natürliche Patronen derselben. Es war zweitens eine Haupturſache der vielen Stiftungen, und überaus großen Bereicherungen, damit die Bischöffe im Stande sein mögten, das kaiserliche Intresse gegen die Eingriffe der weltlichen Herren mit Nachdruk zu wahren. Daß dieses einer der Hauptgründe von Karls

des

des G. vielen Stiftungen in Betref der Sachsen war, daran zweifelt niemand, wer nur oberflächlich seine tiefe Politik kennt. Diese, und mer andere Gründe waren hinlänglich, daß kein Kaiser bei der Wal eines Bischofs gleichgültig sein konnte. Wälte also das Volk, und der Klerus, einen, der ihnen nicht anstand, so namen sie ihn nicht an, und ernennten einen andern. Dieses gieng nach und nach so weit, daß die kaiserlichen Ernennungen ein Surrogat der sonst gewönlichen Walen wurden. Die fränkischen Könige erlaubten zwar mereren Kapiteln die freie Wal; aber eben diese Erlaubnis ist ein Beweis des kaiserlichen Benennungsrechts.

Im Jare 839 war man davon so überzeugt, daß sogar die Bischöffe auf der Kirchenversammlung zu Aachen den Kaiser baten:

> Ludwig mögte bei Bestellung der Bischöffe eine gute Wal treffen, indem sonst selbst die Religion großer Gefahr ausgesezt wäre, und Schaden leiden würde. (2)

Auf diese Art kann man annemen, daß die fränkischen, sächsischen, und auch noch die kurz nachfolgenden Kaiser die Bischöffe ernennt haben. Selbst der Pabst hatte es ihnen mer als einmal eingestanden. Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico episcopatum conferre debeat, *nisi Rex* cui divini-

tus

tus sceptra collata sunt. So sprach Pabst Johannes X. in einem Schreiben an Herrman Erzbischoffen zu Kölln. (³)

(¹) Schmidt Gesch. der Teutschen 2. Th. S. 192. zu unsern Tagen würde man einen Laien für untüchtig erkennen; ich mögte aber nur eine gründliche Ursache wissen.

(²) Sartori geistl. u. weltl. Staatsr. 1ter B. 1ter Th. S. 20.

(³) bei Hartzheim T. 2. S. 596.

§. 5.

Die Kaiser ernennten aber nicht nur selbst Bischöffe, und Aebte, sondern sie übertrugen auch manchmal dieses Recht den Herzogen. Daß auf diese Art die Herzoge von Baiern berechtigt wurden, für allzeit einen Abt zu Tergernsee zu ernennen, lert z. B. Hund (¹). Hatte etwa ein Herzog selbst ein Bistum gestiftet, so ernannte auch dieser den Bischoff. Zum Beispiele können dienen die Bischöffe von Ratzeburg, Schwerin, und Lübek (²). Was wollte man auch für einen andern vernünftigen Grund angeben, aus welchem so manche teutsche katolische Landesherren so merklichen Einfluß ins geistliche Wesen haben? Baiern zeichnet sich hierinn vorzüglich aus: Denn es vergiebt Präbenden, Dechaneien, Probsteien, konkurrirt bei den Walen der Aebte, leidet keine wiederrechtliche Exkommunikationen,

Sper-

Sperrung der Sakramente, visitirt sogar Klöster, und übt mer andere Kirchenrechte aus ([3]). Wundern wird man sich also nicht, wenn die Kaiser so viel taten, nachdem geringere Fürsten beinahe eben so viel hatten.

([1]) *Metropolis Salisb. T. 3.* S. 273.

([2]) *Mader antiquitat. Brunſ.* S. 121.

([3]) Kraitmaier in den Anmerkungen über den *cod. iur. Bavar.* S. 16 — 20.

§. 6.

Das gemeine, obgleich nicht immer wahre Sprichwort war: Vox Caesaris, vox Dei. Manchmal trugen auch ganz sonderbare Erscheinungen dazu bei. Durch eine solche wurde der brafe Kaiser Otto III. veranlasset, Günthern das Bistum Osnabrük zu geben, von welchem uns sein Freund Dittmar ([1]) eine Menge Wunderdinge erzält. Eben dieser Kaiser ernannte auch bald darauf zu eben gedachtem Osnabrük einen gewissen Wodilulfus. ([2])

([1]) *Lib. 4.* bei Leipniz *Tom. 1. S. R. Br.* S. 363.

([2]) Möser Osn. Gesch. 2. T. S. 20, welcher daselbst, und weiter fort merere kaiserl. Benennungen anfürt.

§. 7.

Hatten aber die Kaiser etwa den Bischof durch das Volk, und den Klerus wälen lassen,

und

und die Wal war zwiespaltig, so maßten sie sich nicht nur das Entscheidungsrecht an, sondern sie hatten es, insoweit es sich nicht mit Untersuchung kanonischer Requisiten abgab, wirklich, weil sie, was mer war, das Ernennungsrecht hatten. Sie übten aber dieses alles nicht nur in Ansehung der Bischöffe aus, sondern auch in gewissem Betrachte in Ansehung der Päbste selbst. Pabst Stephan der IV. hatte den K. Ludwig übergangen; er schikte daher eine eigene Gesandtschaft an ihn, welche von seiner Wal Rechenschaft geben sollte. Paskal tat das nämliche, welcher sogar die Waldekrete nach Hof schikte. Bevor die Päbste dem Kaiser den Eid abgelegt hatten, durfte nicht einmal eine Konsekration vor sich gehen. Die Wal Gregors des IV. hat der kaiserliche Gesandte selbst in Rom untersucht. Einmal hatte man es in Rom gewagt, K. Karl den Dicken bei der Wal zu übergehen, welcher aber deswegen den Pabst absetzen wollte (1). Unter diesem Kaiser und seinen unmittelbaren Nachfolgern hat zwar hierinn das kaiserliche Ansehen ser vieles gelitten. Der Hersteller des occidentalischen Kaisertums Otto der G. hat aber auch hierinn wieder alles ersetzt. Dieser brachte es so weit, daß ihm das Volk zu Rom mittelst eines ordentlichen Vertrags versprechen muste, den dem Kaiser angenemsten Bewerber vorzuziehen. Es heißt: Firmiter iurantes, nunquam

quam se Papam electuros, aut ordinaturos, praeter consensum et electionem Othonis et filii sui (2). Wundern wird man sich über diese kaiserlichen Einflüsse bei den Pabstwalen nicht, wenn man bedenkt, was Rom dem Pipin, Karl dem G., und seinen Nachfolgern den Ottonen zu verdanken hat. Rom hatte alles von diesen, wie die Bischöffe; die Päbste namen daher auch keinen Anstand, die Kaiser als ihre Herren zu verehren, und in dieser Absicht sezten sie jedesmal unter ihre Unterschriften (wenigstens unter den fränkischen) die Regierungsjare der Occidentalischen Kaiser, so wie sie es in Ansehung der Orientalischen gewont waren. (3)

(1) Schmidt G. d. T. 1. T. S. 556. 557. 558. welcher, wie wol zu merken, nichts sagt, was er nicht belegt.

(2) Gibbon Geschichte der Abname, und des Falls des römischen Reichs 9ter B. S. 381. Wien 1791 bei Stahel.

(3) *Eccart comment.* T. 2. S. 5. 6. 11.

§. 8.

Die Natur der Dinge bringt es aber mit sich, daß auf unsrer schönen Erdkugel fast alles den Veränderungen unterworfen ist. Nichts ist fast unveränderlich, als der Satz, daß alles veränderlich ist.

Die

Die Nachfolger der Ottonen wurden allmälig weniger tugendhaft, sahen bei den Bischofswalen mer auf das zeitliche, als auf das geistliche, wurden in dem Innern ihrer Kräfte in eben dem Maaße nach und nach geschwächt, in welchem sich der politische Zustand der weltlichen und geistlichen Stände in Teutschland erweiterte, und verstärkte. Leztere, besonders die Bischöffe, welchen nach und nach die Macht der Kaiser zu lästig ward, hiengen sich mer und mer an Rom, wo man indessen in Ansehung des Ursprungs der geistlichen, und weltlichen Gewalt ganz andere Grundsätze aufgestellt, die zwischen dem Geistlichen, und Weltlichen unterscheidende Ideen, wo nicht verwirrt, doch wenigstens unter ganz andern Gestalten aufgestellt hatte. Alle diese, und mer andere Umstände, welche ich hier übergehe, trugen dazu bei, daß der kaiserliche Einfluß bei Bischofswalen anfangs ungern gesehen, hernach untergraben, endlich aber fast gänzlich abgeschnitten wurde.

§. 9.

Vorzüglich traf die Reihe Kaiser Heinrich V. Schon merere seiner Vorfarer hatten eine Art von Gewerb bei Ernennung der Bischöffe getrieben. Ihm selbst ward vorgeworfen, daß er unter andern einen Bischof zu Lüttich für

die,

die, in Rükſicht der damaligen Zeiten ungeheuere Summe von 7000 Pf. Silber erſchaffen hätte (¹). Schon unter ſeinem Vater Heinrich IV., mit welchem in ſeiner Kindheit einige geiſtliche Reichsſtände blinde Kuhe ſpielten, und welcher in ſeinem männlichen Alter jedem Reichsſtande zum Balle diente, und am Ende ſein Leben armſelig beſchließen mußte, hatte Pabſt Gregor VII. ſchon ſo viel aus den Ruinen der kaiſerlichen Macht zum hierarchiſchen Gebäude beigetragen, daß es wol ein Wunder geweſen ſein würde, wenn nicht unſer Heinrich V., der nicht nur an das parta tueri nicht dachte, ſondern auch ſogar ſich nochmal an die mathildiſche Erbſchaft wagte, die Lanze hätte ſtrecken müſſen. Er brachte es zwar dahin, daß der eine Pabſt auf Gregors VII. Anſprüche Verzicht tat, und daß er den andern verjagte, endigte aber damit, daß er faſt alles verlor. Dieſes geſchah durch das berümte kalixtiniſche Konkordat. Es iſt ſer ſonderbar, daß faſt um die nämliche Zeit (eben dieſes kalixtiniſchen Vertrags) in welchen die teutſchen Kirchen ihre Oberhirten nicht mer aus den Händen der Kaiſer bekamen, auch die Herzoge, die ſonſt ebenfalls durch ein Königswort gebildet wurden, nunmer anfiengen, aus den Lenden ihrer Väter zu entſpringen. Eben dieſes beweißt aber, daß die Fürſten in Teutſchland in dem nämlichen Maaße geſtiegen ſind, in welchem die

Kaiſer

Kaiser darinn, und selbst zu Rom, gefallen waren.

(x) sehe *Martene in coll. ampl.* T. 1. S. 642.

§. 10.

Die Sprache, die man indessen zu Rom etablirt, und in Teutschland goutirt hatte, trug, wie ich meine, das meiste zur Erleichterung des kalixtinischen Vertrags bei. Was sonst vielleicht eine causa pure civilis war, schuf man nun in eine ecclesiastica um. Was zwar zum Teil eine causa ecclesiastica jedoch eine solche war, auf die auch ein Laie Einfluß haben konnte, daran feilte man so lange, bis sie endlich die Gestalt einer pure ecclesiasticae bekam. Man hatte ordentliche Fabriken zu Rom, in denen man die causas nach Gefallen fabricirte, und um eben diese Zeit waren die Laien schon so gut zugeschnitten, daß ihnen nichts auf der Welt faßlicher war, als der Satz, daß sich Laien mit geistlichen Sachen gar nicht zu befassen hätten. Es ist fast unbegreiflich, wie weit diese Sache gieng. Hatte Jemand etwas in einem ganz bürgerlichen Geschäfte eidlich angelobet, so wurde dieser Eid als ein Gelübd, und daher als etwas zum göttlichen Dienste gehöriges betrachtet, und unter dieser Rubrik das damit verbundene Geschäft an die geistlichen Gerichte geschleppt. Man durfte nur (und es

geschah

geschah häufig) dem Dinge auf diese Art ein geistliches Mäntelchen umhängen, und der Regent verlor seine Jurisdiction. Es hat bekanntlich nicht wenig Mühe gekostet, daß man endlich noch den Reichsgerichten die Relaxation der Eide, um nur im Gerichte handeln zu dürfen, wieder erobert hat ([1]). Mit den Ehestrittigkeiten gieng es eben so, welche die geistlichen Gerichte, weil sie ein Sakrament ist, auch in Dingen an sich zogen, in denen es um nichts weniger, als um das Sakrament zu tun war. Was zu diesen Erweiterungen die meiste Gelegenheit gab, findet man bei Basnage ([2]), und auch bei Thomassin ([3]). Aus dem unten angefürten Orte ([4]) erhellet, daß man sich nicht nur damit begnügte, die Geistlichen für ihre Person der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, sondern auch dieses Privileg sogar in den Konzilien auf Clericorum stirpem usque ad tertiam generationem ausgedent hat. Wie weit die Sache mit dem sogenannten ius asyli getrieben wurde, ist bekannt. Noch bis auf diese Stunde hört an manchen Orten der Kampf nicht auf.

([1]) Man sehe die K. G. O. *P.* 2. *Tit.* 24.

([2]) *in diss. de Tribun. eccles. Tom.* 2. *annal.* inserta.

([3]) *Vet. et nova Ecclesiae disciplina*, besonders *Part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 105.

([4]) pag. 727. Mainzer Edition.

§. 11.

§. 11.

Daß sich nun in den Zeiten, in welchen ein solcher Geist überhaupt herrschte, und wozu noch die kaiserlichen Misbräuche häufig kamen, auch den Bischofswalen eine andere Gestalt leicht geben ließ, ist ser begreiflich. Gleich anfangs stand dieses Recht sowol in der occidentalischen, als orientalischen Kirche bei dem Klerus, und dem Volke, späterhin bei den Kaisern, auch andern weltlichen Herren, wie wir oben gehört haben. Es ist wahr, das Volk hat bei dieser Gelegenheit oft Ausschweifungen begangen; allein diesem Uebel hätte auf andere Art vorgebeugt werden können (1). Es ist ebenfalls nicht zu leugnen, daß es die Kaiser selbst nicht immer so gemacht haben, wie es hätte sein sollen. Allein man durfte ja nur das Volk beleren, den von den Kaisern ernannten Bischöffen die Ordinirung erschweren, oder gänzlich versagen, da onehin die Art der Walen, und die Eigenschaften des Gewälten in den geistlichen Satzungen genau vorgeschrieben waren. Fand sich's, daß daran etwas mangelte, so konnte man leicht jedem Misbrauche steuern. Man machte es aber, wie schon erwänt worden, mit diesen Walen, wie man es mit den bürgerlichen Händeln gemacht hatte. War derselbe mit einem Eide begleitet, so wurde das Werk ganz geistlich, und dem weltlichen

Er-

Erkenntnisse ganz entzogen. Hier geschah es auf eben diese Art. Der Gegenstand der Wal betraf einen Geistlichen, und sogar einen Bischof; die Wal selbst wurde also nicht nur eine ganz geistliche Sache, sondern nunmer auch als eine solche vorgestellt, in welche kein Laie, und also weder das Volk, noch der Kaiser, noch ein anderer weltlicher Fürst Einfluß haben durfte, und unter solchen Vorbereitungen wurde dann allmälig der Weg zu dem berümten kalixtinischen Meisterstücke gebaut (2), nachdem ihn eine Menge Exkommunikationen erleichtert, und sechzig vorhergegangene Schlachten mit Blut gefärbt hatten (3).

(1) *Marc. Anton. de Dominis, de republ. ecclesiast. P. I. Lib. 3. c. 3. §. 10.*

(2) Die Wal wird heut zu Tage ad causas ecclesiasticas unstreitig gerechnet. In der Natur der Sache selbst finde ich keinen befriedigenden Grund. Die Wal macht keinen Bischof, sondern nur die Ordinirung. Erstere stehet mit der Ausübung des Patronatrechtes in gleichem Verhältnisse, und desselben, sei es auch, was es immer will, sind sogar die Damen fähig.

(3) *Sarpi de beneficiis ecclesiast. edit. Jen. de 1681. S. 110.*

§. 12.

Dieser Vertrag ist vom Jare 1122, und der Kaiser Heinrich verspricht darinn:

„Dimitto Deo, et sanctis Dei Aposto-
„lis Petro et Paulo, sanctaque Dei ca-
„tholicae Ecclesiae, omnem investitu-
„ram per annulum et baculum (1), et
„concedo in omnibus ecclesiis, quae in
„regno, vel imperio meo sunt, fieri
„electionem; et liberam (2) consecra-
„tionem.

Der Pabst verspricht dagegen:

„Dilecto filio suo Henrico, Dei gratia
„Romanorum Imperatori Augusto,
„electiones Episcoporum, et Abbatum
„teutonici Regni, quae ad Regnum per-
„tinent, in praesentia Tua fieri absque
„simonia, et aliqua violentia (3), ut,
„si quae inter partes controversia emer-
„serit. Metropolitani (4), et Provin-
„cialium consilio, vel iudicio (5) sanio-
„ri parti assensum et auxilium prae-
„beas.

(1) Hier sieht man eine andere Veranlassung des Vertrags. Die Päbste gaben vor, daß die Investitur der Bischöffe durch den Ring, und den Stab etwas unerlaubtes, und schändliches wäre. Das war es aber gewiß nicht, da der Ring und der Stab ihre moralische Bedeutung nicht ihrer Natur nach haben, sondern nur durch die Absicht bekommen, welche man mit diesen Zeichen, welches auch ein jedes anderes Ding sein könnte, verbindet. Was war aber wol die kaiserliche Absicht bei dieser Art Belehnung?

nung? Etwa daß dadurch den Bischöffen die Heiligkeit des göttlichen Karakters eingeimpft würde? Ja dieses gab man vor. Bekannt war es, daß durch diese Art Belenung nur blose Weltlichkeiten übertragen wurden. Hätte man dieses aber dem Volke so erklärt, so wäre der Haß weggefallen, womit man einmal diese Art Belenung brandmarken wollte, und man hätte das eigentliche Ziel (es galt dem kaiserlichen Benennungsrechte selbst) nicht so leicht erreicht. Wenn in unsern Zeiten, und nachdem nunmer den Kapiteln die freie Wal, dem römischen Hofe aber die Bestättigungsgerechtigkeit übertragen ist, die Kaiser wieder anfangen wollten, die Bischöffe mit Ring, und Stab zu belenen, würde sich schwerlich Jemand, gewiß aber nicht der kluge Römer darüber aufhalten, weil der kalixtinische Vertrag zwar dem Worte, aber nicht dem Sinne nach, verlezt wäre.

(²) Eine andere Veranlassung dieses Vertrags, und zwar eine ser gerechte! Da es Niemand billigen wird, daß sich auch die Kaiser in die Konsekration (ein pur geistliches Geschäft) gemischt haben.

(³) Abermals eine neue Veranlassung! Die Kaiser, wenigstens nicht alle konnten es leugnen, daß sie simonisirt, und der Kirche zuweilen bloße Hofkreaturen aufgedrungen hatten. Dieses wurde aber nach dem Vertrage nicht mer ungerecht, als es schon vor demselben gewesen war.

(⁴) Um die Zeit des Vertrages waren also der Metropolitan, und die Provincialbischöffe im Besitze des Bestättigungsrechtes, wurden we-

nigstens durch denselben hineingesezt. Bekanntlich aber haben sie dieses schöne Recht nunmer verloren, und übt es der römische Hof aus. Ob dieses der Kirche vortheilhaft, und dem Kaiser schädlich ist, darüber sind die Meinungen der Gelerten nicht nur geteilt, sondern es halten sogar die Meisten dafür, daß dieses wirklich der Kirche, und dem Kaiser ein Nachteil sei. Ich für meine Person glaube keines von beiden. Was die Kirche betrift, so ist es 1) der guten Ordnung ser gemäß, daß das Oberhaupt der allgemeinen Kirche diejenigen prüft, und beståttigt, welche besondern Kirchen vorstehen sollen. Tut es ja auch der Kaiser (nicht etwa ein Reichskreis) in so fern beim Bischoffe der Reichsfürst in Betracht kömmt. Die Kirche ist meistens Kopie der Reichsverfassung; wie würde es aber im Reiche lassen, wenn sich ein Herzog in ähnlichen weltlichen Umständen ein Erkenntniß über einen andern Reichsfürsten in seinem Namen anmaßen wollte? Dafür haben wir ja eigentlich den Kaiser. Wer kennt nicht überdieses die große Eifersucht, welche unter den Bischöffen, und Erzbischöffen herrscht, die mancherlei politischen Verhältnisse, welche ihre Gesinnungen oft für immer entzweien, und wer sieht nicht hieraus leicht vor, daß durch unzälige Intriquen das heilige Beståttigungsgeschäft aufgehalten werden, und am Ende dennoch an den römischen Hof kommen würde, wenn nämlich Laien und Priester ihre Augen lange genug an dem unerbaulichen Benemen ihrer Kirchenhirten geweidet hätten?

So viel aber den Kaiser selbst betrift, so ist für denselben die neuere Praxis augenscheinlich vorteilhaft. Stehet ihm der Neuer-

wälte

wälte nicht an, und ist selbst die Wal zwiespaltig, so hat er 1) nicht nötig, sich in den manchen großen, und kleinen Kabinetten der Bischöffe Teutschlands herumfüren zu lassen, und 2) mit dem andern, falls das eine gewonnen ist, zu brechen. Er kann 3) auf diese Art mit den teutschen Reichsständen immer an einem Seile ziehen, und in guter Eintracht leben, und hat es 4) nur mit dem Pabste, folglich mit einem Kabinette zu tun, das besonders in unsern Tagen billig ist, und sich onehin ser gut darauf versteht, daß man es nicht mer mit dem kaiserlichen Hofe verderben dürfe.

(*) Diese Worte sind eben nicht so klar, als sie sein könnten und sollten.

Einem consilio episcoporum beipflichten, ist für den Kaiser weit mer, als einem iudicio episcoporum beipflichten. Wenn hierinn die Praxis selbst nicht Auskunft zu geben wüßte, so würde ich die Worte consilium, und iudicium für gleichbedeutend zum Vorteile des Kaisers auslegen. Denn gewiß ist es, quod in hoc pacto Imperator abdicaverit iura sua, quod in dubio minimum censendum sit abdicatum, quod Imperator certat de damno vitando, Metropolitanus et Provinciales autem de lucro captando, alles dieses deswegen, weil es schon in den gemeinen Rechten ausgemacht ist, quod in dubio semper sit melior conditio certantis de damno. Unten werde ich meine Meinung hierüber näher eröfnen. Da der Pabst nunmer das Bestättigungsrecht der Bischöffe selbst an sich gezogen hat, so bleibt es indessen ausgemacht, daß er von Rechtswegen nicht mer,

und nicht weniger erwerben konnte, als was aus diesem kalixtinischen Vertrage dem Metropolitan mit seinen Provincialbischöffen selbst zustand. Die päbstliche Bestättigung ist nur ein Surrogat der Metropolitischen.

§. 13.

Ob, und was die Kaiser in diesem Vertrage verloren haben, wäre nunmer die Frage, welche aber ganz sicher ihre zwo Seiten hat. Vor diesem Vertrage konnte ein gut und edelgesinnter Kaiser aus eigener Gewalt doppelt gutes stiften. Indem Er einen Mann der Kirche vorstellte, welcher die Eigenschaften z. B. eines heiligen Bernardus hatte, sorgte er ungemein für dieselbe, weil dieser ein Mann war, der, soviel ich weiß, nicht nur alle Eigenschaften eines wahren Geistlichen hatte, sondern sich auch vor vielen andern vorzüglich darinn auszeichnete, daß er die Mittelstrase zwischen Zaghaftigkeit und Künheit weißlich einhielt, und, soviel nur einer von seinem Zeitalter, eine richtige Gränzlinie zwischen Kirche und Staat, zwischen der geistlichen, und weltlichen Macht zu ziehen wußte. (1) Eben deswegen konnte aber auch ein Kaiser dem Staate ungemein nüzen, weil unter dem Bischofsstabe solcher Männer für das weltliche und geistliche Wol zugleich gesorgt ist. Es würde mich zuweit von meinem Zwecke füren, wenn ich die Männer nennen wollte, die ungefär so beschaf-

fen

sen waren, und welche ihre Existenz nur dem kaiserlichen Ernennungsrechte zu danken hatten. Auch ist der Verlust des politischen Vorteils nicht zu verkennen, den die Kaiser nach dem Konkordat erlitten. Vorher wußte jeder gute Kopf, jeder rechtschaffne Mann, daß, wenn er sich dem Kaiserhause aufopferte, er mit der Zeit ein Bistum zur Belonung erhalten würde. Diese Hofnung veranlaßte ihn, sich nach und nach in den Besiz aller der großen Eigenschaften zu sezen, welche ihn diesem Zweke nähern konnten. War er also in dem Kaiserdienste fast grau geworden, so empfieng er seinen Lon durch ein Bistum, welches er dann wie ein guter Vater verwaltete, und gewiß nicht zum Schaden des Reichs, da er es täglich fülen mußte, daß er seine Erhebung der Huld des Kaisers schuldig war. Man kann sich ausser diesem leicht vorstellen, welche selige Einflüsse diese Betrachtung auf die Reichsgeschäfte sebst haben mußte. Wie hätte es so einem in Geschäften grau gewordenen, und dem Kaiser zur Erkenntlichkeit verpflichteten Mann einfallen können, zum Nachteil des kaiserlichen Hauses mittel- oder unmittelbar zu wirken, oder seinem Intresse die mindesten Kränkungen zu verursachen? Wie sehr vieles gewänne die Wolfart des Vaterlandes, wenn wir in unsern Tagen lauter geistliche Fürsten hätten, welche von eben diesem Geiste beseelt wären?

(2)

(2) Nach dem kalixtinischen Vertrage sind nun freilich alle diese Vorteile verloren, aber nur die guten Kaiser haben diesen Verlust empfunden; die bösen hingegen, deren wir doch seit dem zwölften Jarhundert auch mer, als einen gehabt haben, gewannen durch den kalixtinischen Vertrag wenigstens dadurch, daß sie ausser Stand gesezt wurden, die Kirche, und den Staat mit schlechten Subjeckten zu betrügen, daß die Gelegenheit, derlei große Sünden zu begehen, gänzlich abgeschnitten worden ist, welches meiner Einsicht nach alle andere Vorteile überwiegt, zumal nach der dermaligen Verfassung, wo die Kaiser noch immer offene Hände haben, das Böse bei den Walen abzuschneiden, das sich so leicht in dieses heilige Geschäft einzumischen pflegt, und zwar troz aller veni creator spiritus, weil man um diese Hilfe meistenteils zu einer Zeit zu flehen pflegt, wenn bereits der Satan seine Rolle zu Ende gebracht hat.

(1) Mancher wird wol die Bemärkung des heiligen Bernhards in diesem Texte, als Folge meines Aufenthaltes ansehen; aber dann irret er. Ich halte denselben in seiner Art für einen der größten Männer, welche die Geschichte aufweiset. Sollte wol das nicht Beweis genug sein, daß Feinde und Freunde nur seinen Eifer für die Kreuzzüge aussetzen? Er hätte aber ein Gott sein müssen, wenn Er sich gegen das Steckenpferd allein gebäumet hätte, auf welchem

chem mer als zwei hundert Jare hindurch, Päbste, Kaiser und Könige, Fürsten und Edelleute Millionenweis nach Palästina ritten, und sich — die Hälse brechen ließen. Wenn sonst der Schweizer ein Biedermann ist, so muß man es ihm nicht zum Verbrechen anrechnen, daß er auch — weite Hosen trägt. Man darf übrigens nicht glauben, daß die Kreuzzüge nichts als Unheil gestiftet haben. Bekanntlich hatten in dieser Epoche Teutschlands, ja Europa's Einwoner, indem sie an den Boden gefesselt waren, weder Freiheit, noch Eigentum, noch Kenntnisse. Nur der geringere Teil der Volksmasse hatte Selbstständigkeit, der Adel und die Geistlichkeit. Die Armut, welche sich wärend der Kreuzzügen ihrer oft bemächtigte, zwang ihrem Stolz Freiheitsbriefe ab, welche die Fesseln des gemeinen Mannes lösten, ihm eine volle oder wenigstens größere Herrschaft über seine Ländereien einräumeten, und solcher Gestalt die Geringeren allmälig mer fülen ließen, daß auch sie nicht bloß zum Unterwuchs bestimmet wären, immer unter dem Schatten der größern Eichbäume zu zittern und zu frieren. Unzälbare andere Vorteile zu geschweigen, die aber eben so wenig auf die Rechnung des heiligen Bernhards als die Nachteile des heiligen Kriegs zu stehen kommen.

(²) Ich mögte hier eine Note machen, die meinen ganzen Text an Reichhaltigkeit übertreffen sollte! Ich wage es aber nicht, und bemerke nur, daß seit kurzem Vaterland und Kirche vielen Schaden gelitten, weil es einigen geistlichen Reichsständen an solchen Gesinnungen felte. Mögten sie doch bald ihr wahres Intresse besser kennen

kennen lernen! Kann es denn wol ein anderes sein, als daß sie den Kaiser in seinem Reichskonstitutionsmäßigen Wesen zu erhalten, und den römis. Hof nicht noch mer demütigen zu lassen suchen sollen? One die Kaiser hätten die Bischöfe nichts, und one die Päbste wäre ihnen von den spätern Kaisern wieder alles abgenommen worden, was ihnen die früheren zuwandten. Wie wäre es, wenn sich einmal der Pabst, und der Kaiser in ihren Gesinnungen zum Nachteile teutscher Bischöfe vereinigten? (a) Nicht möglich! O ja, die Geschichte stellt uns Begebenheiten aller Art auf. Ist es also nicht äusserst billig, daß man diejenigen schont, und ehrt, denen man seine politische Existenz zu danken hat, zumal wenn sie von ihnen wieder gänzlich vernichtet werden kann? (b)

(a) Es war schon einmal eine Zeit, in welcher man zu Rom das Sinkenlassen der Bischöfe beschlossen hatte. P. Pascal mutete ihnen zu, daß sie dem Kaiser alle an sich gebrachte Güter und Regalien zurück geben, und sich dagegen mit den Zehnden und Opfergeldern begnügen sollten. Man sehe v. Sartori G. u. W. Statsr. I. B. I. Th. S. 56. Es gab merere Päbste, die dergleichen dachten und auch realisiret hätten, wenn nicht das hodie tibi, cras mihi. — Die Politik der Franzosen über diesen Punct ist auch bekannt.

(b) Eben gedachter Herr v. Sartori füret am a. O. S. 70. aus Arnold von Lübeck eine Stelle an, in welcher die Bischöfe dem Kaiser sagen: Vobis, cui hominium fecimus, a quo et temporalia possidemus, ad assequendas omnes iustitias vestras iure tenemur assistere, ein Beweis, daß die Bischöffe ihre besondere Verbindlichkeiten gegen den Kaiser nicht mißkennen.

§. 14.

§. 14.

Beurteilt man den kalixtinischen Vertrag unmittelbar nach seiner Entstehung, und dem, was darauf geschah, so weiß man in der Tat nicht, was man darüber denken soll. Die Kirche, das ist ausgemacht, hatte dadurch viel gewonnen; ihr Feler war aber, daß sie alles gewonnen haben wollte, so wie es der Feler der Kaiser war, daß sie nichts verloren haben wollten. Vermutlich war aber das unbillige Benemen der Kirchenprälaten Schuld daran, daß die Kaiser darauf so wiedersprechende Grundsäze durchzusezen suchten.

§. 15.

Statt daß sie vor dem Vertrage mit den bekannten Vorteilen Bischöffe zu ernennen hatten, konnten sie nach demselben dieses nicht mer. Hätte man hier nicht von der Klugheit der Kirchenvorsteher mit allem Rechte erwarten sollen, daß sie alle nur mögliche Mäßigung gegen den kaiserlichen Hof gebrauchen würden? Nur diese war das einzige Mittel, jene heisblutende Wunde abzukülen, welche der Vertrag dem kaiserlichen Ansehen geschlagen hatte; was geschah aber wirklich? Gerade das Gegenteil. Man drang Lothar'n, dem unmittelbaren Nachfolger des Kaiser Heinrichs das Versprechen ab, daß er durch seine Gegenwart die bi-

schöfliche

schöfliche Walfreiheit nicht beschränken wolle ([1]). Man stellte darüber ordentliche Dispüte an, und diejenigen, welche es mit den Kaisern am besten meinten, gaben ihnen nur soviel, als sonst, wie wir oben (§. 3) gehört haben, etwa die Stadträte dabei gehabt haben mogten, welches die honorati urbis waren. Ein gewißer Gerohus ist, wie uns ferner Schmidt versichert ([2]) schlechterdings der Meinung, daß dem Kaiser vermöge der Kanonen gar nichts bei den Walen zukomme, daß er in Gemäßheit des 7ten allgemeinen Konzils zu Antiochien nichts, als die Ehre zu gehorchen habe, und nicht einmal unter dem Namen Honorati begriffen werden könne ([3]). Zu Mainz waren sogar drei Domherren, welche sich unterfiengen, die Postulation des Bischofs Luipolds von Worms gerade deswegen anzufechten, weil Philipp von Schwaben, dieser hernach durch die Faction Otto's von Wittelsbach zu Bamberg erstochene unglückliche König, der Postulation beigewont hatte ([4]). Viel bescheidener war Innocenz II, als diese Domherren, und der eben angefürte armselige Gerohus, und Tausende seines Gleichen: denn ersterer machte die Verordnung, daß Geistliche, und Ordensmänner ihren Rat zu erteilen, die Kanonici zu wälen, und die Honorati einzuwilligen hätten, in Ermanglung ihrer Einwilligung aber die Wal dennoch gül-

tig

tig sein solle (5). Von dem Konkordat, und dem Kaiser wurde nichts erwänt, als wenn keines von beiden je in der Reihe der Dinge gewesen wäre.

(1) Schmidts G. d. T. 2. Th. S. 463.

(2) A. a. O. S. 364.

(3) Wie unendlich verschieden ist doch diese Sprache von jener, welche unter den Karolingern die Päbste fürten! Man sehe §. 3 und 4 dieser Abhandlung.

(4) *Chron. Ursperg.* S. 322. Einen ähnlichen Schnak hat *Cranz metrop. lib. 7. c. 4.* S. 197. dessen zufolge P. Alexander dem erwälten Bischoffe Berthold von Bremen eine Sünde daraus machte, daß er sich nach der Konsekration hatte belenen lassen.

(5) Schmidt a. a. O.

§. 16.

Die Kaiser massen aber auch ihr Betragen gegen jenes der Päbste ab. Auch sie betrugen sich nach dem Vertrage, in welchem ihnen die Hände gebunden waren, wie vor demselben, wo sie dieselbe noch ganz offen hatten. Ausser dem unbilligen Benemen der Kirchenvorsteher selbst, welches die Kaiser zu Extremen übergehen ließ, lag in den Worten des Vertrags:

„Ut, si quae inter partes discordia „emerserit, Metropolitani, et Pro„vincialium consilio vel iudicio saniori „parti assensum et auxilium praebeas.

Stoff

Stoff genug, der sich zumal von einem mächtigen Kaiser benutzen ließ. Kaiser Lothar hatte bereits schon einen schönen Anfang gemacht. Niemand war aber mer dazu gemacht, die durch den Vertrag dem kaiserlichen Ansehen beigebrachte Wunde zu fülen, und ihr zugleich ein Heilpflaster aufzulegen, als Kaiser Friedrich I. Er wonte nicht nur, wie billig, vermöge des ausdrücklichen Buchstaben des Vertrags den Bischofswalen bei, sondern er fur auch fort, Bischöffe zu ernennen (1). War etwa die Wal zwiespaltig (und dieses zu erwirken ist für einen klugen und mächtigen Kaiser eine Kleinigkeit) so gab er den entscheidenden Ausschlag (2), ja er sezte sogar Bischöffe und Erzbischöffe ab (3). Daß Kaiser Heinrich VI. diesen Weg, soweit er konnte, auch eingeschlagen hat, ist bekannt (4). Warum sollte er hierinn auch mer rükhaltend gewesen sein, da er ausser dem schon benennten Friedrich I. an den Kaisern Lothar II. und Konrad III. so tätige Vorarbeiter gehabt hatte? Ersterer schrieb ausdrücklich an den Pabst:

„Er möge die Walstreitigkeiten nach
„Teutschland zurükschiken, damit er nach
„dem Rate des Erzbischofs, und der
„Bischöffe einem solchen das Bistum
„geben könne, welcher der Kirche, und
„dem Reiche nüzlich sei.“

Der

Der lezte aber machte bei einer strittigen Bischofswal zu Lüttich one alle Schminke den Richter, und da man ihm dieses unter dem Vorwande, daß es eine Kirchensache sei, erschweren wollte, hätte er beinahe diese Einwendung als eine Verlezung seiner Majestätsrechte geahndet (5). Der Kürze halber übergehe ich merere andere Auftritte, die, wie der Kenner onehin weiß, in der Geschichte ser häufig vorkommen.

(1) *Crum. Chron. episcop. Lub.* S. *396.*

(2) *Brower ann. Trev. lib. 14.* S. *83.*

(3) *Hund metrop. Salisburg. P. 2. n. 32. Chron. Reichersp. ad ann. 1169 — 1172.*

(4) Imperator vero noluit, Lovaniensi Regalia dare dicens: Electionem venisse ad manum suam, quia habuissent in electione discordiam. *Chron. mag. Belg.* S. 227. bei Pistor. *T. 3. edit. Struv.*

(5) G. d. T. 3ter T. S. 222.

§. 17.

Daß beede Teile nach dem kalixtinischen Konkordat zu weit giengen, bedarf kaum einer Erörterung. So geht es aber gemeiniglich, wenn der schwächere Teil, und der ist immer die Kirche, den Weg zur Willkür gebant hat. Der Mächtigere, welcher immer der Kaiser ist, seines Uebergewichts wol bewußt, tritt alsdann nur zu oft aus allen Schranken, und

macht

macht andere gar noch glauben, daß, indem er die Willkür des Mindermächtigen nur nachgeahmt, ein Gott gefälliges Werk unternommen, und durch seine eigene Willkür nur die Willkür eines andern gezügelt habe.

§. 18.

Unmöglich konnte die Sache one den äußersten Nachteil für den Staat, und die Kirche in diesem Geleise fortgehen. Gleichwie aber um diese Zeit die Kirche die phisischen Kräfte der Kaiser empfinden mußte, so waren auch diese genötigt, der Kirche den Rang in Ansehung der moralischen einzugestehen. Erstere hatten als Fundatoren der teutschen Kirchen nebst dem Einflusse auf die Walen auch das Recht, die Erbschaft eines Bischofs, besonders alle Mobilien an sich zu ziehen (1), auf welches schon Kaiser Otto IV. großmütig verzichtet, und welchen Verzicht Kaiser Friedrich II. nebst vielem andern durch besondere Bullen erweitert, und bestättigt hatte (2). Dieses, und mer anderes, wohin vorzüglich das bischöfliche Walgeschäft gehört, war eine unverkennbare Folge der Klugheit von Seiten der römischen Päbste, unter welchen sich Innocenz III. vor allen andern merklich auszeichnete. Dieser warhaft große, nur zu herrschsüchtige Staatsmann war nicht damit zufrieden, daß er das Gebäude Gregors VII. völlig ausbauete,

und

und königlich schmückte, indem er den Saladinszehenden einfürte, und am Ende denselben auch zu seinem eigenen Genusse reifen ließ (³), daß er in den lateranischen Kirchenversammlungen als unumschränkter Geistlicher, und fast als weltlicher Oberherr des Orients und Occidents handelte, daß er zu den Füssen seines Legaten die Krone Engellands niederlegen sah, daß er überhaupt die ausgezeichnetesten Triumphe über Vernunft, und Menschlichkeit errungen, daß auf seine Stimme Millionen Menschen nach Palästina wanderten, daß er dadurch allen bürgerlichen Rechten in Teutschland eine ganz andere Gestalt gegeben hat, sondern er war auch derjenige, welcher den teutschen Kaisern alle Anlässe zu den §. 16. bemerkten Recitiven auf immer verlegt hat.

(¹) Adam von Bremen *hist. ecclesiast. C. 36.* S. *52.*

(²) *Rainald annal. T. 13.* S. *181.* Köllner Ausg. von 1694. *Conring de constitut. episcoporum germ. §. 65. Schilter Tom. 2. instit. iur. publici* S. *110 — 116.*

(³) Sehe gesta Innocentii III. in *Muratori script. rer. ital. T. III. P. I. pag. 486 — 568.* Gibbon Gesch. der Abn. u. d. Falls d. r. R. 12ter Band S. 185.

§. 19.

Im Grunde also die Sache betrachtet kann man sagen, daß dasjenige, was die teutschen

Kirchen in dem kalixtinischen Vertrage gegen den Kaiser gewonnen; ihnen von den Päbsten wieder genommen, worden ist. Gut war es zwar, insoweit es ihren Bestättigungseinfluß der Bischofswalen betraf ([1]), ser übel aber in manchen andern Fällen überhaupt, wie davon zum Beweise angefürt werden können die Konzilien von Konstanz und Basel, die vom Kaiser Sigismund überreichte avisamenta constantiensia, die Fürstenkonkordaten, die Aschaffenburger, oder (wenn man es lieber hört) die Wiener, die 1479 zu Koblenz gesammelten Beschwerden ([2]), die 1500 für die Gesandtschaft nach Rom aufgesezt gewesene Instruktion ([3]), die Klagen der Kaiser überhaupt, jene der geistlichen, und weltlichen Reichsstände, die meistens vom ganzen teutschen Reiche nach und nach auf 100 angewachsenen meistenteils (denn alle waren sie es nicht) wahre Beschwerden ([4]), die dagegen in den zwei vorhergehenden Jarhunderten verfaßten Reichsgeseze, die kaiserlichen Walkapitulationen, der Koblenzer Verein von 1769, ja das daraus neulich entstandene Emser Resultat, welches nunmer auf allen möglichen Seiten hoffentlich genug beleuchtet worden ist.

([1]) Man sehe zu §. 12. die 4te Anmerk.

([2]) *Leipniz cod. iur. gent. dipl.* S. *439*.

([3]) Jung Betrachtungen über die Abänd. geistl. Gegenst. in der Walkapit. Leopolds *II.* S. 123.

([4]) Hortleder von den Ursachen d. teut. Kr. S. 9. §. 20.

§. 20.

Seit den eben bemerkten großen Eroberungen der Päbste von den Kaisern, wozu nach Innocenz dem dritten die Päbste Innocenz IV. Klemens VI. und andere das ihrige nach Kräften beitrugen, wandelte fast keinen Kaiser mer der Gedanke an, einen Bischof, noch weniger einen Pabst ernennen zu wollen, Revolutionsversuche ausgenommen, die man aber nicht in die Reihe derjenigen Materialien klassificiren darf, aus denen sich rechtliche Beweise sammeln lässen. Das, was also den Kaisern noch wirklich übrig geblieben ist, muß A) aus den eigentlichen Bestandteilen der kaiserlichen Obliegenheiten, und Verhältnissen, und B) aus dem kalixtinischen Vertrage selbst beurteilt werden.

§. 21.

Ich seze als Grundsaz voraus, daß die ursprünglichen kaiserlichen Obliegenheiten nach dem kalixtinischen Vertrage geblieben sind, wie sie vor demselben waren (1). Diese sind (um es kurz zu sagen) bleiben, und bestehen ewig darinn: darauf zu sehen, daß weder der Staat, noch die Kirche, welche wegen des Staats ist, Schaden leide und daß alle Mittel, diesen Zweck zu erreichen ergriffen, und alles, was diesem Zwecke ent-

gegen, entfernt werden kann. Diese ursprüngliche Kaiserobliegenheit ist nie veräusert worden, und kann nicht veräusert werden. Was also daraus abgeleitet werden kann, bleibt ewiges, der Veräusserung unfähiges Kaiserrecht, und wir gehen immer sicher, wenn wir von diesem Grundsaze ausgehen.

(1) Man muß nie den Unterschied zwischen den wesentlichen, und zufälligen Obliegenheiten verkennen. Jene lassen sich gar nicht veräusern, wol aber diese. Wenn ein Vater die Obliegenheit, für das Beste seiner Familie zu wachen, ein General die Pflicht, seine Armee anzuordnen u. d. g. veräusern wollte, so würde dieses nicht nur lächerlich, sondern pflichtwiedrig seyn. Eben dieses wäre es, wenn ein Bischof sein angebornes Recht in Ordinirungen, Ausspendung der Sakramente, Aufsicht über die Kirchenzucht u. s. w. veräusern wollte. Hat er dieses Recht nicht mer, so verändert er sein Wesen, und hört auf, zu sein, was er war. Dagegen besizt aber auch fast jeder Stand Obliegenheiten, die er haben, und auch nicht haben, und also seiner ursprünglichen Bestandteile unbeschadet veräusern kann. So kann dem Erzbischoffe, und den Provinzialbischöffen das Recht, den gewälten Bischof zu bestättigen, zustehen, und auch nicht zustehen, wie davon die Epoche gleich nach dem kalixtinischen Vertrage, und die jezige, da Rom dieses Recht an sich gezogen hat, der überzeugendste Beweis ist. Mit dem Kaiser verhält sich die Sache eben so. Derselbe hat vor dem kalixtinischen Vertrage die Bischöffe ernennt,

nennt, darinn aber dieses Recht abgegeben, und es kann Niemand behaupten, daß sich etwa dieses nicht mit dem Besten der Kirche, und des Staats vertragen hätte. Wo sich dieses Beste nicht mer vereinigen läßt, fängt die Gränze an, welche bestimmt, ob, und in wieweit Veräusserung statt haben kann.

§. 22.

Was der Kaiser im Reiche ist, das ist ungefär der Pabst in der Kirche. Auch diesem stehet die Oberaufsicht in Ansehung des geistlichen Zweks in der Kirche zu. Auch dieser ist befugt, die zu diesem besondern Zwecke hinleitenden Mittel zu ergreifen.

§. 23.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Kaiser und dem Pabste bleibt aber doch immer, daß sich des leztern Sorgfalt nur allein auf das geistliche Wol erstrekt (1), da im Gegenteil jene des Kaisers viel weitere Gränzen hat, und nicht nur das Weltliche, sondern auch, im reichskonstitutionsmäßigen Verstande, das Geistliche der Gegenstand seiner oberherrlichen Pflichten ist.

(1) In den Konkordaten verbindet sich zwar der Pabst, z. B. bei einer zwiespaltig ausgefallenen Bischofswal auch darauf zu sehen, daß sie nicht in perturbationem ecclesiae, vel *boni publici* gereiche, und in einem oder dem andern

dieser Fälle mit der Bekräftigung einzuhalten; wer aber aus dieser und änlichen Stellen beweisen wollte, daß sich auch das Recht des Pabstes über die Weltlichkeiten erstrecke, und zwar in dem Sinne, daß die weltliche Macht sich beruhigen müsse, wenn es etwa der geistlichen auszusprechen gefallen hätte, daß dieses, oder jenes dem bono publico nicht entgegen sei, würde sich ser irren. Der Pabst hat hier diese Sorgfalt, auch das Staatswol mit in Rücksicht ziehen zu wollen (wenn ich mich so ausdrüken darf) als eine Last, und per modum servitutis publicae übernommen, von welcher ihn der Kaiser als Oberherr im Weltlichen jeden Augenblick dispensiren kann, und dispensiren muß, wenn es sich ergiebt, daß das bonum publicum wirklich nicht so gut versehen sei, als es der römische Hof geglaubt haben mag. Hieraus folgt also zwar, daß der Pabst bei Prüfung eines geistlichen Geschäfts, mit welchem auch zeitliche Folgen verbunden sind, auch auf das Weltliche sehen könne, und müße, jedoch immer abhängig von der kaiserlichen Bewilligung sei, als wohin dieser Punct eigentlich, und der Regel nach gehört.

§. 24.

Vergleicht man das, was Jarhunderte durch im Reiche geschehen ist, und noch geschieht, mit dem, was ich hier behaupte, so wird man sehen, daß diese Sätze nicht aus der Luft gegriffen sind. Unter tausend Beispielen will ich nur einige ausheben, welche

sowol in Ansehung der päbstlichen, als kaiserlichen Benemungen karakteristisch sind. Da unsre teutschen Bischöffe diejenigen sind, welche durch ihren doppelten Karakter ihre Rollen in der Kirche, und im Staate spielen, so sind diese eben die tauglichsten Subjekte zur Belegung vorstehender Säze. Es ist bekannt, daß die Domkapitel schon seit mereren Jarhunderten ihren Bischöffen Kapitulationen vorlegen, worinn dieselben beschränkt werden. Diese an und für sich nüzliche, und ehrwürdige Anstalt hat gar zu oft die Schranken der Billigkeit überschritten, hat den Bischöffen auf die unbilligste Art die Hände gebunden, und dieselben unzäligemal veranlaßt, ihre Zuflucht um deswillen nach Rom zu nemen, weil der Kaiser in Rüksicht des Geistlichen nicht ganz helfen konnte. Wer war es, der jedesmal Hand einschlug? Schon im 13ten Jarhundert, in welchem man zu Rom bereits sistematisch daran arbeitete, die bischöflichen Gerechtsamen zu untergraben, sah man daselbst gleichwol ein, daß die Sache mit den Kapitulationen zu weit gieng. Die Päbste Innocenz III., Nikolaus III., und Pius V. machten also schon in den Jaren 1204 in dem cap. sicut nostris 27. x. de iureiur. 1278 in der Konstitution cum contigit. tit. eod. in 6. u. s. w. die nachdrüklichsten Verordnungen gegen die Walkapitulationen, in so weit nämlich darinn

die

die bischöfliche Gewalt beengt wurde. Dem Uebel ward aber nicht abgeholfen ([2]). Die Päbste hatten also in dem 15ten und 16ten Jarhundert fast weiter nichts zu tun, als ähnliche Klagen von den Bischöffen anzuhören ([3]). In der eben deswegen von Innocenz XII. den 22ten Sept. 1695 herausgegebenen scharfen Bulle heißt es daher mit viel Energie gegen die Kapitulationen:

Omnia et singula praemissa a praefatis Nicolao, Pio et Gregorio praedecessoribus constituta, ordinata; interdicta, decreta, et respective declarata confirmamus et innovamus — praeterea, ut eadem praemissa firmius atque inviolabilius de caetero observentur, ultra omnes, et singulas poenas in his constitutionibus impositas, privationis dignitatum, canonicatuum et praebendarum, aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum, et quoad regulares etiam vocis activae, et passivae ac graduum, et munerum et officiorum quorumcunque — perpetuae inhabilitatis ad alia et similia vel dissimilia ([4]) quaecunque in posterum, quomodo libet, obtinenda, poenas per contrafacientes ipso facto absque alia declaratione ([5]) incurrendas adjungimus — porro ad penitus extirpandum atque evellendum abusum ([6]) capitulationum — quae perperam adversus sacrorum canonum et constitutionum apostolicarum dispo-

dispositionem occurrente ecclesiarum qualibet, praesertim cathedralium *sive ante*, *sive post electionem peractam* omnibus interdicimus, ne capitulationes, pactiones — ante ipsam quidem electionem de caetero inire — audeunt. Illaque proinde, quatenus defacto condita — nulla, inania, invalida, viribus, et effectu penitus et omnino vacua — *etiamsi iuramento vellata, sint etc.* (7)

(1) Insoweit sie nämlich mit dem päbstlichen Sistem in Kollision kamen.

(2) Der Mensch ist im gewissen Betracht wie ein Raubtier. Die Krallen können ihm wol abgeschnitten werden, aber die Natur bleibt. Der Kampf mit dieser räuberischen Natur, und der darüber bisweilen errungene Sieg ist nur eine Art Tugend, welche sich vor der kristlichen Philosophie sehen lassen kann, alles übrige ist meistens Tand, und Maske. Der gute Regent kann nur durch weise Geseze diese Krallen in der gehörigen Scheere halten, und wer mer verlangt, der verlangt Unmöglichkeiten. Da Gesellschaften aus einzelnen Wesen zusammengesezt sind, so ist es natürlich, daß die Mängel des Einzelnen in's Ganze übergehen. Es ist also im Grunde einerlei Regierungsgrundsaz sowol in Ansehung einzelner Menschen, als ganzer Gesellschaften, für deren Fänge also auch das nämliche Messer seine guten Dienste leistet.

(3) Ein Glück für den Pabst, daß es doch auch noch Fälle giebt, wo man seiner benötigt ist. Es giebt deren aber merere, als dermal eingesehen

gesehen werden wollen, weil man nicht für die Zukunft rechnet. Schon oben habe ich ein Beispiel angefüret, wie man päbstlicher Seite in älteren Zeiten die Hand von den Bischöffen ziehen wollte; hier liefere ich noch eines vom Gegenteil. Einsichtsvolle Männer haben das Project, vermög dessen man im Anfange der 40iger Jare mit dem Gedanken umgieng, den Stiftern Salzburg, Passau, Regensburg, Freisingen, Bergesgaden, Eichstatt, Augsburg, Würzburg, Bamberg, Oßnabrück, Hildesheim, Paderborn und Fuld die Weltlichkeiten wegzunemen, und ihre hohe Prälaten auf das pur Geistliche einzuzwängen, für kein Phantom erkläret, sondern dafür gehalten, daß es Lieblingswunsch mererer Kabinetter gewesen seie. Ist es an dem, daß damal Frankreich, welches Sekularisirung der teutschen Bistümer immer auf'm Viesier hatte, den Plan dazu angegeben hat, so war sicher Befriedigung anderer Reichsfürsten der Vorwand, die wahre Absicht aber Eroberung der 3. geistlichen Kurfürstentümer, ob ich gleich nirgends finde, daß dieses Umstandes erwänet worden ist. Wer leget aber den Speck one Ursache? Wer leget ihn etwa nicht um der Mäuse willen? Der große Pabst Benedict XIV. erklärte aber bei dieser Gelegenheit, daß er lieber sein Leben aufopfern, als der Ausfürung dieses Planes statt geben wolle. Moser Statsr. 34. Th. S. 254 — 276. womit man den 3ten Th. S. 270. der historischen Sammlung von Statsschr. unter Kaiser Karl VII. Regierung verbinden kann. Freilich hätte dieses Pabstes edeles Blut den Strom nicht allein aufgehalten. Indem sich nun aber auch

das

das Erzhaus Oesterreich dagegen sezte, dem man, um es anzuschwärzen, boshafter Weise selbst Anlegung dieses Planes aufbürden wollte, blieb die Sache noch zur Zeit nur ein Gedanke, von welchem aber allem Vermuten nach gleichwol Resultat war, daß Sachsen-Meinungen im Jare 1747. bei seiner Successions- und Standeserhöhungsangelegenheit, die geistlichen Reichsstände von ihrem Votum deswegen ausgeschlossen haben wollte, weil die Sache weltlich sei. Sartori G. u. W. Statsr. 2. B. 1. Th. 1. Abschn. §. 759. Vermutlich leitete man diese Behauptung daher weil Ausweis der Geschichte ehedem geistliche Angelegenheiten den Bischöffen Zugang zu den teutschen Reichstägen, wo dieselben sonst auch mit geschlichtet wurden, geöfnet hatten. Der Pabst ist also noch etwas mer als eine Null für teutsche Bistümer; er ist in Verbindung mit dem Kaiserhause alles für sie.

(4) Welcher auffallender Unterschied zwischen diesem Stile, und jenem, welcher im kalixtinischen Vertrage herrscht. Der erste ist ganz asiatisch, und der lezte ganz lakonisch. Solche Unterschiede sind die besten und sichersten Fürer, den Geist der Jarhunderte auszuspähen.

(5) Dieses heißt nichts, und etwas. Alles, wie man's nimmt.

(6) Die Zeit hat es gelert, wie wahr meine zwote Anmerkung ist.

(7) Europäische Statskanzl. *T.* 2. *p.* 13.

§. 25.

Diese obgleich ser scharfe Bulle würde dennoch: wie Sartori (1) behauptet, ihre Wirkung

kung nicht hervorgebracht haben, wenn nicht Kaiser Leopold I. mit einem inhäsiven Reskript vom 11ten Sept. 1698 ihr nachgeholfen hätte, welches uns Moser (2) aufbewart hat, und also lautet:

„Wenn Uns nun seine päbstliche Heilig-
„keit ersucht haben, dieser dero löblichen
„Intention, und heilsamen Verordnun-
„gen die kaiserliche Hand zu bieten (3),
„und Wir dann selbige mit Vorbehalt
„der teutschen Konkordaten, auch unsrer,
„und des Reichs Gerechtsamen nicht miß-
„billigen können, da bevorab Wir wahr-
„genommen, wie daß ein und das andere
„Capitul bey ereignenden Fällen durch die
„Capitulationen denen wählenden oder
„postulirenden Bischoffen und Fürsten
„von denen von einem zeitlichen Kaiser ih-
„nen zu Lehen verliehenen Regalien, und
„Weltlichkeiten einen großen Theil ab-
„und an sich ziehen, und in eine Mitherr-
„schaft eindringen wolle, wodurch dann
„sothane geistliche Fürsten eingeschränket
„worden, daß, wenn der Nothstand des
„gesammten Reichs; oder auch solchen
„Stifts in's besondere vorgefallen, sie
„zu Folge ihres bey Empfahung der
„Reichsregalien abgeschwohrnen Eides,
„nichts oder wenig leisten können; ja
„wenn sie sogar mit Uns als Römischen
„Kaiser

„Kaiser, zu des Reichs, und ihrer eige„nen Sicherheit ein Bündniß eingehen „wollen, auch diesfalls zuweilen durch „die Capitulationen gebundene Hände „hatten, als wenn nicht Wir als römi„scher Kaiser, sondern das Kapitul der„gleichen Landesfürstliche Gerechtsame „vergeben hätte, anderer daraus ent„standener, und ferner besorgender In„convenienzien, auch Mißtrauen, und „continuirlichen Streits und Irrungen „zwischen Haupt und Gliedern zu ge„schweigen; So verordnen Wir hiemit „gnädigst, daß hinfüro das Domcapitul „zu Würzburg bey künftigen Sedisva„canzen, und darauf erfolgenden Wah„len, und Postulationen, vor oder nach, „weder für sich insgesamt, noch einem „Einzelnen zum Besten, viel oder we„nig circa temporalia Regalia, nempe „iura territorialia, cameralia, et po„litica, als da seynd constitutiones iu„diciorum, et Officialium saeculario„rum, und dergleichen, und was über„haupt von einem zeitlichen Römischen „Kaiser einem jedesmaligen Bischoff zu „Lehen verliehen wird, auch sonsten durch „die constitutiones imperii demselben „als einem Reichsfürsten zukommt capi„tulieren, oder Concordaten, Vergleich,

„oder

„oder Bedingungen machen sollen; ge-
„stalten Wir alles das, was diesem Ver-
„bot entgegen, vor oder nach denen Wah-
„len oder Postulationen geschehen mögte,
„jetzt alsdann, und dann, als jetzt, für
„null, nichtig und kraftlos erkennen,
„und mit gleichmäßiger Abrogation derer
„in Eingangs gemeldter Päbstlichen Bul-
„le (4) enthaltenen Gegenbehelfen, bey
„unsern, und des Reichs höchsten Ge-
„richten hierauf nichts erkennen, sondern
„solch alles ohne Effect, Execution, und
„Wirkung solang überbleiben lassen wer-
„den, bis ein erwählter, oder postulir-
„ter Bischoff zu Würzburg neben dem
„Capitul dergleichen Capitulationen,
„Concordaten, Beding oder Vergleich
„zu unserer kaiserlichen Erkenntniß ein-
„geschickt und Wir dieselbe würklich con-
„firmirt haben. Wie Wir dann auch
„nach dem Exempel der Päbstlichen Hei-
„ligkeit die bereits hiebevor dieser Unsrer
„allergnädigsten Intention zuwieder be-
„griffene Capitulationen keineswegs
„gutheißen, sondern der Zeit noch (jedoch
„ganz unvorgreiflich, und ohne Folge)
„dahin gestellet seyn lassen, mit der an-
„gehängten Versicherung, daß Wir in
„Examinirung dergleichen uns einschi-
„ckenden Capitulationen erklären werden,
„daß der Bischof, und das Capitul un-
„sere-

„sere zu ihnen tragende Clemenz, nach
„Gestalt der Conjuncturen, und Um-
„ständen genugsam verspüren, folglich
„sich zu beschwehren keine befugte Ursache
„haben.

(1) Geistl. und weltl. Staatsr. §. 410.
(2) Persönl. Staatsr. 1. Th. S. 103. 105, welches auch bei dem angefürten Herrn von Sartori zu lesen ist.
(3) Nur durch eine solche Einigkeit inter imperium, et sacerdotium kann das bestmöglichste Gute in jeder Rüksicht erzielet werden.
(4) Ein wahres Muster der Concordia inter Sacerdotium et imperium!

§. 26.

Seit diesem hat der kaiserliche Hof die sogenannten Kapitulationen der Domstifter ser scharf in die Augen genommen. Beispiele vom Anfange dieses Jarhunderts finden sich in der Geschichte von Juvavia (1), von Salzburg, und von Kölln in der europäischen Staats-Kanzl. (2), unter denen sich aber jenes von Eichstädt besonders auszeichnet. In Ansehung des leztern reskribirte der Kaiser im Jare 1748:

„Es verseheten sich übrigens K. Majestät
„zu dem Bischoff, daß er in Betracht
„seiner Wahlcapitulation, insoweit die-
„selbe in die von Kaiserlicher Majestät al-
„lein herfließende Weltlichkeit einschlagen
„dürfte,

„dürfte, alles so lange im Ganzen werde „belassen, als nicht solche Capitulation „Kaiserlicher Majestät nach ihrem gan„zen Inhalt würde vorgelegt, und dem„nach die allerhöchste Verordnung in Be„treff der Temporalien nach dem Befund „der Sache werde erfolgt seyn.

Soviel aber Rom betraf, und weil die Kapitulation dem Bischoffe in Rüksicht des Geistlichen seine Gerechtsame beengt hatte, erschien 1749 ein anderes kaiserliches Reskript: „Es stehe zwar dem Bischofe in Ansehung sei„ner beschwornen Walkapitulation frei, diese „Walkapitulation auch seiner päbstlichen Hei„ligkeit *quoad ecclesiastica* vorzulegen, indem „kaiserliche Majestät onehin zu Deroselben das „Vertrauen hegten, daß selbe niemals wür„den zugeben, daß man bei Untersuchung „der Kapitulationsartikel etwas sollte „von den von kais. Majestät allein herflies„senden Temporalien zu Rom verordnen, „gleichwie auch kaiserl. Majestät sich niemalen „würden die Entscheidung über die zur geistli„chen Obrigkeit gehörige Sachen zueignen."

Worauf dann den 2ten Merz 1759 die endliche kaiserliche Resolution über die Walkapitulation erschien, in welcher alles darinn in Ansehung des Weltlichen eingeschlichene ausgemerzt wurde (3). Die wegen

Salz-

Salzburg, und Speier in eben dieser Angelegenheit erfolgten neueren reichshofrätlichen Entscheidungen setze ich als bekannt voraus ([4]), und bemerke nur, daß sie aus den nemlichen Quellen geflossen sind.

([1]) S. 549.

([2]) T. 6. S. 460.

([3]) v. Sartori geistl. und weltl. Staatsr. I. B. 2. T. 10. Kap. 414 §.

([4]) Sie sind zu finden in Reuß T. St. K. 6. T. S. 200. u. d. f. wegen Salzburg v. J. 1783. wegen Speier daselbst T. 7. S. 293. u. d. f., wegen Salzburg a. a. O. S. 324. u. d. f. Eines der neuesten Beispiele stehet in meiner rechtlichen Prüfung der Verträge und Gewonheiten zwischen Landesherren, und Untertanen S. 39.

§. 27.

Vorstehendes karakterisirt das kaiserliche Benemen, wenn sich die Domkapitel gegen die Bischöffe zu viel herausnamen. Geschieht es aber, daß sich ein Bischof unter dem Dekmantel des Geistlichen in Ansehung eines quoad temporalia dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfenen Stiftes zuviel in Rüksicht der Weltlichkeiten herausnimmt, so werden die nämlichen Grundsätze geltend gemacht. Ich will hier nicht einmal das ser starke Beispiel anfüren, da der kaiserliche Reichshofrat dem Kurfürsten zu Kölln die von ihm als Bischof über

über die Weltlichkeiten eines mittelbaren Klosters Ueberwaßer verhängte Administrationskommission kassirt, und sich dabei der merkwürdigen Ausdrücke:

„Daß die aus dem vermeintlichen iure
„episcopali genommenen Gründe, nach
„welchen der Herr Kurfürst bei Visitation
„der Klöster, und deren Güter sich über-
„haupt eine privative Kognition mit Aus-
„schließung kaiserl. Majestät anzumaßen
„gedenke, nicht ungeahndet bleiben könn-
„ten“

(1) bedient hat, sondern ich neme statt dessen ein anderes ebenfalls von Moser (2) angefürtes, da der Fürstbischof von Würzburg des trientischen Kirchenrats zufolge in der Eigenschaft eines *Delegati sedis apostolicae* (3) den Abt des reichsunmittelbaren Klosters Schöntal visitiret, seines Amts und der Temporalien entsezt, und einen Administrator einsezt. Dieses ahndet der Kaiser in mereren Reskripten, und besonders in einem vom 16ten Dezember 1776, worinn es unter andern heißt:

„Kaiserliche Majestät hätten sich umständ-
„lich vortragen lassen, was der Herr
„Fürstbischof zur Entschuldigung des teils
„so geraume Zeit verzogenen Vollzugs
„der — wegen Abschaffung einiger Re-
„ligiosen aus dem Kloster Schöntal,

„von

„von kaiserlichen obristrichterlichen Amts-
„wegen gefaßten, und Ihm Herrn Fürst-
„bischoffen als Visitatori apostolico,
„zur Bewürkung aufgetragenen Entschlie-
„sungen und Befehlen, teils wegen der
„bisher unterbliebenen Publikation der
„von Ihm Herrn Bischofen als Visitato-
„ri apostolico ehemals abgefaßten geist-
„lichen Visitationsdekreten angefürt,
„auch wegen noch weiterer Hinwegschaf-
„fung einiger andern Religiosen vorge-
„stellt. Obwol sich nun Sr. kaiserl.
„Majestät soviel den ersten Gegenstand
„betreffe, in dieser keinen Verzug leiden-
„den Sache allerdings einer straklichen
„Befolgung ihrer nach vorheriger gründli-
„chen Untersuchung von Reichsoberhaupt-
„und obristrichterlichen Amtswegen ge-
„troffenen allergerechtesten Anordnungen
„versehen hätten; so liesen jedoch diesel-
„ben im übrigen es bei dem von Ihm
„einberichteten Vollzug der wirklichen
„Hinwegschaffung der in dem kaiserlichen
„Reskript benannten Religiosen, bewand-
„ten Umständen nach bewenden; Würde
„aber übrigens der Herr Bischof in An-
„sehung der noch fernerweit zu eliminni-
„renden Religiosen, und der dießfalls bei
„kaiserlicher Majestät nachgesuchten welt-
„lichen Unterstützung zuvörderist diejeni-

„gen Visitationsacten, und sonsten den-
„selben zu dieser weiteren Hinwegschaf-
„fung veranlassenden Ursachen — vor-
„legen, so würden Sie nach derselben
„Einsicht, und Befund der Sache auch
„dießfalls die ihm als Visitatori aposto-
„lico, wiederholt zugesicherte reichsober-
„hauptliche weltliche kräftige Unterstützung
„in alle Wege angedeihen, und alsdann
„das Erforderliche an die circa tempo-
„ralia angeordnete kaiserliche Kommission
„ergehen zu lassen nicht entstehen.“

Hierauf wurde der Herr Teutschmeister als kaiserlicher Kommissar dem gedachten Herrn Fürstbischoffe zugegeben, und lezterem befolen, bei der bischöflichen Visitation alles in das Weltliche einschlagende sorgfältig zu wahren, dann endlich weiter reskribirt:

„Wegen den vormals von ihm als päbst-
„lichen Delegato bei kais. Majestät an-
„gesonnenen weiterer Transportation
„dreier Religiosen, seine (des Bischofs)
„Subdelegirte anzuweisen, daß sie dem
„kaiserlichen Subdelegato die den Herrn
„Bischofen als päbstlichen Delegaten zu
„dieser Hinwegschaffung bewegende Ur-
„sachen vertraulich eröfnen, solche mit
„demselben erwägen, und wenn sie dar-
„über einig seyn, sofort ohne weitere
„Rük-

„Rükfrage zum Vollzuge ihres vereinig-
„ten Schlusses schreiten, hingegen aber,
„im Falle sie sich hierüber einzuverstehen
„nicht vermöchten mit Beifügung der Ur-
„sachen des dissensus ihren Bericht an
„kaiserliche Majestät ungesäumt beför-
„dern, und weitere Verordnung erwar-
„ten sollen. (5)

Von eben diesem Gehalte sind die unter eben diesen Umständen von dem höchstpreislichen Reichshofrate geäußerten Grundsätze in Sachen des reichsunmittelbaren Gotteshauses Burscheid wider den Abt zu Gottestal, Einmischung und Suspension in temporalibus et spiritualibus betreffend (6), worinn gesagt wird:

„Nachdem aber mit den Reichssatzungen
„und der Reichsverfassung nicht zu ver-
„einbaren sey, daß von der geistlichen
„Obrigkeit oder ihren Subdelegirten,
„wo eine Deposition oder Suspension
„auch nur in spiritualibus (7) Platz
„greifen, oder das temporale sonst in
„andere Wege entweder principaliter,
„oder auch nur incidenter (8) mit be-
„troffen werden mögte, ohne Beyseyn
„und Zuthun eines kaiserlichen Commis-
„sarii gegen einen Reichsstand mit Spe-
„cialvisitationen, oder andern Prozessen
„fürgegangen, und noch weniger, daß

„gegen einen solchen wirklich derlei Er-
„kenntnisse, unter welcherlei Vorwande
„und Ausdruk es geschehe, gefället, und
„in Vollzug gesezt, sohin derselbe seiner
„reichsständischen Gerechtsamen, und der
„Verwaltung des Weltlichen, obzwar
„den Worten nach nicht directe, sondern
„nur vermög nothwendiger Folge der im
„Geistlichen verhängten Suspension in-
„directe, oder auch nur provisionaliter
„priviret (9), und noch dazu die gedachte
„Verwaltung einsweilen sonst Jemanden
„nach Gutbefinden zu übertragen sich an-
„gemaset werde.“

Das Verfaren des Subdelegirten wird demnach 1) als der reichsoberhauptlichen Gerichtsbarkeit auch andern kaiserlichen Zuständigkeiten wiederstrebend vernichtet, und aufgehoben, 2) Kurkölln als kaiserlicher Kommissar zur Wahrung der Temporalien ernannt, dabei aber 3) mitunter die kaiserlichen Gesinnungen dahin zu erkennen gegeben, daß sie bei allem diesem nicht dahin giengen:

„In Beförderung der Ehre Gottes, des-
„gleichen in allenfalls nötiger Reformi-
„rung des Klosterregiments, und der
„geistlichen Zucht, dem Orden, und des-
„sen geistlichen Obrigkeit behinderlich zu
„sein u. s. w.

(1)

(1) Moser Zusäze 1. B. S. 186. Eben dieser Moser hat in den izt eben angefürten Zusäzen 1. B. S. 755. ein anderes reichshofrätliches Erkenntniß von 1770. gesammelt Inhalts dessen es gegen gedachten Kurfürsten von Kölln also heißt: in Sachen: zu Kölln Rector und Canonici des Collegii ad S. Mich. in Weidenbach Cont. Kurkölln und die Stadt Kölln puncto violentiarum. K. M. hätten ersehen, welcher Gestalt der Kurfürst bei der durch dessen Generalvikarium in dem klagenden mit einem besondern von Kaiser Friederich III. erteilten privilegio versehenen Kollegialstifte Weidenbach 1768. in spiritualibus vorgenommenen Visitation bereits schon in dem Visitationsdekret vom 20. Octob. c. a. nicht nur in verschiedenen blos die administrationem temporalium betreffenden Puncten einseitig verfüget, einen so nennenden Oeconomum mit besonderer allein ad temporalia wiederum erteilten Vorschrift angestellet, und zu einem nicht undeutlichen Vorgeschmak einer gänzlich intendirenden Abänderung dieses Stifts, in seiner Gestalt ausgeschaft habe, sondern daß derselbe ferners — Gleichwie aber K. M. dergleichen einseitige Einmischungen des Kurfürstens qua ordinarii in blose temporalia nicht zugeben, — als wollten K. M. solches alles kassiren. Merere Beispiele dieser Art sind nachzusehen bei Sartori W. u. G. Statsr. 2. B. 2. T. 1. Abschn. §. 1389. S. 347. 48. 49. §. 1390. S. 351.

(2) a. a. O. S. 187. u. d. f.

(3) Es giebt sehr viele in mancher Rücksicht musterhafte bischöffliche Räte, aber auch unter

ihnen

ihnen nicht wenige, die einem in's Gesicht speien, wenn man ihnen etwas von der delegatione apostolica, und einer in dieser Eigenschaft von einem Bischoffe zu unternemenden Visitation eines exemten Stiftes etwas sagt. Denn, sagen sie, die Exemtion sei einem ehehin geraubten, oder doch hinter dem wahren Herrn her erschlichenen Rocke ähnlich, dessen man sich aus Mangel des Eigentums, zumal bei diesen aufgeklärten Zeiten, nicht mer bedienen könne, alte Floskeln! Ich habe aber immer dergleichen Armseligkeiten verlacht. Hat nicht die nämliche Einwendung gegen die Exemtion mancher teutschen Bistümer statt? Wäre aber ein so elendes Argument nur von dem mindesten Gewichte, wie würde es mit manchen bischöflichen Gerechtsamen, wie mit den erzbischöflichen überhaupt, und wie mit manchen päbstlichen stehen? Von Fürsten, und ihren Eroberungsmanieren will ich hier gar nichts sagen. Es ist aber nicht wahr, daß die Exemtionen alle erschlichen sind, weil viele durch die tätigste Mitwirkung der Bischöffe selbst entstanden sind. Es ist nicht wahr, daß das geistliche Wol, indem die Exemten der bischöflichen Koanition entzogen werden, leide, da die Bischöffe nach den Verordnungen des Kirchenrats zu Trient hinlänglich offene Hände haben, um (wenn es ihnen nur darum zu tun ist) alles mögliche geistliche Gute zu stiften. Es ist über dieses bekannt, daß wir exemte Klöster haben, deren Mitglieder zum Muster ächter Geistlichen dienen, auch dienen werden, so lange sie mit einer gewissen geistlichen Oberaufsicht verschont bleiben, die oft, wie ich gar gut weiß, nur zu gerne

gerne sich aus dem Geistlichen in's Weltliche verirrt. Ich bin übrigens nicht gesonnen, der Exemtion überhaupt, besonders aber nicht in dieser Note, das Wort zu reden; denn ich halte es für ein großes Glük, unter einem frommen, redlichen, und uneigennüzigen Bischoffe zu stehen. Ich neme aber die Sache, wie sie einmal ist, und habe wol nicht nötig, zu bemerken, daß unsre Bischöffe eben nicht alle sind, wie sie sein sollen, und daß eben dieser Beweggrund die Exemtion mer, als dasjenige befördert hat, was man den Päbsten so liberal, und oft ser anzüglich vorrupft.

Der im Text erwänte Fürstbischof zu Würzburg hat es demnach nicht unter seiner Würde gehalten, die Klostervisitation Namens des apostolischen Stuls vorzunemen, und der Reichshofrat hat auch nur diese Eigenschaft anerkannt. Das unangeneme (schrieb Franz Georg zu Trier Graf zu Schönborn, dieser große Kurfürst und Erzbischof) an einen geistlichen Fürsten in Sartori g. und w. Staatsr. B. I. T. 2. §. 427. S. 217. so Eure Liebden, wie andere Regenten der geistlichen Stifte — in der Folge zugehen dürfte, läßt sich durch ernsthafte, zugleich aber annemliche Verhandlungen, bei denen der allzustarke bisherige Eifer ihrer Räte vorzüglich zu mäßigen sein dürfte, und gütliches Einverständniß — gewiß heben. Dies ist der wahre Gesichtspunkt für geistliche Regenten, wenn sie nicht alles unter einem Prisma sehen wollen, welches überall seine Farben, aber falsch schimmern läßt.

(4) Hieraus sieht man, daß einem Bischoffe nicht einmal in der Eigenschaft eines apostolischen Delegaten, und also dem Pabste selbst keine

willkürliche Disposition über einen Religiosen one kaiserliche Einwilligung gestattet werde. Es lassen sich viele praktische Folgen hieraus ziehen, die ich aber hier noch nicht entwickeln mag.

(5) Moser Zusätze B. I. S. 194.

(6) Reuß teutsche Staatsk. T. 3. S. 200. u. d. f.

(7) Diese Ausdrücke sind ser stark, und beherzigungswürdig, und am Ende des Textes hinlänglich erläutert.

(8) Dieses ist fast bei allen Visitationen der Fall, da ein schlechter Geistlicher gewönlich auch ein schlechter Hauswirth ist.

(9) Ich erinnere mich noch keiner kaiserlichen Verordnung, in welcher mit so tiefer Einsicht die Falle verlegt wird, welche oft geistlicher Vorwand der Weltlichkeit legt. Ueberhaupt war es dieser, welcher den geistlichen Gerichten die Jurisdiktion über die Eide und manche andere Dinge zuwegen gebracht, welcher den Wucher, die Gotteslästerung, Sodomiterei, Ehebruch, Konkubinat, Sakrilegium, Poligamie, Blutschande, Notzucht, Simonie, Meuchelmord, zu Verbrechen des gemischten Gerichtsstands gebildet, und unter diesem Dekmantel dieselben an manchen Orten einer Prävention unterworfen hat.

§. 28.

So oft die geistliche Gewalt nur von weitem einen Eingriff in die Weltlichkeiten eines geistlichen Körpers wagt, verfärt der Kaiser nicht nur also gegen die angefürten Domkapitel,

tel, Bischöffe, päbstliche Delegaten, und Ordensvorsteher (1) sondern es wird, wie billig das Betragen des Pabstes mit ähnlichem Masstabe auch da schon gemessen, wo nur etwa ein Schein einer inkompetenten Einmischung ist. Im Jare 1746 hatte der päbstliche Hof in der konstanzischen Bekräftigungsbulle etwas das Weltliche angehende, z. B. von Reparirung der bischöflichen Residenz einfließen lassen. Gleich reskribirte der Kaiser an den Bischof Kasimir Anton zu Konstanz:

„daß dieses der Kaiser qua supremus „Advocatus, et Protector omnium „ecclesiarum in Germania nicht nach„geben könne, und daß der Bischof hier„über berichten solle.“

Eben so ergieng an den Bischof zu Speier im nämlichen Jare unter den nämlichen Umständen das nämliche Reskript (2).

(1) Ich wüßte nicht, was der römische Hof was selbst teutsche Bischöffe unkluger tun könnten, als wann sie dem Kaiser Ausübung derlei Grundsätze erschweren wollten. Außer dem daß sie ganz gerecht sind, wissen wir auch, wie die Laien, und zwar unter ihnen mächtige und große Gelerte über die Kirchenverfassung denken. Es ist leider! fast Ausdruk der Gesinnungen von allen, was Sartori g. u. w. Staatsr. §. 1225. beispielweise nur einen Schriftsteller sagen läßt. Derselbe eifert für Herstellung der Provinzialsinoden, und scheinet

net zu glauben, daß diesem Guten hauptsächlich entgegen stehe,

weil die hohe Geistlichkeit, nicht ihre Fürstenwürde ablegen, sich dem Presbiterium nicht wieder änlich machen, der Bistümer- und der Beneficien-Merheit nicht entsagen, und sich andere dergleichen Sachen mer, nicht gefallen lassen wolle.

Gehet einmal eine solche Sprache in Gemeinwunsch über, dann dächte ich, wäre es Zeit, nur auf das parta tueri zu denken, diejenigen mit keinen unnötigen Disputen zu reizen, die, wie der Kaiser, die Gewalt in Händen haben, das Erworbene zu schützen. Was er jezt, indem ich dieses schreibe, wirklich tut, was er mit seinem großen Bundesgenossen tut, ist ganz Europa bekannt. An ihren Häusern brannte es bis hieher nicht, sie löschten gleichwol, sahen es zu, daß die nicht löschten, deren Gebäude dem Brande am nächsten standen, noch mer, übertrugen es sogar, daß diejenigen nur zusahen, deren Gebäude im hellen Brande standen. Mögte die gütige Vorsehung alles Unheil von uns armen Menschen abwenden! Nur zu wahr ist aber das Bild, was ein Heiliger von uns zeichnet: In flagellis tuis infirmitas nostra teritur, et iniquitas non mutatur. Si ferias, clamamus, ut parcas; si perperceris, iterum provocamus, ut ferias etc. Zeichnen sie etwas besser lieber Aufklärer? Wirklich! — — Rousseau war doch sicher in dem, was er über Aufklärung und dergleichen schrieb, nicht närrisch; bald begreift man es, wenn man es anders noch begreifen nennen kann nachdem wirklich die Rute Narben eingehauen hat.

(2)

(²) v. Sartori g. u. w. Staatsr. B. I. T. I. S. 299. 300. Beispiele von reichsgerichtlichen Erkenntnissen in änlichen Fällen aus dem ältern Zeiten finden sich in der schwarzachischen Deduktion unter dem Titel: Anmerkungen über das erzbischöflich-Mainzische Rekurspromemoria ꝛc. Wezlar 1782 §§. 31. 35.

§. 29.

Die Quellen, woher die Gründe dieser päbstlichen Verfügungen zu leiten sind, habe ich §. 22, und jene, woher der Kaiser seine Gewalt über Kirchenangelegenheiten fließen läßt, §. 21, bemerkt, und auch §. 23 den in dieser Rüksicht zwischen dem Pabste, und dem Kaiser vorwaltenden Unterschied gezeigt. Diesem zufolge läst sichs begreifen, warum der Kaiser one daß Er deswegen besondere Reichsgesetze aufzuweisen hätte, in Kirchensachen sich so vieles erlauben kann. Es ist aber im Grunde nicht mer, als sich ein jeder anderer teutscher Landesherr unter änlichen Umständen herausnemen kann, und herausnemen muß, wenn auch ihm Pflichten für das Beste seiner besondern Kirche aufliegen. Diese hat er aber wirklich nach den Reichsgesetzen, und besonders nach dem westphälischen Frieden, welcher Art. 5. §. 30. das ius berürt, welches ratione territorii et superioritatis in negotiis religionis competentis jedem Reichsstande zustehet, und noch deutlicher Art. 8. §. 1. allen Reichsstän-

den,

den, omnibus et singulis Electoribus, Principibus, et statibus imperii romani das liberum iuris territorialis, und, was wol zu merken ist, tam in *ecclesiasticis*, quam in politicis exercitium bestättigt. Es ist onehin bekannt, daß alles dieses in den kaiserlichen Walkapitulationen seine Bekräftigung erhält. Worinn aber die landesherrliche Gewalt sowol protestantischer, als besonders auch katolischer Reichsstände in Ansehung der Kirchenangelegenheiten bestehet, faßt am besten wie Moser ([1]) schreibt, Herr geheime Justizrat Pütter zusammen, und es heißt bei ihm: Status catholici, seculares etiam I. participant liberum iuris territorialis, tam in ecclesiasticis, quam politicis exercitium pace Westphalica omnibus, et singulis statibus firmatum, eoque nomine II. potissimum Advocatiam Ecclesiae territorialem exercent, quatenus ea aut generatim Hierarchiae catholicae non repugnat ([2]), aut specialibus forte indultis vel concordatis, aut singulari quoque observantia nititur. Et sic quidem III. ius primariarum precum, et vel IV. ius conferendi beneficia in mensibus papalibus vacantia in capitulis mediatis, passim a domino territoriali exercetur. Quia etiam V.

Episcopos sui territorii mediatos, ad Exemplum Regum nominant ([3]) aut confirmari Praelatum mediatum non patiuntur, priusquam eius electionem authoritate terri-

rito-

ritoriali probaverint (4). Deinde ut generatim I. nequid ecclesiasticae potestatis nomine adversus salutem publicam fiat, merito iure territoriali prospicitur (5); ita speciatim II. ut Bullae papales aliaeque leges ecclesiasticae sine praescitu principis adfigantur, haut pati tenentur status (6), et e contrario III. ut ne iusto plura bona ad manus mortuas deveniant (7), IV. ut ne vita monastica in abusum trahatur (8), V. ut ne immunitas ecclesiastica ultra modum extendatur (9), et quae sunt id genus alia, iustis merito limitibus circumscribant (10). Eadem ratione VI. prudenter cavent, ut clerici, quatenus temporalia simul bona et iura habent, homagii fide et landsassiatu contineantur (11), atque VII. ut forum non in realibus solum actionibus, sed in personalibus etiam rei perscentoriis coram iudiciis territorialibus sortiantur (12).

Die meisten dieser Gerechtsamen üben die teutschen Landesherren teils iure supremae advocatiae, protectionis vel manutenentiae, teils specialis consuetudinis, pacti u. s. w. aus, obgleich merere darunter sind, welche keines dieser heiligen Titeln bedarfen (13).

(1) Von der Landeshoheit im Geistlichen 3tes Buch 1tes Kapit. S. 253.

(2) Der Ausdruk Hierarchiae sollte heißen: quatenus principiis religionis catholicae non repugnat;

pugnat; denn ich behaupte immer, daß blos hierarchische Grundsätze im Zweifelsfalle der Staatsgewalt, wo diese, und deren Ausfluß gewiß ist, weichen müsse, welches aber ein ganz anderes mit der Religion selbst ist, welche nach katolischen Grundsätzen keine profanen Eingriffe verträgt.

(3) Beispiele davon aus älteren Zeiten habe ich schon §. 5. angefürt. Ein Fürst, der seine Kirche, und in ihr den Staat selbst liebt, wird dieses Recht nicht mißbrauchen.

(4) Dieses hier einem jeden teutschen Landesfürsten mit vielem Grunde zugeschriebene Recht ist wol in Ansehung des Kaisers selbst unter änlichen Umständen zu merken. Daß es bereits von Baiern ausgefürt worden, sagt oben §. 5.

(5) Ob dieses etwa geschehen, oder nicht geschehen sei, hängt blos von der landesherrlichen Entscheidung ab, und nicht von der bischöflichen oder päbstlichen.

(6) Wer die Geschichte kennt, fragt gewiß nicht nach der Veranlassung. Es ist ausser diesem unaussprechlich gut, wenn die Kirche, und der Staat einig bleiben, und dieses wird durch das obige erzwekt.

(7) Dieses Verbot fließt ganz direct aus der landesherrlichen Gewalt, und es ist dazu kein anderer Titel nötig.

(8) Es versteht sich, insoferne der abusus merkwürdige Folgen auf den Staat hat.

(9) Dieses ist wol nicht zu besorgen, wenn der Regent auf die Immunitätserteilungen selbst gehörige Aufsicht haben läßt.

(10) Hieher gehört schlechterdings alles, was Bezug auf das Wol des Staates hat. Die Religion ist wegen des Staates, und also, wenn sie nicht gemißbraucht wird, gewiß weit entfernt, etwas dem Staate nachteiliges in Schuz nemen zu wollen. Man wird mir wol nicht einwenden wollen, die Religion sei wegen Gott. In diesem Sinne ist alles wegen Gott, und demnach auch der Staat. Die Religion ist aber wegen der Menschen, und da der Staat aus Menschen bestehet, wegen des Staates.

Sie wirkt auf zeitliches und ewiges Glük zugleich. Eine Religion, welche diesen Endzwek nicht hat, wäre für die schlimmste, nicht für die beste Welt, worinn wir leben.

(11) Dafür ist zu unsern Zeiten nun so ziemlich gesorgt. In andern weit wichtigern Sachen aber hat man gar vieles einschleichen lassen, was nicht sein sollte.

(12) In Ansehung dieses Punktes herrscht eine unglaubliche Verschiedenheit in Teutschland, welche zum Teil nachteilig ist in geistlichen Staaten.

(13) Alexander Hammer *diss. de iure principis cathol. circa sacra.* Bamb. 1744, welche in Schmidts *thesauro Tom. 3.* S. 676. ganz zu finden ist.

§. 30.

Man darf sich also nicht wundern, wenn man sieht, daß der Kaiser sovieles in Ansehung der teutschen Kirchen besizt, da die teutschen

Lan-

Landesherren das nämliche besizen, und ein teutscher Kaiser fast alle diese Titeln und Rubriken in sich vereinigt, die ihm offene Hände in dem teutschen Kirchenwesen lassen. Unter allen diesen zeichnet sich aber dasjenige vorzüglich aus, was man ihm aus dem kalixtinischen Vertrage §. 12. in Ansehung seines Einflusses auf teutsche Bischofswalen zuschreibt, und dessen zufolge behauptet, daß ihm das Recht zustehe, einem Kandidaten die Exklusive zu geben.

§. 31.

Ich frage nun: Hätte

I. der Kaiser dieses Recht nicht, wenn etwa kein kalixtinischer Vertrag auf der Welt wäre? Stehet

II. vielleicht etwas diesem Rechte an und für sich entgegen? Was für Ursachen werden

III. zu dessen Ausübung erfodert? Wer bestimmet

IV. die Rechtmäßigkeit dieser Ursachen?

V. Mit was für einer Ausdenung hat die Ausübung dieses Rechtes statt?

VI. Wie verhält sich der römische Hof de iure? Und wie

VII. de facto dabei? Lauter Fragen, deren Erörterung ich nach meinen Kräften mit möglichster Kürze nunmer vornemen will.

§. 32.

§. 32.

Was nun die erste Frage betrift, so glaube ich gar nicht, daß man zum Beweise dieses kaiserlichen Vorrechtes des kalixtinischen Vertrages nur im geringsten bedürfe, wovon ich folgende Ursachen zur Prüfung darlege. A) Der Kaiser hatte vor dem Vertrage bekanntlich zweierlei Gerechtsame, das Benennungsrecht selbst, welches alles war, und daher gewiß auch das Ausschließungsrecht, welches weit weniger war. In dem kalixtinischen Vertrage aber hat er nur das Recht der Belenung mit dem Ringe und Stabe (das Benennungsrecht) abgegeben (§. 12.) folglich das andere ihm ebenfalls zustehende Recht der Ausschliessung nicht, und also dasselbe vor, wie nach behalten. Zum Beweise dieses noch existirenden Rechtes bedarf man demnach eines Vertrags ganz und gar nicht. Wollte man sagen, daß der Kaiser, indem er alles abgegeben, auch das Ausschliessungsrecht übergeben haben müsse, oder indem er das Ganze abgegeben, auch die darunter begriffene Teile abgegeben, oder wenigstens stillschweigend dadurch, daß er sich das Ausschliessungsrecht nicht vorbehalten, dasselbe veräussert habe, so sind diese Einwendungen kaum einer Wiederlegung würdig. Er hat zwar alles abgegeben, aber nur alles Benennungsrecht, als welches ein von dem Aus-

schliessungsrechte ganz verschiedenes Recht ist. Da demnach das Ausschliessungsrecht nichts weniger, als ein Teil des Benennungsrechtes, sondern davon äusserst merklich unterschieden ist, weil durch lezteres die Kirche einen Vorsteher, durch ersteres aber keinen Vorsteher bekommt, auch sogar oft von einem Ungeheuer gerettet wird, so ist auch die zweite Einwendung widerlegt. Weil ein Recht ausdrüklich abgegeben wird, hat man wol keinen Grund zu schließen, daß auch ein anderes, und zwar stillschweigend abgegeben worden sei, und wo ist das Gesez, das diese Art, zu schließen rechtfertigt? Man kann zwar seine Einwilligung stillschweigend zu erkennen geben, aber diese Einwilligung wird dann vermutet, und durch eine andere noch stärkere Vermutung sogleich aufgehoben. Nemo praesumitur suum jactari ist gewiß eine stärkere Vermutung. Diese stehet hier zur Seite des Kaisers, und hebet jede andere auf. Auch ausser diesem kann die Vermutung der befragten Rechtsveräusserung nicht gerechtfertiget werden. Der Kaiser hat sich das Ausschliessungsrecht freilich nicht ausdrüklich vorbehalten; beweise man aber vorher, daß er dieses zu thun schuldig war, und sein Stillschweigen den Verlust des Rechtes nach sich ziehe. Qui tacet, consentire videtur ist zwar oft, aber nur alsdann wahr, wenn die Frage vom Verluste eines Rechtes ist, und

das

das Stillschweigen von demjenigen erfolgt, welcher hätte reden müssen. Alle diese Umstände sind hier nicht vorhanden. Der Kaiser mußte nicht reden, und er tat es auch nicht; folglich veräusserte er auch nicht, und behielt daher one Rüksicht auf den kalixtinischen Vertrag dasjenige mit allem Rechte bei, welches er immer besessen hatte. Man kann sich demnach dieses Vertrages zum Beweise bedienen, daß darinn der Kaiser sein Ausschliessungsrecht **nicht veräussert** habe; aber zum Beweise, daß es ihm **wirklich** zukommt, dient dieser Vertrag nicht. Ja es ist der Kaiser nicht einmal fähig, solch ein Recht verlieren zu können, weil ihm als obersten Wächter des teutschen Statswols das notwendige und unveräusserliche Recht zustehet, dem teutschen Reiche keinen Bischof einschieben zu lassen, dem es an Regenteneigenschaften felet, oder der sogar übele Gesinnungen gegen Kaiser und Reich heget, auch sonst einen wesentlichen Mangel an sich hat, der vielleicht seine übrige individuelle Statsverhältnisse in einen übeln Kontrast (1) zu setzen fähig sein könnte. Wie wollte man über dieses alles nun auch noch B.) einen solchen Gewinn aus dem kalixtinischen Vertrage herleiten, nachdem uns die Entstehungsart der Bistümer selbst bekannt ist? Die Kirche hat 1) alle ihre politische Existenz, alle ihre Reichtümer meistens den Kaisern zu danken (§. 1.).

Die Kaiser haben 2) eben deswegen zur Zeit, als die Walen noch bei dem Volke, und dem Klerus waren, die Bischöffe bestättigt (§§. 2. 3.). War 3) etwa einer gewält, der ihnen nicht anstand, so namen sie ihn gar nicht an (§. 4.). Sie ließen alsdann 4) einen andern wälen, oder ernannten wol einen selbst, und übertrugen oft dieses Recht auf andere weltliche Herren. (§. 5.). Alles dieses taten 5) die Kaiser nicht nur merere Jarhunderte hindurch, sondern auch mit Bewilligung der Konzilien, mit ausdrüklicher Gutheisung der Päbste; ja sie übten 6) bei zwiespaltigen Walen unter allen diesen Umständen nach ihrer Art das Entscheidungsrecht aus (§§. 6. 7.), welches sogar 7) in Ansehung der Päbste selbst galt (§. 7.). Der Grund dieser großen Vorrechte war aber 8) schon lange vor der Entstehung des kalixtinischen Vertrags vorhanden; denn er lag 9) teils in dem Stiftungsrechte selbst, teils 10) in der ursprünglichen Kaisergewalt und Obliegenheit (§. 21.). Der Kaiser übt 11) auch aus eben dieser ursprünglichen und unveräußerlichen Obliegenheit die Kirchenrechte, so wie der Pabst im Geistlichen (§. 24.) one die mindeste Rüksicht auf einen besondern Vertrag in neuern Zeiten aus, indem er 12) die von den Domkapiteln errichtete Walkapitulationen, wenn sie ins Weltliche eingreifen, ahndet und kassirt (§§. 25. 26.), und 13) in Rüksicht der päbstlichen Bestätti-

gung

gung keine Teilname an dem Temporale zuläßt (§. 26.), auch eben diese Grundsätze unter den nämlichen Umständen gegen Bischöffe, päbstliche Delegaten und Aebte bei geistlichen Visitationen geltend macht (§. 27.) 14) nicht einmal zuläßt, daß ein Religios aus seinem Kloster weggeschaft, noch weniger aber 15) ein Abt suspendirt, oder gar abgesezt werde (§. 27.), und 16) eben diese Grundsätze selbst gegen den römischen Hof nötigenfalls befolgt (§. 28.). Ich habe überdieses noch 17) gezeigt, daß der Kaiser bei diesen Umständen nicht mer, als ein teutscher katolischer Landesherr (welcher doch keinen kalixtinischen Vertrag vor sich hat) vermöge seiner ihm im W. F. und den kaiserlichen Walkapitulationen bestättigten Landeshoheit besizt (§. 29.). Ich sehe also nicht ab, wie man das kaiserliche Ausschliessungsrecht bei den Bischofswalen blos aus dem kalixtinischen Vertrage herleiten mag, welches so ganz mit der kaiserlichen Wesenheit verwebt, und nur ein Schatten in Vergleichung desjenigen ist, was die Kaiser vor diesem Vertrage ausgeübt, und aus guten, und zum Teil nicht guten Gründen (§. 10. 11. 12. 13.) in demselben aufgegeben haben, und wie wenig scrupulös die Kirchenprälaten auch nach dem Vertrage gegen die Kaiserrechte waren, haben wir (§§. 14. 15.) gesehen, so wie aus §§. 15. 16. 17. 18. zugleich erhellet, welche Folgen dieses hervorgebracht

bracht, und wie vieles sich selbst eine Kirche gegen die andere verziehen hat.

(¹) Zum Beispiele: mit der Person eines Erzbischofs zu Mainz ist auch zugleich die Erzkanzlerwürde verbunden. Gesezt nun, das zu erwälende Subjekt hätte nicht nur die dazu erforderlichen Eigenschaften nicht, sondern wol noch gar das gerade Gegenteil; wäre es wol da nicht lächerlich, wenn man dem mainzer Domkapitel die Macht einräumen wollte, einem teutschen Kaiser seinen Erzkanzler in der Person des unfähigen Subjekts aufdringen zu können? Wäre dieses nicht in Ansehung Trier und Kölln der nämliche Fall, welche als Kurfürsten nach der goldenen Bulle die innersten und geheimsten Räte des Kaisers sind, mit denen er zufolge auch mancher in der Walkapitulation bemerkten Stellen geheimen Rat pflegen soll? Eben dieses gilt auch von denen, welchen das Kreisausschreibamt anvertrauet ist, und andern mer oder weniger, je nachdem ihr besonderer politische Einfluß aus den Reichsstandschaftsverhältnissen mer oder weniger beträchtlich ist. In der Tat! ich wüste mir keine widersinnigere Verfassung zu gedenken, als die teutsche wäre, wenn sich andere Säze mit Grund behaupten ließen. Freilich scheinet mir der Umstand entgegen zu stehen, daß gegen manchen Erbprinzen die nämlichen Einwendungen statt haben, und daß deswegen der Kaiser doch immer noch nicht berechtiget werde, denselben von seinem Regierungsrechte auszuschließen. Allein ich sehe, 1) noch keinen hinreichenden Grund, aus welchem ich dieses one alle Einschränkung zugeben müßte. Es ist 2) eine

eine Parallele von den weltlichen auf die geistlichen Reichsstände nicht immer und gar oft nicht richtig. Es hat auch nebst diesem 3) der Kaiser in Ansehung eines weltlichen Standes ganz andere bekannte Reichskonstitutionsmäßige, obgleich etwas schwer durchzusetzende Hilfsmittel, in Ansehung deren sich's auch gegen einen Erbprinzen, oder auch wirklichen Reichsstand, unter ähnlichen Umständen helfen läßt, die bekannt genug sind, und die schon mermal ihre gute Dienste geleistet haben.

§. 33.

Beruhet aber das kaiserliche Ausschliessungsrecht auf so alten, immerhin ausgeübten, und unerschütterlichen Gründen, so kann demselben auch nichts erhebliches mer entgegengesezt werden. Der Einwurf, daß in dem kalixtinischen Vertrage das kaiserliche Ausschliessungsrecht nicht ausdrüklich enthalten sei, ist leicht zu beantworten. Es würde hart für einen zeitlichen Kaiser sein, wenn man ihm nichts in Kirchensachen, als was dieser Vertrag enthält, einräumen wollte, da dieser auch nichts vom Rechte der ersten Bitte, und von mer andern Vorzügen enthält, in deren Besiz der Kaiser sich gleichwol befindet. Es war auch gar nicht nötig, daß von diesem Rechte die mindeste Erwänung in dem Vertrage geschah, da der Kaiser alles dasjenige behielt, was er in diesem Vertrage nicht abgegeben hat (§. 32.). Derselbe

selbe hatte aber vor dem Vertrage das Recht der Benennung, und die Bischöffe mit dem Ringe und Stabe zu investiren, welches er, wie der Vertrag (§. 12.) sagt, nur aufgegeben hat. Das Recht, einen Unwürdigen auszuschließen ist ihm also nicht nur vermöge der kaiserlichen ursprünglichen Gewalt, und Obliegenheiten geblieben (§. 20.), sondern es war auch sogar diese Obliegenheit unveräusserlich (§. 21.). Selbst nach dem ausdrüklichen Buchstaben des kalixtinischen Vertrags kommt demselben das Recht zu, den Bischofswalen in Person, oder durch einen Kommissar beizuwonen (§. 12.). Hat denn wol diese Gegenwart gar nichts zu bedeuten? Sollte sie wol ein blosses Schattenbild, und nur beibehalten worden seyn, um einem römischen Kaiser, sein vor diesem Vertrage gehabtes Benennungsrecht in das Gedächtniß zurükzurufen? Meines Dünkens läßt sich kein teutscher Landesherr unter ähnlichen Umständen, z. B. Baiern, mit einem solchen Spasse abweisen (§. 5.), und er hat es auch gewis nicht nötig, da ihm die Reichsgesetze one besondere Rüksicht auf Verträge, sondern als Ausfluß der Landeshoheit, und der damit verbundenen advocatia ecclesiastica so vieles in Kirchensachen gestatten (§. 29.). Die kaiserliche Gegenwart bei Bischofswalen ist also gewiß mer, als Parade, und Herr von Ludwig schreibt mit vielem Grunde ([1]) von dieser

ser Gegenwart: Ex tanto naufragio (er meint den kalixtinischen Vertrag) Imperatori illud remansit, ut Electoribus mittat Commissarium, *non testem otiosum*, *sed censorem*, *et arbitrum, ut*, *si quid viderit*, quod iusto aut honesto ([2]) adversum, facta electio ab Imperatore cassa, et nulla declaretur ([3]). Selbst nach diesem Vertrage kommt demnach dem Kaiser das Recht zu, den Walen beizuwonen. Wenn es sich nun zeigt, daß simonisirt, und durch fremde Gewalt, wie wir's von Frankreich, und andern schon erlebt haben, der Krummstab noch krümmer, oder gar lahm gemacht werden will: soll unter diesen Umständen der kaiserliche Mund noch immer stumm, der Arm noch immer zurükgehalten bleiben? Nach eben dem Vertrage soll der Kaiser demjenigen unter den zwiespaltig Gewälten assensum und auxilium angedeien lassen, welcher des Metropolitani et Provincialium consilium, vel iudicium sanius vor sich hat (§. 12.). Wenn sich nun gerade die stärkste Partei auf die Seite des per simoniam, vel violentiam gewälten neigt: soll alsdann dem Kaiser nichts weiter, als die Ehre zustehen, einem solchen im geistlichen und weltlichen Sinne untauglichen, und demnach für den Stat gefärlichen Manne seinen kaiserlichen Arm zu leihen? Eine schöne Ehre für einen teutschen Kaiser! Man mögte sagen, schreibt daher **Struben**, ([4]) das dem Kaiser ver-

verbliebene Recht sei von geringer Wichtigkeit, indem er nur dasjenige habe vollstrecken müssen, was die Geistlichen für gut befunden hätten; er verweiset aber zur Berichtigung dieses Irrtums auf Otto von Freisingen, welcher ein ganz anderes durch Beispiele dargetan habe. Da nun dem Kaiser, wie gezeigt worden, das Ausschliessungsrecht auch one Rüksicht auf den kalixtinischen Vertrag zukommt (§. 32.) so ist nicht abzusehen, wie demselben der Vertrag selbst entgegen sein kann. Es ist zwar in demselben den Kapiteln die Walfreiheit bedungen worden, und einige sagen, daß durch das Kaiserliche zu ser ausgedent werden wollende Ausschliessungsrecht die Walfreiheit leiden würde; allein dieses ist ein armseliges Argument. Die meisten Rechtslehrer, wo nicht alle, geben doch dem Kaiser zu, daß er nicht gehalten sei, einen z. B. ganz offenbar bekannten Reichsfeind anzuerkennen, sondern ihm eine Exklusive geben könne: nun frage ich, wie denn im gegebenen Falle die Walfreiheit des Kapitels mit dieser Exklusive ausgeglichen werden könne? Es ist also ganz natürlich, daß diese Walfreiheit nicht in einem ungebundenen Sinne genommen werden darf. Wenn es etwa einmal dem Domkapitel zu Mainz einfallen sollte, den russischen Thronerben (welcher wegen des Mangels teutscher Abkunft und anderer Eigenschaften ganz wol Dispensation erhalten könnte) zum Erz-

bischoffe

bischoffe zu Mainz zu wälen? Daß er die Erzkanzlerstelle annemen würde, zweifelt wol niemand, welcher weiß, was Peter der G. aus Politik tat, um einen Fus im Reiche zu bekommen. Hat doch die große Katarina (man kann sie die Größte mit allem Rechte nennen) vor kurzem einen teutschen Gelerten sogar mit einem goldnen Medaillon beschenken lassen, weil er Ihr zu beweisen suchte, daß Sie vermöge des Teschner Friedens eine gewisse Garantinn geworden sei! (5) Alle diese Fälle sind möglich, und praktisch, und lassen sich noch bei weitem schärfer ins Aug fassen. Soll nun ein teutscher Kaiser dazu schweigen? Wozu alsdann die unzälige Kapitulationsstellen, wo er sich verbindet, das Reich in seinem Flore zu erhalten? Wozu die Verordnungen der Kanonen, welche one Ausname die Domkapitel verbinden, sich einen Mann vom heiligen Geiste zu erbitten, eine Mutter für die Kirche, einen Vater für den Stat, und einen patriotischen Stand für das Reich zu erwälen? Wären es nicht wahre Wiedersprüche, Lächerlichkeiten, über welche der Philosoph weinen sollte, Die den teutschen Domkapiteln in dem kalixtinischen Vertrage bedungene Walfreiheit muß also im vernünftigen Sinne, und so genommen werden, daß sie neben andern ebenfalls wol gegründeten Gerechtsamen bestehet, und nicht eines durch das andere aufgehoben wird, zumal denselben

selben die Walfreiheit nur unter der Bedingnis anvertraut ist, daß sie, wie oben angeführt worden, der Kirche und dem Lande den Würdigsten, und also dem Reiche wenigstens keinen schädlichen Stand wälen sollen. Eben deswegen sagt der kaiserliche Gesandte dem köllnischen Domkapitel mit vielem Rechte:

„Es wäre in Betrachtung der Temporal„jurisdiktion und Regalium, und dar„aus fließenden Obligation im Reiche „leicht zu schließen, **daß die Freiheiten „der Walen nicht ganz indeterminiret,** „sondern solchergestalt eingeschränkt seyen, „daß man dabey auf des Reichswohlfarth „das Absehen richten müsse." (6)

Am allerwenigsten will ich aber die Einwendung erwarten, daß die Exklusive dem Kaiser nicht zustehe, weil selbe eine gar zu merkliche Einmischung in's Geistliche sei. Dieses war vormals die Falle, mit welcher Unwissenheit, und Vorurteil sich immer fangen ließen. Wer hat das Walgeschäft (das man bei der Prüfung der kanonischen Aechtheit der Wal mit dem päbstlichen Bestättigungsrechte nicht vermengen darf) zu einem ganz geistlichen Geschäfte gemacht? Noch zur Zeit Niemand. Daß man ihm das Gewand einer causae ecclesiasticae anlegte, ist wahr, geschah aber zu einer Zeit, wo Rom das Ruder allein in Hän-

den

den hatte, wo teutsche Kaiser und Bischöffe in Buskleidern nach Rom wanderten, wo man zu Rom den Leist zuschnitt, nach welchem der teutsche Mann denken durfte. Ueber dieses ist unter den causis ecclesiasticis und saecularibus eine solche Verwirrung, daß wir noch bis diese Stunde keine Gränzlinie kennen, obgleich in so vielen kaiserlichen Walkapitulationen die Bestimmung derselben vorgeschrieben ist. Es ist nicht nötig zu untersuchen, was der Kaiser eigentlich durch seine Exklusive erwirket, ob sie nahe oder ferne in causam ecclesiasticam einfließt, sondern genug, daß er vor dem kalixtinischen Vertrage weit mer leisten konnte (§§. 3 — 8.), und viele teutsche Fürsten bis auf diese Stunde eben soviel vermögen (§§. 5. 29.) und obgleich man sich schon im 12ten Jarhundert mit dem unseligen Gedanken abgegeben hat, nicht nur den Kaiser, und die Fürsten, sondern auch alle andere Laien unter eben solchen Vorwänden von dergleichen Geschäften, besonders der Pfründenvergebung gänzlich zu entfernen, gleichwol alle Laien noch in dem ruhigsten Besitze dieses lezten bis auf diese Stunde geblieben sind. Die C. 3. in fin. §. 4. de postul. Praelat. C. in notuit. 20. C. Script. 40. X. de elect. und merere andere geistliche Vorschriften sind bekanntlich Geburten neuerer Zeiten. Dasjenige, was der Kaiser hier tut, mag auch sein, was es will, so ist es doch immer

mer etwas, wozu er befugt ist, und man sollte endlich einmal aufhören, die Kaiserrechte mit so elenden Behelfen anzufechten, die nie einen andern Zwek hatten, als die Kirche mit dem Kaiser zu entzweien, wovon die Folgen für den Stat und die Kirche immer gleich nachteilig waren. Man neme an, daß zu jener Zeit, wo der Klerus und das Volk die Bischöffe noch wälten, der Kaiser dieselben noch ernannte, und die zwiespaltigen Walen selbst entschied, die Ernennung oder Beståttigung auf einen Taugenichts gefallen wäre, und der Pabst seine ihm jederzeit zugestandenen Oberdirektorialkirchenrechte in Rüksicht des Geistlichen hätte geltend machen, der Kaiser aber ihm solche unter dem Vorwande hätte erschweren wollen:

> daß die Benennung ihm zustehe, also eine causa civilis sei, und folglich sich der Pabst und die Bischöffe mit ihrem Einspruche nicht einzumischen hätten;

würde diese Sprache nicht lächerlich, und bis auf die heutige Stunde unerträglich sein? Ich bemerke hier abermal, was ich bereits oben von den kaiserlichen Einflüssen in Kirchensachen angefürt habe, daß nemlich der Kaiser nicht einmal in die Hinwegschaffung eines Religiosen one seinen Einfluß williget, von dem päbstlichen Delegaten die genaueste Rüksprache mit dem

dem kaiserlichen Gesandten bei geistlichen Visitationen verlangt (§. 27.), und sogar der Pabst selbst in den Bekräftigungsurkunden der Bischofswalen keine auf die Weltlichkeit zielende Silbe einfließen lassen darf (§. 28.), obgleich die päbstliche Bekräftigung mit allem Rechte unter die causas spirituales gehört.

Die Verordnung der Konkordaten selbst hat zwar einige Scheingründe, den kaiserlichen Einfluß zu erschweren. Es heißt bekanntlich darinn:

» Si forte aliquo modo contingat, elec-
» tionem aliquam etiam alias canoni-
» cam fieri, quae in perturbationem
» *ecclesiae*, aut *patriae* vel *boni publici*
» vergere timeatur, summus Pontifex,
» cum ad ipsum confirmatio delata fue-
» rit, si talem urgentissimam causam
» adesse manifeste cognoverit, reiecta
» tali electione ad capitulum remittat,
» ut ad aliam electionem procedat.

Allein diese Worte sind ganz und gar keine Beweggründe zur Abänderung der in dieser Abhandlung vorgetragenen Meinung. Diese Stelle redet nur von dem Falle, in welchem schon eine Wal geschehen ist, und nicht von einem solchen, wo die kaiserliche Exklusive gegeben worden. Es folgt hieraus 2) daß die

Wal

Wal nicht nur der Absicht der Kirche, sondern auch 3) jener des Stats entsprechen müsse, und 4) zur Prüfung des Umstandes, daß die Wal dem State nachteilig sei, kein mathematischer Beweis erfodert werde, sondern 5) schon eine durch das Misfallen des Kaisers gegen das gewälte Subjekt gegründete Furcht hinlänglich sei, vorauszusehen, daß das Statswol durch die Wal leiden könne. Es folgt 6) daß, wenn man dem Pabste die Beurteilung dieses Falles auch lediglich überlassen wollte, derselbe das kaiserliche Misfallen als einen hinlänglichen Grund der Furcht ansehen, und 7) nach den Konkordaten selbst gewissermassen dazu verbunden, ja sogar es alsdann 8) seine Schuldigkeit sei, eine neue Wal zu veranstalten. Ser sonderbar wäre es indessen, wenn die Konkordaten vom römischen Hofe sogar gegen den Kaiser angefürt werden wollten. Es ist bekannt, daß zufolge der 1439 unter K. Albert zu Mainz feierlich angenommenen, 1747 durch die Eugeniusischen Bullen der teutschen Nation bestättigten Verordnungen des Konzils zu Basel, welche den Bischöffen ihr von den Päbsten späterhin abgenommenes Bestättigungsrecht wieder herstellten, die Päbste eben dieses Bestättigungsrecht 1448 durch die sogenannte aschaffenburger Konkordaten, und zwar **blos durch die kaiserliche Verwendung** wieder erhalten haben. Der römische Hof würde demnach

nach wenig Erkenntlichkeit gegen den Kaiserlichen zeigen, wenn er das in eben diesen Konkordaten, durch welche er mittelst kaiserlicher Verwendung so vieles wieder erhalten hat, den Kaisern neuerdings zugesicherte Beiwonungs- oder das darinn gegründete Ausschliessungsrecht zu beschneiden suchen wollte, da er ausser der kaiserlichen Vermittelung allen Einfluß auf teutsche Bischofswalen, wenigstens die ansehnlichsten, das Bestättigungsrecht, und die andern damit verbundenen Vorteile der Annaten z. B. ganz verloren haben würde. Es bleibt daher kein Grund mer übrig, welcher das kaiserliche Ausschliessungsrecht bei den Bischofswalen erschweren, oder als unstatthaft darstellen könnte.

(1) *Rer. Bamberg. vol. 2. p. 308.*

(2) Wenn man aber beherziget, wie es bei manchen Bischofswalen hergegangen ist, da man dem heiligen Geiste oft eben soviel Wirkung eingeräumt hat, als manche der kaiserlichen Gegenwart dabei einräumen wollen, so muß man gewiß die beispiellose Mäßigung des kaiserlichen Hofes bewundern, und daß er so oft seine Augen geschlossen gehalten hat.

(3) Dieses leztere muß nur mit gehöriger Rüksicht auf die päbstlichen Entscheidungsbefugnisse genommen werden.

(4) In den rechtl. Bedenken 2. Th. 12. Bed. §. 1.

(⁵) Verschiedener Ursachen wegen mag ich über dieses teutsche Politikstükchen dermal meine Gedanken noch nicht niederschreiben; ich gestehe aber aufrichtig, daß es mich große Ueberwindung kostet.

(⁶) Struben a. a. O. §. 2.

(⁷) Die Kirchenversammlung zu Troyes machte im Jare 1107. einmal in allem Ernste den Versuch, alle Laien von der Vergebung der Pfründen auszuschließen. Mößer Osnab. Gesch. 2. Th. 55. S. Sie appellirten an ein allgemeines Konzil, und zeigten dadurch, daß sie mit dem rechten Wege unbekannt waren. Sicherlich muß Pabst Nikolaus V. einen ganz andern Begriff von dieser Sache gehabt haben; denn Gerken *Cod. dipl. Brandenburg* T. 7. S. 361. belert uns, daß er dem Kurfürsten von Brandenburg, um ihn für die Konkordaten von 1448. geschmeidig zu machen, die Ernennung der Bischöffe in der Mark, nämlich zu Brandenburg, Lebus und Havelberg one alle Gewissensangst überlassen hat.

§. 34.

In Ansehung der 3ten Frage (§. 31.) ist es zwar richtig, daß wir kein Gesetz haben, welches die Ursachen der kaiserlichen Exklusive anfürt, und ihre Erheblichkeit, und Unerheblichkeit bestimmt. Dieses ist aber ser natürlich, da wir nicht einmal ein ausdrükliches Gesez aus neuern haben, welches der Exklusive das Wort spricht. Dieses tut aber ganz und gar nichts

nichts zur Sache. Wir haben auch kein ausdrüklich positives Gesez, daß wir trinken, und wenn wir die Wasserschöpfungsgerechtigkeit haben, uns eines Krugs dazu bedienen dürfen. Wie viele unnennbare Gerechtigkeiten haben wir, die nicht bestimmt sind, und zu wie vielen Zwecken sind wir befugt, in Ansehung welcher uns die Mittel nicht gesezlich vorgezeichnet werden? Die bei diesem Geschäfte in der Mitte liegende kaiserliche Obliegenheiten kennen wir (§. 21.): es ist demnach gewiß, daß Mittel vorhanden sein müssen, welche den Kaiser fähig machen, seine Obliegenheiten zu erfüllen. Diese nun sind die Ursachen, welche fähig sind, dazu beizutragen, und wir können alle diejenige überhaupt für gültig annemen, welche zur Erreichung des Zweks dienlich sind, welcher dem Kaiser in Ansehung der Bischofswalen vorgestekt ist. Derselbe ist aber verbunden, keinen Bischof zu dulten, welcher dem Statswol gefärlich sein würde. Also ist eine jede Ursache, welche dieses beweißt, hinlänglich die kaiserliche Exklusive zu begründen. Zum Glücke haben sich bereits Fälle ereignet, die es möglich machen, solche mer im Detail karakterisirt vorzulegen.

Als Frankreich, das jezt so höchst beklagenswürdige Frankreich, welches sonst immer durch eingedrungene Einflüsse Teutschlands Ruhe

störte, und nun durch seine Beispiellose Anarchie dasselbe unglüklich macht, im vorigen Jarhundert den berümten Kardinal Fürstenberg dem Erzstifte Kölln aufdringen wollte, erklärte der Kaiser durch den Grafen Kauniz den 14ten Jul. 1688 (1)

„1) daß der Kardinal zwar ein Teutscher, „jedoch aber 2) der Krone Frankreich un„tertänig, 3) sogar ein Minister dersel„ben, 4) in Frankreich auch naturalisirt „sei, daß er 5) in verschiedenen Geschäf„ten gegen das teutsche Reich gearbeitet, „6) dem Könige mit dem Eide der Treue „überhaupt verwandt sei, 7) den Krieg „in sein Bistum gezogen, 8) Stras„burg von dem Reiche abgerissen, und 9) „die Citadelle zu Lüttig in die Hände der „Feinde geliefert habe.

In dem westphälischen Frieden Art. 7. §. 31 heißt es: postulati vero seu electi in capitulationibus spondeant, se susceptos ecclesiasticos principatus, dignitates et beneficia nequaquam haereditario iure possessuros, aut id acturos, ut haereditaria fiant.

Aus diesen Stellen erhellen wol doch Ursachen, welche wichtig genug sind, das kaiserliche Ausschliessungsrecht zu begründen. Mit denen gegen den Kardinal Fürstenberg trat der kaiserliche Hof öffentlich auf, und man weiß

daß

daß Fürstenberg durchlief; man weiß auch, daß um diese Zeit Jedermann von dem Gewichte der kaiserlichen Gründe überzeugt war.

Ist also

a) ein Kandidat mit einer gegen Kaiser und Reich feindlich gesinnten Krone (²) in einer gefärlichen Verbindung, hat er

b) bereits Beweise der Feindseligkeit mittel- oder unmittelbar gegen Kaiser und Reich, oder auch

c) nur gegen eines seiner Hauptglieder (³) gegeben; ist dieses

d) nur zu befürchten, (⁴) und ist es nur

e) mit gutem Grunde zu befürchten, daß der Erwälte das Fürstentum erblich machen, zwar wegen des Gegenteils einen Eid abschwören, denselben aber

f) gleichwol der höchsten Wahrscheinlichkeit nach brechen (⁵) wird, so sind diese, und merere andere Ursachen (⁶) hinlänglich, das kaiserliche Ausschliessungsrecht zu begründen.

(¹) Moser Statsrecht 3. Th. S. 300. 312.

(²) Würde nichts zur Sache tun, wenn gleich diese fremde Krone das Haupt eines deutschen Reichsstandes schmükte.

(³) Dieses muß freilich cum grano salis genommen, etwa so genommen werden, wodurch am Ende

Kaiser

Kaiser und Reich selbst ausser dem Wege Rechtens ins Spiel gezogen werden könnte.

(4) Wir haben ja aus den im vorigen Absatze angefürten Konkordaten gesehen, daß, wo nur gefürchtet wird, si *timeatur*, electionem vergere in perturbationem patriae vel boni publici, der Pabst mit der Bekräftigung einhalten solle. Daß Kurfürst Philipp Kristoph zu Trier mit dem unseligen Gedanken umging, sich vom teutschen Reiche in Frankreichs, für teutsche Stifter immer gefärliche Armen, zu werfen, ist bekannt, Moser trierisch. Statsr. S. 61. Gesezt nun diese Absicht seie schon vor der Erhebung zum erzbischöflichen Stule bekannt gewesen; wer würde es einem Kaiser übel aufgenommen haben, wenn er gegen ihn die Exklusive mit aller Macht durchgesezt hätte? Onehin ist es bekannt genug, was für Unheil dieser Herr nicht nur dem Lande, sondern selbst dem Reiche verursacht hat. Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes, trift immer, traf bei diesem doppelt zu. Alles dieses gilt auch von einem Bischof zu Lüttig, welcher sich 1317 auf die Seite des französischen Königs Philipp des Langen schlug, von selbem järlich 16000 Dukaten in der Eigenschaft (teutsche Fürsten! ist's wohl möglich?) eines königlichen geheimen Raths empfing, und dadurch den Grund zu einer fast zweihundertjärigen Trennung dieses Stifts vom Reiche so lange nämlich, legte, bis sich Bischof Eberhard wieder an dasselbe anhing. Godeau Kirchengesch. Th. 24. S. 161. Die Geschichte zeigt merere änliche Beispiele; aber ihrer mögen einstweilen hier genug sein.

(5) Mit den Eiden — Nun darüber wäre eine Reform höchst nötig. Ich weiß nichts in der

Klasse

Klasse der moralischen Dinge, mit welchem man so sein Spiel treibt, mag mich aber mit einer Kritik darüber nicht abgeben, weil sie leider alle, und alles treffen müßte. Es gibt gewisse so stark autorisirte Sünden, daß man ganz darüber wegsehen muß, wenn man nicht dem Teufel die Ehre antun soll, ihn in dem Heiligtume selbst zu bekriegen, worinn ihn sogenannte Stats- aber in der Tat Satanspolitik blokirt hält. Was waren das doch für Zeiten, wo Kaiser und Reich noch Gesetze wegen Fluchen und dergl. machten, wo sie sogar Verordnungen machten, welche die geheime innere Oekonomie der menschlichen Weichlichkeit angriffen! Man sehe von Meyern Reichstagshandl. von den Jaren 1653 und 1654 Tom. I. S. 1155, u. d. f.

(6) Es gibt sicherlich noch andere. Ich bemerke aber hier nur, daß, falls sie nicht sowol auf das Weltliche, als Geistliche gehen, sich darum nur das Kirchenoberhaupt zu bekümmern hat. Johannis *rer. mog.* T. I S. 663 hat vom Bischof Friedrich zu Worms einen Fall aufgezeichnet, welcher in merer Rüksicht für den Statsrechtsgelerten wichtig ist. Dieser Bischof zog sich durch einen einzigen Kuß, welchen er der Kaiserinn gab, die Ungnade des Kaisers so stark zu, daß er durch päbstliche Verfügung der Administration des Stiftes entsetzet wurde. Dieser Kuß nun ward für eine geistliche, auch hinlängliche Entsetzungsursache angesehen; daß er aber auch nach unserer Logik für hinlänglich zu einer Exklusive auch als weltliche Ursache betrachtet, angesehen werden dürfte, daran zweifle ich, obgleich zur Hervorbringung einerlei Wirkung auch einerlei Ursache hinreichend sein sollte. Anderer Ursachen wegen habe ich dieses Stükchens hier erwänet.

§. 35.

§. 35.

Wir kommen nunmer der Erörterung der 4ten Frage (der heiklichsten unter allen) näher, wer nämlich das Recht hat, die Gerechtigkeit der kaiserlichen Ausschliessungsursachen zu prüfen? (oben §. 31.)

Dieselbe kann wenigstens nicht aus dem kalixtinischen Vertrage entschieden werden, weil er darüber nichts enthält. Der oben (§. 33. Buchst. d) aus den teutschen Konkordaten entlente Auszug hat vielleicht etwas mereres. Nach demselben scheint es, daß sich der Pabst ein Erkenntniß über diese Rechtmäßigkeit anmaßen könne, weil ihm a) nach demselben das Bestättigungsrecht zukommt, weil er b) bei der Bestättigung darauf sieht, an electio non vergat in praeiudicium nicht nur ecclesiae, sondern auch patriae, et boni publici, und weil c) unter diesen Umständen Er (nicht der Kaiser) eine neue Wal veranstaltet, indem er mit der Bestättigung zurükhält.

Gesezt aber, alle diese Gründe erschöpften auf einer Seite die Frage, so blieb sie gleichwol noch immer auf der andern unerschöpft, da, wie ich behaupte, (unten §. 35.) der Kaiser vor und nach der Wal zum Ausschliessungsrechte befugt ist. Was den Fall vor der Wal betrift, so redet von diesem die Konkordate kein Wort; wir können also daraus kein Argument

ment für den Pabst machen. Ich wüßte auch in eben diesem Falle keinen scheinbaren Vorwand, unter welchem sich der Pabst einmischen könnte. Vor der Wal ist nicht einmal ein Gegenstand vorhanden, mit welchem sich der Pabst abgeben kann. Die ihm zustehende Prüfung geht dahin, in wieweit die Wal kanonisch ist, unterstellt also eine wirkliche Wal, die aber im gegebenen Falle nicht vorhanden ist. Der Pabst hat also hier nicht einmal einen Vorwand zur Einmischung. Wem sollte also wol die Bestimmung der Rechtmäßigkeit der Ausschliessungsursachen zustehen? Dem Reiche? Aber davon haben wir noch keinen in jeder Rüksicht ausgemachten Fall aus neuern Zeiten, und es kann dasselbe auch nichts one kaiserliche Ratifikation beschließen. Ich weiß aber auch überdieses nicht, ob sich je das Reich dazu verstehen werde, dem Kaiser ein solches Reservat beschneiden zu wollen, dessen Billig- und Gerechtigkeit alle Reichsstände fülen. Der Kaiser selbst, der überhaupt über seine Reservate kompetent erkennet, ist also auch kompetenter Richter in dem gegebenen Falle, und die Frage, ob seine Ausschliessungsursachen gegründet sind. Sage man nicht, daß er den Richter also in der eigenen Sache mache, und daß dieses wenig mit den Grundsätzen harmonire, welche ich über Art. 19. §. 6. der leopoldinischen Walkapitulation geäussert habe; denn da war die

Frage

Frage ganz anders, betraf Stände des Reichs, welche bei all' ihrer Eminenz noch immer Reichsuntertanen bleiben, unterstellte überhaupt ganz andere Umstände, und Verhältnisse. Wollte man aber mit solchen Einwendungen gegen den Kaiser aufziehen, so würde es ser nach Schulstaub riechen, und würde die unpatriotische Gesinnung verrathen, daß man das Reichsoberhaupt auch da einschränken wolle, wo es die Gesetze selbst noch nicht für gut befunden haben. Sage man ebenfalls nicht, daß der Kaiser auf diese Art sein Recht misbrauchen könne. Dieses mag wol möglich sein, aber diese Möglichkeit ist kein Grund, Ihm sein Recht streitig zu machen, weil man sonst allen Regenten ihre Rechte angreifen müßte, und weil man alsdann nicht einmal wol getan haben würde, sich einem Regenten zu unterwerfen, indem auch da noch mancherlei Möglichkeiten möglich sind, und möglich bleiben. Die Kaiser haben gewiß Ursach, sich vor allem Misbrauch zu hüten, indem sie die Wachsamkeit der Stände kennen.

Sie sind auch z. B. im vorliegenden Falle verbunden, nicht einmal von ferne bei Ausübung ihres kostbaren Rechtes einem Misbrauche Plaz zu geben, da sie den Domkapiteln insbesondere die ihnen in dem kalixtinischen Vertrage, in den Konkordaten, in dem westphälischen Frieden bedungene verhältnißmäßige Walfrei-

freiheit in allen ihren Kapitulationen selbst garantirt haben. Sie werden also zu klug, und zu gerecht sein, mit Ausschliessungsursachen aufzutretten, welche sich beim gescheiden Manne nicht hören lassen, weil wahre in die Augen fallende Ungerechtigkeit einer Foderung auch aus dem Munde des mächtigsten Monarchen one Eindruk bleibt, falls sie nämlich auch noch sogar den großen Richter, die Stimme des Publikums gegen sich hat, die bei einem ehrliebenden Regenten mer wirket, als alle Einwendungen, welche man aus Reichsgesetzen herholet. (1)

Ist hingegen die Frage von dem andern Falle, wo bereits die Wal vollzogen ist, dann treten freilich die zu Anfange dieses Absatzes aus den Konkordaten hergeleiteten Schwierigkeiten ein, welche es scheinen lassen, daß dem Pabste die Ursachen der Ausschliessung eröfnet werden müssen, weil ihm das Beståttigungsrecht zukommt, und weil er, indem er beståttigen soll, prüfen, und indem er prüfen soll, wissen, und die Ursachen einsehen muß, die etwa dem bono patriae oder bono publico entgegen sind. In soweit bin ich ganz einverstanden. Gesezt nun aber der Pabst nimmt darauf keine Rüksicht, beståttiget sogar die Wal, (2) ist es alsdann Pflicht, daß sich der Kaiser dabei beruhigen muß? Ich weiß hier

keine

keine Mittelstraße, und antworte also nach meinem innern Gefüle geradezu, nein. Was der Pabst hier bekommen hat, ist nur Surrogat desjenigen, was dem Metropolitan, und den Provinzialbischöffen nach dem kalixtinischen Vertrage zustand. Diese erkannten über die Rechtmäßigkeit der Walen. Wer wird aber glauben, daß die sichs je sollten haben beigehen lassen, ein Subjekt zu bestättigen, und dabei die kaiserlichen Erinnerungen one Rüksicht zu lassen? Sie, die ausser diesem an Kaiser und Reich mit einer besondern Treue gebunden waren? Hätten Sie es aber gleichwol getan, wer wird glauben, daß der Kaiser einen solchen belenet haben sollte? Indem nun der Pabst in neuern Zeiten nur in die Rechte des Metropolitans, und der Provinzialbischöffe eingetretten ist, so muß man unter den nämlichen Umständen dem Kaiser auch die nämlichen Benemungsbefugnisse einräumen. Ich will mich zur Erläuterung dieses keiner Beispiele aus turbulenten Zeiten bedienen, dergleichen oben §§. 15. 16. stehen. Ich könnte mich in diesem Falle auch eines noch nicht angefürten vom Jare 1088 bedienen, in welchem der Abt Marquard zu Korvei das Bistum Osnabrük, weil er es mit dem von den Misvergnügten zum Könige erwälten Herman von Lüzelburg gehalten, erschnappt, dagegen aber auch einige Jare wieder als Abt zu Korvei verstirbt, indem er von Kaiser Hein-

rich

rich aus den bekannten Ursachen nicht anerkannt wird (3). Ich könnte mich zugleich auf den Bischof Gottschalk berufen, dem Kaiser Heinrich, ob er gleich den kalixtinischen Vertrag eingegangen war, die Antrettung seines Bistums ser erschwerte, und dem es fast auf eben dieselbe Art ergieng (4). Bekannt ist es aber dagegen aus neuern Zeiten, wie übel es dem, zum Erzbischoffe zu Kölln erwälten Pfalzgrafen Ruprecht 1463 wegen der Beståttigung gieng, weil dem Kaiser die Wal nicht anstand, und wie es aus der nämlichen Ursache, und unter den nämlichen Umständen dem zum Bischoffe zu Lüttig gewälten Grafen von Ultremont noch in den neuesten Zeiten nämlich 1763 begegnete. Eben so bekannt ist es, daß man den Domdechant Mallinkrot, welcher die Wal des Bischofs zu Münster Christophs Bernards zu Rom angefochten, und sachfällig geworden war, dann sich an den Kaiser wandte, nicht sogleich abwies, sondern erst, nachdem man die Sache genau, und sorgfältig untersucht hatte (6). Wollen diese Beispiele keine Beherzigung weder beim Kapitel, noch zu Rom finden, so tut der Kaiser wirklich, was er anfänglich nur drohet. In Gemäsheit dieser wolbewußten, auch wol gegründeten Befugnis erklärte der kaiserliche Gesandte Graf von Eck 1706 zu Münster, daß, wenn auch allda die Wal, und zu Rom die Beståttigung zu Stan-

de

de kommen sollte, die kaiserliche Majestät den Gewälten und Bestättigten doch nie mit den Weltlichkeiten belenen würde (7), wozu er sich schwerlich auch wol zwingen lassen wird (8), zumal, wie ich schon oben gesagt habe, hierüber kein Reichsgesez in der Mitte liegt, wegen dessen Uebertrettung man sich beklagen könnte, die Analogie, und alles übrige aber auf der kaiserlichen Seite stehet.

(1) Ob der Kaiser verbunden sei, seine Ursachen bekannt zu machen, darüber haben wir zwar auch kein Gesez, aber die Stimme der Billigkeit fodert es gleichwol. Zu was aber die Bekanntmachung, wenn nur Er über die Rechtmäßigkeit erkennen kann? Freilich ein schwerer Einwurf! Ich will mir aber die Beantwortung desselben bis dahin, daß einmal dieser Fall (noch hat ihn Niemand erlebt) eintretten sollte, vorbehalten, sie dann beantworten, und zugleich versprechen, daß ich mich keines Schulbuches dabei bedienen will.

(2) Zu den Zeiten; wo noch der römische Hof mit dem teutschen State immer kämpfte, war die Frage praktisch, nun ist sie es nicht mer, nachdem die Päbste mit den Vorteilen der Klugheit und Mäßigung vor allen andern Regenten in der Welt bekannt sind.

(3) Mößer Osnabr. Gesch. 2. Th. S. 48, 49.

(4) Mößer a. a. O. S. 57.

(5) von Sartori g. u. w. Statsr. I. B. 2. Th. S. 297.

(6) Alben *de vita et reb. gest. Christoph. Bernard. Episc. Monast. lib. 1. p. 42.*

(7) Sartori g. u. w. Statsr. 1. B. 1. Th. S. 229. und 232.

(8) Wer wollte ihn auch zwingen? Das teutsche Reich ist doch wol durch seine eigene Kräfte nicht im Stande, einen Kaiser aus dem Erzhause Oesterreich zu zwingen, wird sich auch nie entschliessen, einem einzelnen Bischoffe zu gefallen, einen solchen Schritt zu wagen. Gesezt aber einmal, alles dieses wäre nicht (denn die mächtigsten Reichsstände fangen leider an, es für einen Vorteil anzusehen, einen schwachen Kaiser zu besitzen, und nicht so mächtige tragen oft das ihrige per indirectum dazu bei) und es ließ sich die Belenung ertrozen, würde man denn in diesem Falle nicht doppelt behaupten müssen, daß, indem die Wal offenbar für die Kirche, und für den Stat als schädlich erhelle, dieselbe auch nicht als eine dem Zwecke, den Konkordaten gemäße angesehen werden könne. Das ist kein Sophism!

§. 36.

Am allerleichtesten ist aber, deucht mich, die Beantwortung der 5ten Frage, (oben §. 31.) mit welcher Ausdenung dieses kaiserliche Ausübungsrecht in Vollzug gesezt werden könne. Das hier etwa eine restriktive Auslegung zur Hand genommen werden will, erwarte ich von demjenigen ganz und gar nicht, der nur flüchtig die Gründe geprüft hat, welche ich oben

(§. 32.) konzentrirt habe. Wir brauchen aber auch nicht einmal diese Gründe. Es ist oben (§. 21.) angefüret worden, welche schwere Obliegenheiten auf den kaiserlichen Schultern haften. So lange also an denselben noch etwas zu vollziehen ist, so lange bleibt der Kaiser zu den Mitteln berechtigt.

Zeigte sich's also,

1) daß der Kandidat vor oder nach der Wal, oder auch

2) schon nach geschehener päbstlichen Bestätigung (1) diejenigen Mängel wirklich an sich habe, die ihn der Ausübung des Ausschliessungsrechtes unterwerfen; zeigte sich dieses

3) unter allen vorigen Umständen von 2, 3, 4, mer oder weniger Kandidaten, so würde der kaiserliche Hof allerdings befugt sein, unter allen diesen Umständen, und gegen alle diese Personen sein Recht auszuüben, weil, wie gesagt, so lange das Recht zum Endzwecke bleibt, die Befugniß zu den dahin einschlagenden Mitteln nur notwendiges Resultat ist, welches ebenfalls aus der Natur der Sache fließt, und welches überdieses durch kein Reichsgesez beschränkt ist, ja welches, wenn anders der Endzwek selbst gerecht ist, nicht einmal beschränkt werden kann (2).

(1)

(1) Dieser Fall wird sich wol selten, oder gar nicht mer zutragen, weil Rom mit seiner Bestättigung weislich zurükhält, bis der kaiserliche Hof beruhiget ist.

(2) Allerdings wird sich dieser Fall ser selten zutragen. In den Domkapiteln sind bekanntlich zu unsern Zeiten zu viel kluge und gerechte Männer, als daß sie es mit mereren Subjekten versehen sollten. Ist es ihnen schon zu viel, wenn es ihnen nur mit einem einzigen verunglükt, weil sie die Folgen für die Kirche und den Stat gar zu gut wissen, und auf alle Weise sorgen müssen, eben so gut die Huld des kaiserlichen Hofes, als ihre Walfreiheit selbst zu erhalten, Dinge, deren ungeteilte Erreichung gar oft unter die größten Meisterstücke menschlicher Klugheit gerechnet werden muß, und deren Bezweckung gar oft mer Mühe, als ein Frieden kostet, durch welchen große Kriege beigelegt werden. Ich fürchte übrigens nicht, daß mir ein vernünftiger teutscher Domkapitular die Behauptung meiner Säze ungütig aufnemen werde. Immerhin bleibt es doch gegründet, daß ein jedes mit der kaiserlichen Exklusive gebrandmarktes Subjekt sogleich ser starke Vermutungen gegen sich bekommt, daß nämlich dasselbe ser wenige Eigenschaften an sich haben könne, die zum Glücke des States oder der Kirche beitragen. Das Domkapitel verliert bei der ganzen Sache nichts, ausser ein Recht, ein untaugliches Subjekt nicht wälen zu dürfen, welches aber dasselbe nie gehabt hat. Dasselbe bleibt dabei in dem Besiz der konkordatmäßigen Freiheit, nicht nur ein würdiges sondern das würdigste Subjekt wälen zu dürfen, folglich im Besitze alles desjenigen, was ihm von R. W. zustehet. Wollte es etwa auf

einem ausgeschlossenen haften, so würde es sich nicht nur gegen kaiserliche Gerechtsame, und gegen seine eigene Pflichten ungerechter Weise vergehen, dadurch viel Unheil überhaupt stiften, sondern sich auch in's besondere gegen die einfachsten Regeln der Klugheit versündigen, indem es nicht abzusehen ist, wie es ein Kaiser gut aufnemen könne, wenn man ihm jeden Einfluß bekämpfet, wenn man ihn zu einem blos politischen Lasttier (dem man sogar das tägliche Futter entziehet) abwürdiget, und wie er Lust haben solle, unter solchen Umständen einem Kapitel Schuz angedeihen zu lassen, den es so oft nötig hat, und dessen Interesse, so viel die Erhaltung des Ganzen betrift, an jenes der Bischöffe selbst so enge gekettet ist, welche leztere aber nur gar zu gegründete Ursache haben, dem Kaiserhause mit feuriger und ungeheuchelter Ergebenheit anzuhängen. Der fast von den meisten Ständen in Ausübung gebrachte Grundsaz, daß das Kaiserhaus blos zum Schüzen anderer auf der Welt, übrigens aber nur dazu gemacht seie, sich von Allen Alles gefallen zu lassen, wenn es etwa darum gelten soll, ein reichsgerichtliches zum Besten des Mindermächtigen ausgesprochenes Urteil zu vollstrecken, hat alle gute Seelen, die wahren Begrif vom Wort Freiheit haben, oft geärgert. Leider, kennt man oft unter solchen Umständen keinen Kaiser, noch mer, man intriquiret gegen ihn, hängt sich an seine Feinde, macht gar Bündnisse gegen ihn, wenn ihn nämlich Pflicht auffodert, nach den Gesätzen der Reichskonstitution den Despotismus seinen mächtigen Arm fülen zu lassen. O! Wären nur alle Fürsten Teutschlandes das, was ein zeitlicher Kaiser nach der Verfassung ist! Er

kann nichts Böses tun, kann aber auch unmöglich lange mer nüzlich sein, wenn man ihn im Gutestun noch mehr verhindern sollte. Ein zu stark ausgedenter Bogen muß am Ende zerreissen; hievon liegt der Grund nicht nur in der Natur der phisischen sondern auch der moralischen Dinge. Zerrissen wird er aber alsdenn gewiß sein, wenn man es einmal dahin gebracht haben wird, dem Erzhause den bereits schon zugemäßigten Durst nach der Kaiserkrone ganz zu benemen. Je weniger aber die geistlichen Stifter und ihre Kapitel dazu beitragen, desto entfernter wird diese Epoche sein. Die Domkapitel haben gewiß hier ein großes Feld, ihren Scharfsinn zu üben, und sie werden es auch daran nach ihrem bekannten edlen Patriotismus nicht felen lassen, wenn man sie von Seiten der höchsten Reichsgerichten nicht ganz sinken läßt.

§. 37.

Wie sich der Pabst unter allen diesen Umständen bei der Sache de iure zu verhalten hat, war die 6te Frage (§. 31.), und ich denke, daß diese nach allem dem, was ich bereits angefürt habe, nicht schwer zu erörtern sein müsse. Der Pabst kennt seine Rechte, so wie jene des Kaisers, und er muß wissen, daß er nicht befugt ist, die seinigen auf Unkosten des Kaisers auszuüben. Derselbe hat sich vor der Wal um die Gerechtigkeit der kaiserlichen Ausschliessungsursachen gar nicht zu bekümmern, weil er in diesem Falle weder in dem kalixtinischen Vertrage, noch in den Konkordaten, noch weniger in der

Natur der Sache selbst Gründe zur Einmischung findet (§. 35. zu Anfang). Ist aber ein Subjekt gewält, so hat er freilich ein Wort mit zu reden, und zwar nach der ausdrüklichen Vorschrift der Konkordaten, und auch in Rüksicht des Statswols selbst (boni publici) (§. 35. am Ende). Allein wie dieses zu verstehen sei, und daß es mit einer gewissen Abhängigkeit vom Kaiser verstanden werden müsse, habe ich nicht nur in der Anmerkung zum §. 23. angefürt, sondern er muß sich auch noch mer davon überzeugen, wenn er bedenkt, daß sein Geschäft nur eigentlich aufs Geistliche gehen kann, daß er 2) in Ansehung der teutschen Weltlichkeiten gar keine Jurisdiktion hat, daß dieses 3) der Kaiser weder in dem kalixtinischen Vertrage, noch in den Konkordaten zugegeben hat, und derselbe vielmer in allen nachfolgenden Jarhunderten, und in dem itzigen selbst alles kassirt, und aufgehoben hat, was entweder ein Bischof, ein päbstlicher Delegat, ein Abt, oder auch er selbst bei Visitationen unternommen, daß er 4) alle geistliche Prälaten, ja Ihn selbst bei allen Veranlassungen auf das Geistliche pur eingeschränkt hat (§§. 25, 26, 27, 28.) daß der Kaiser 5) hierinn eben so viel, und noch mer, als der Pabst, hat (§ 23.). Ja wenn 6) der Pabst sogar aus der Ausfürung der eben bemerkten Stellen gesehen hat, daß der Kaiser nicht einmal die Versetzung ei-

nes Religiosen one Rükſprache geſtattet (§. 28.) daß ſich 7) der Pabſt in ſeinen Bekräftigungsbullen nicht einmal eines Ausdruks bedienen darf, welcher Bezug aufs Weltliche hat (§. 28.) wenn er 8) nebſt dieſem bedenken will, was ein Kaiſer in älteren Zeiten gehabt (§§. 3. 4. u. d. f.) und 9) aus Liebe zum Frieden aufgeopfert (§. 13.) und nicht aufgeopfert (32. Buchſt. A) und daß er im Grunde nicht ſo viel übrig behalten hat, als faſt alle Reichsſtände noch wirklich in Anſehung ihrer beſonderen Kirche haben (§. 29.), ſo glaube ich nicht, daß ſich der Pabſt für berechtigt anſehen kann, einem teutſchen Kaiſer das Ausſchließungsrecht bei Biſchofswalen zu erſchweren, unter was immer für Umſtänden (wenn nur die Urſachen das Gepräg der Gerechtigkeit haben) und gegen immer wieviele Perſonen, zu welch immer einer Zeit (jedoch vor geſchehener Belenung, daſſelbe ausgeübt werden will (1) indem das doch immer, und ewig wahr bleiben wird, was der Reichshofrat von Mulz bei **Struben** (2) hierüber ſchreibt:

„Quemadmodum nulli ſancitum; „quod Imperatori invito Episcopus „in Germania obtrudi poſſit, neque „ullus Imperatorum eo ſe adſtrinxit, „quod nolens volens Electum inveſtire teneatur, ita Imperatori hodie inte-

„integrum est, si legitimae adsint „causae, recusare electum vel postu- „latum.“

Daß auch alle diese Grundsäze bei einer Koadjutorwal statt haben, bedarf kaum einer Anfürung. Ausser diesem könnte das bei Moser (3) angefürte Beispiel hier zum Muster dienen, nach welchem im Jare 1650 ein Teil des trierischen Domkapitels den Grafen von Kraz, ein anderer aber einen von der Leyen zum Koadjutor erwälet hatte, unter welchen der leztere den 19ten Jenner 1651 die Bestättigung von Rom aus erhielt, nachdem diese Angelegenheit nicht nur am kaiserlichen, sondern auch am päbstlichen Hofe, auch sogar bei dem Friedenskongresse zu Nürnberg ventiliret worden war. Das darüber bei dem höchstpr. Reichshofrat verfaßte Conclusum (4) verdient hier besonders angemerkt zu werden, weil es den kaiserlichen Einfluß in dergleichen Walen auch nach schon erfolgter Bestättigung von Rom aus in's Licht sezt. Es heißt unter andern in Ansehung des Kurfürsten:

„Allermaßen die zu Nürnberg versam- „melt geweste der Churfürsten und Stän- „den Gesandten, in ihrem unter dato „den 30ten Jul. des jüngstverwichenen „Jahrs eingeschikten Gutachten, zuvohr, „und ehe noch die päbstliche Confirmation über

„über die vorgegangene Coadjuterywahl „einkommen, dieß und ein mehreres an „die Hand geben, indem sie auch gar ad „exclusionem Ihrer Kuhrfürstlichen „Gnaden ohne das in Kraft geschwohre„ner erzbischöflichen Capitulation, in wich„tigen Sachen ohne Einrathen und Be„willigung des Dom-Kapituls icht was „von sich selber zu statuiren nicht befugt, „sodann auch weilen die päbstliche Kon„firmation nicht mit der gewöhnlichen „clausula, daß nämlich der Coadjutor „ohne Consens des Coadjuti sich in die „Verwaltung nicht einlassen solle, son„dern unbeschränkt, und mit Auslassung „iezt erwähnter Clausul einkommen, „nicht weniger auch umb deswegen, wei„len vorhin mit dergleichen Gutachten, „und Bewilligung der Stände das Com„mando über die Besatzung in der Ve„stung Ehrenbreitstein, wie auch in der „Stadt Trier selbsten, und also die ad„ministratio in militaribus nicht dem „Herrn Churfürsten, sondern dem Dom„kapitul anvertrauet worden." (5)

(1) Bliebe auch gesezt noch eines und das andere zweifelhaft, welches mir wenigstens nicht der Fall zu sein scheint, so muß doch auch noch immer das Argument seine gute Dienste tun, daß der Pabst nicht wol den

eigenen

eigenen Richter in propria causa, wo es Temporalien betrift, und beide Teile ihr Recht aus den Konkordaten herleiten, und also als gleiche Rechte geniesende Paciscenten betrachtet werden müssen, mit Anstand machen kann, und nebst diesem allem hierinn die Vermutung gegen sich hat, et quod retentio iuris imperatorii omnimodo tam diu praesumi debeat, donec apertissime de facta abdicatione constet, zumal dem Pabste in spiritualibus eben dieses Argument gilt, und er in den obigen Beispielen (§§. 25, 26, 27.) mer als einmal die kaiserliche Versicherung erhalten, daß er darinn ebenfalls nicht die mindeste Störung zu besorgen haben soll.

(²) Rechtl. Bedenken 2. Th. 12. B. §. 2.

(³) Persönl. Statsr. 1. B. S. 210. u. d. f.

(⁴) Moser a. a. O. S. 216. 217.

(⁵) One allen Zweifel wären doch derlei sorgfältige Ueberlegungen, Prüfungen und Beschlüsse des Reichshofrats für nichts und wieder nichts, wenn man sich nach der päbstlichen Konfirmation so schlechterdings bei allem zu beruhigen gewont wäre. Manchmal trägt sich's auch zu, daß der Kaiser, indem er sich als Erzherzog für ein gewisses würdiges Subjekt verwendet, die Vorteile seines Erzhauses mit jenem des Reichs vortreflich verbindet. Dieses war der Fall mit der 1780 vorgenommenen Köllnisch- und Münsterischen Koadjutorwal, gegen welche sich das königliche Haus Preussen one Erfolg sezte, und deren glüklicher Ausschlag die königlichen Argumente so stattlich widerlegt hat.

§. 38.

§. 38.

Ich komme nun zur 7ten Frage (die lezte §. 31.) wie sich nämlich der römische Hof in praxi bei derlei Vorfällen wirklich beträgt, und ich kann nicht bergen, daß mir deren Berürung viel Vergnügen macht. Ich will hier keine Paralelle zwischen den Epochen anstellen, in welchen die Päbste Gregor VII., Innocenz III. und merere seiner Nachfolger der folgenden Jarhunderte gelebt haben, zwischen jenen des verflossenen und des laufenden Jarhunderts, und besonders dem Zeitpunkte, in welchem unsre lezten Päbste gelebt haben, weil dieses schon unzäligemal geschehen, oft aus ser lieblosen Absichten, oft von Leuten geschehen ist, die am wenigsten dazu Ursache hätten, oft noch wirklich von Leuten geschieht, die im Grunde weiter nichts gehört und gesehen, gelernt und gedacht haben, als was sie zu der Zeit, in welcher sie sich bereits das geistliche Futter gut schmecken ließen, in Romanen gelesen, oder sonst woher ertappten ([1]). Die römischen Päbste sind gewiß kluge Männer, und sie haben es, so weit es die vorliegende Frage betrift, gewiß jederzeit gezeigt. Sie wissen es nur gar zu wol; wie ser das Heil der Kirche mit dem Glücke des States zusammenhängt, wie nötig es ist, daß zwischen ihnen Eintracht erhalten werde, wie erwünschlich es ist, daß der Vater mit seiner

Liebe

Liebe der Ehrfurcht des Sohnes entgegen komme, daß Stat und Kirche in gewissem Betrachte einer Familie zu vergleichen sind, worinn die Kirche die Mutter, der Kaiser den Vater vorstellen, und leztere nur durch Güte und Sanftmut herrschen, und nur durch diese den väterlichen Ernst mäßigen, ihn leiten und füren soll. Die Päbste wissen es wol, daß sie als der schwächere Teil (2) den Schuz der Kaiser nötig haben, und wir sollten also schon lange und billig das Vergangene vergessen haben. Von diesen edeln Grundsätzen haben sie z. B. bei den Walen nicht nur den gesegnetesten, sondern auch oft solchen Gebrauch gemacht, daß die Kompendiengelerten nicht wußten, wohin sie sich mit ihren Köpfen wenden sollten. Wer wird es leugnen, daß es nicht zuweilen sollte einen oder den andern Kaiser gegeben haben, der lieber diesen, als jenen zu einem Bistume befördert gesehen hätte? Der Fall ist zu menschlich. Hatte dann wol derselbe gar Miene mit der Exklusive gemacht, und die Ursachen waren etwa nicht ganz producibel, was für feine Wege schlug man alsdann zu Rom nicht ein, um die dem Kaiserhause, one daß dasselbe nur in etwas kompromittiret wurde, noch immer offenen Einfluß zu erhalten? Umsonst wird man es in einem Kompendium suchen, was der Pabst 1706 bei Gelegenheit der Münsterischen Wal tat. Als sie nicht nach den Gesinnungen

des

des kaiserlichen Hofes ausfallen wollte, verlängerte er den Waltermin auf einen ganzen Monat, und obgleich die dem Bischoffe zu Paderborn damals gedrohete kaiserliche Exklusive (3) nicht so ganz stark sein mogte, so fande es doch gedachter Bischof seinem Interesse allerdings gemäß, nicht sowol die Unstatthaftigkeit gedachter Exklusive, zu zeigen, als vielmer den kaiserlichen Hof zu gewinnen, damit er dieselbe aus gutem Willen faren lassen mögte (4). Benimmt sich aber der römische Hof sogar in Fällen, in denen er etwas mer sein Gewicht fülen lassen könnte, mit so ausnemender Klugheit und Bescheidenheit gegen einen römischen Kaiser: wie wäre denn wol das Gegenteil von desselben durchdringender Politik auch Gerechtigkeitsliebe in Fällen zu erwarten, wo die laute Volksstimme selbst für den Kaiser und die Gerechtigkeit seiner Exklusive spricht? Und wo er im Grunde immer überzeugt sein und bleiben muß, daß es ser windig um das Kanonische einer Wal (denn das unpolitische verträgt sich auch nicht mit dem Geiste des kanonischen) aussehen müsse, die einmal dem kaiserlichen Hofe als Beschützer der teutschen Kirchen mißfällig ist, eben dem Hofe, dessen Güte die Kirche überhaupt, die römische und die teutschen insbesondere so viel, selbst ihre ganze politische Existenz zu verdanken haben, der in den ersten Zeiten die Bischöffe selbst sezte, ihre zwiespal-

tige Walen ausglich, der späterhin für einige Misbräuche, und nachdem die römischen Päbste und die teutschen Bischöffe den inzwischen onmächtig gewordenen Kaisern übern Kopf gewachsen waren, in dem kalixtinischen Vertrage so große Opfer brachte, dieselben unter allerhand Veranlassungen brachte, der sich im Grunde nicht mer vorbehielt, als was fast jeder teutsche Landesherr hat, einem Hofe, der gleichwol nicht nur mit so vielen stattlichen patriotischen Gründen für das befragte Recht ausgerüstet, sondern der auch nebst dem in dem unbestrittensten Besitze ist, durch seine Verordnungen die Weltlichkeiten gegen Ordensgeistliche, Bischöffe, päbstliche Delegaten, ja gegen den Pabst selbst bei jeder Vorfallenheit, und namentlich bei den Bischofswalen zu wahren, alles dieses aus jener unveräußerlichen Obliegenheit (§. 21.) zu wahren, zu deren Zwek das Ausschliessungsrecht nur als Mittel, nur als höchst nötiges Mittel betrachtet werden kann, und darf.

(1) Es muß gewiß einen billigdenkenden (ich will nicht sagen, Katoliken) sondern Protestanten selbst ärgern, wenigstens kann es ihm nicht angenem sein, wenn er sieht, wie sich seit kurzem merere unsrer katolischen nicht nur weltlichen, sondern, was das ärgste ist, geistlichen Männer über den Pabst hermachen. Wer weis denn wol nicht unter den Gelerten beider Religionen, daß wir (wie dieses auch der Fall mit allen übrigen geist-

geistlichen und weltlichen Regenten ist) Päbste von mancherlei Schrot und Korn gehabt haben? Ich will unsere älteren katolischen Schriftsteller nicht nennen, die eben dieses sagten. Unser Markas, Thomassins, Espens haben bereits alles erschöpft. Man laß nur nicht diese verschriene Franzosen, und dieses war die Ursache, daß ein vor 30 Jaren erschienenes teutsches Werk, wie der Mann im Monde angegafft wurde. Nun wissen wirs, wies aussieht, sagten die Kläffer, klafften immer nach, und wußten immer nichts. Daß ein Mann, wie unser großer Michael Ignaz Schmidt, wenn er Geschichte schreibt, wahre Geschichte schreibt, ist Pflicht; denn solche Männer haben Zwek, tun es nicht, um sich am römischen Hofe einmal zu kitzeln, tun's, weils ihre Pflicht ist. Ganz anders aber verhält sich's mit den meisten andern. Sie wollen für große, aufgeklärte, vorurteilsfreie Köpfe, für Kraftmänner, Genies, große Geister, und vom protestantischen Teile für Leute angesehen werden, die nicht mer nach der Küche riechen. Sie machen den Anfang mit Schimpfen auf die Päbste, glauben am Ende nebenher auch, die vota castitatis mit weg zu raisonniren, und zeigen der ganzen Welt, wes Geistes Kinder sie sind. Man findet aber ihre Produkte so wie etwa jene eines Grabes, welches, je mer es geöfnet wird, immer mer stinkende Fäulnis verrät. Mich wunderts aber nicht so ser, daß man es tut; denn gewisse Menschen tun alles, wenn man sie nur tun läßt, sondern daß man es von höheren Orten her dultet. Die vernünf-

nünftige Welt weis onehin, daß die Kirche an und für sich nicht einmal ein Küssen hat, worauf sie ihr Haupt ruhig niederlegen kann. Die Geschichte zeigt alle Urkunden, dekt alle Mittel, und Wege auf, nicht nur wie der Pabst, sondern auch, wie alle übrigen Kirchen, besonders die teutschen, die Domstifter und Klöster zu dem ihrigen gekommen sind. Die Geschichte weis es wol, daß, wenn Rom nicht zu der Macht gestiegen wäre, an der man bis zum Eckel oft die Zäne wezt, die teutschen Kirchen mit dem ihrigen wieder in das Nichts zurükgesunken wären, in welchem sie sonst waren, und noch viele andere katolische Kirchen außer Teutschland, und in welchem fast alle protestantischen sind. Der Pabst war es, der die teutschen Kirchen schüzte, wer weis denn dieses wol nicht? Erweiterte er dabei auch nebenher den Umfang seiner geistlichen Macht, so waren meistens, wenigstens oft die Bischöffe selbst Schuld daran, indem sie oft ihre Gewalt nicht brauchten, oft misbrauchten, oft supplicando zu Rom einkamen, daß man ihrer Unwissenheit und Gemächlichkeit die Last erleichtern, ja gar abnemen mögte. Nun ist alles anders, und nun gerade zu einer Zeit, wo man nur gewont ist, Männer vom ersten Range auf dem päbstlichen Stule zu verehren, fängt man an, den alten Sauerteig aufzurüren, wird undankbar, vergißt ganz, daß das teutsche Priesterbrod nicht so gut schmecken würde, wenn es nicht seine Kraft durch den römischen Sauerteig erhalten hätte. Die Bischöffe in Teutschland können unmöglich das bleiben, was

sie

sie sind, wenn sie so fort die Stützen untergraben lassen, die sie bisher an Rom, und dem Erzkaiserhause hatten. Die übrigen Fürsten hängen durch ihren politischen Verband ganz anders zusammen; sie erhalten sich entweder länger, oder es ist doch wenigstens nur der Sohn, der Agnat, welcher durch pacta confraternitatis, verwandter, welcher das Erbe zusammen bringt. Dieser Verband ist unter den geistlichen Fürsten nicht. Rom und das Kaiserhaus sind ihre Stützen, ihre einzige Stützen, und es ist also auch nicht zu viel gefodert, wenn man verlangt, daß man gegen Rom, wo nicht Dankbarkeit, doch wenigstens Verehrung, wenigstens die Aussenseite derselben beibehält, und zwar so lange, als man Ursach zu glauben hat, daß Rom noch zu etwas besserem, als pro remedio animae taugen könne. Bei allem dem bleibt es gleichwol noch immer problematisch, ob nicht die unzeitigen Verfechter desjenigen, was Rom günstig zu sein scheinet, eben so viel übles stiften, als die oben bemerkten meistens one Rüksicht gelassenen Kläffer. Der noch immer nicht genug beherzigte, dermal sogar ganz vernachläßigte Muratori in seinem vortreflichen Buche: de moderamine ingeniorum L. I. C. 13. drükt sich über dieselben also aus: Aeque tamen sapientum catholicorum opinione peccant, et obsunt, qui nihil antiquius habent, quam ubique ecclesiae autoritatem importune exaggerare, contraria sentientibus ubique irasci, et eadem abuti autoritate in cujusque suae privatae affectionisve praesidium. Pietatem sapit horum facinus, sed pernicio-

niciosam pietatem: etenim illi nullo negotio vincendam aliqua ex parte exhibent Catholicorum causam.

Verzeihung lieber Leser für diese kleine Exkursion! Ich ehre zwar das höchste Kirchenoberhaupt als Katolik; aber diese Anmerkungen schrieb ich eigentlich aus Liebe für die teutschen Bischöffe, und aus rein teutschem Patriotismus.

(²) Wer etwa zweifeln wollte, wie nötig jederzeit der Kaiserarm zur Aufrechthaltung des päbstlichen Ansehens war, der denke, unter mereren andern Beispielen, nur daran, wie verschiedenen Päbsten vor Hadrian IV. mitgespielet ward; wie weit es schon Arnold von Brescia durch gewisse bekannte Grundsetze gebracht hatte, und wie unentberlich Friedrichs I. Kaiserkraft war, die Unbändigkeit des römischen Adels, die Künheit des gedachten Arnolds zu zügeln, und dergestalt das Sinken der päbstlichen Weltmacht zu unterstützen; eben des Kaisers, welcher die stolze Anrede der römischen Schattensenatoren mit so viel gerechtem Stolze beantwörtete und beugte. Siehe Otto von Freisingen *de gest. Friderici I.* L. 2. C. 22. S. 720 — 723. Ich habe übrigens schon oben §. 24. in der 3ten Anmerkung beigebracht, daß dieses auch der Fall der teutschen Bischöffe sei, und daß auch deren Erhaltung von der Hulde des Kaiserhauses in dem Mase abhange, in welchem sie sich dieselbe zu erhalten wissen. Freilich ist alles politischer Grundsaz in dergleichen Dingen; Ihn aber für unsern Vorteil zu gewinnen,

zu

zu sorgen, daß wir von ihm nicht übersehen werden, das ist eine andere eben so feine Politik. Wäre es aber, was es immer sein mögte, so wäre die Anzahl teutscher Bistümer außerordentlich zusammen geschmolzen, wenn kein Erzhaus Oesterreich gewesen wäre. Man durchblättere nur z. B. Maier Acta Pacis. 3ten 5ten 6ten Th. S. 756. S. 645. S. 397.

(³) v. Sartori g. u. w. Statsr. I. B. S. 260., bei welchem überhaupt über diese Materie politische Anmerkungen stehen, die vortreflich sind.

(⁴) Sie stehet bei Faber in der Statskanzlei Part. 2. 694.

§. 39.

Ob auch den Herren Reichsvikarien ein Ausschliessungsrecht bei Bischofswalen zugestanden werden könne, ist eine Frage, die nun schwerlich mer entstehen wird, nachdem des Besitzes wegen alles bekannt ist, und die kaiserliche Walkapitulation Art. 3. §. 18. weisest zugesezt hat, daß nur diejenigen Vikariatshandlungen Bestättigung erhalten sollen,

„welche die Gränzen der goldenen Bulle,
„der gegenwärtigen Walkapitulation und
„des unverrükten Herkommens nicht
„überschreiten.“

War je ein Zusaz nötig (nicht wegen dem daraus gegen die Exklusive entstandenen Argu-

 ments,

ments, weil dieser onehin hundert andere wichtige Gründe entgegen standen) so war es gewiß dieser.

Auf die gerechtesten Vorstellungen, welche Kurmainz mermal gegen Vikariatsausdenungen erlassen hat, und welche bei Gelegenheit der von Kurpfalz zu den Freisinger und Regensburger Bischofswalen neulich geschikten Vikariatskommissarien, auch wegen einer von gedachter Kurpfalz unternommenen Wiederverleihung des eröfneten Reichslehens Ekenheid one allen Zweifel ser nötig, und nur notwendige Resultate erzkanzlerischer Obliegenheiten waren, antwortete Kurpfalz mermal, unter andern aber einmal also:

„daß Er über das, was von Reichsvikariatswegen nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen verfügt werde, Niemanden responsabel zu sein glaube, und mit dergleichen Widersprüchen künftig gänzlich verschont zu bleiben hoffe.“

Schön! Wenn aber dergleichen Rükäusserungen gerecht sind, so kann unmöglich der Zusaz in Art. 3. §. 3. gerecht sein, worinn die höchsten Herren Kurfürsten einen zeitlichen Kaiser verbinden,

„daß er sich auf der Kürfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, wenn sie aus „eige-

„eigenem Antriebe an uns gebracht wer„den, darauf nach Beschaffenheit der „Umstände jedesmal mit kaiserlichem „Vertrauen zurükzuäussern."

Wie gesagt, wenn der §. 18. Art. 3. künftig von dem kaiserlichen Hofe genau beobachtet wird, so kann Kurmainz gegen künftige Vikariatsausdenungen wärend dem Zwischenreiche ganz stille sitzen, unvertraulicher Rükäusserungen ganz überhoben sein, und dieselben nur bei wirklich besetztem kaiserlichen Trone zu dem Ende anbringen, damit sie von der kaiserlichen Bestättigung namentlich ausgeschlossen werden. Bekannt ist es übrigens, wie verschieden die Meinungen der Gelerten über die Fragen sind, wie weit sich wirklich die Gerechtsame der Reichsvikarien nach dem Ausdruk der goldenen Bulle, und dem Sinne derselben erstrecken (¹). Die Pfälzischen wollen zu viel haben, die andern zu wenig zugeben. Wenn ich darüber meine Meinung zu sagen hätte, so würde ich wenigstens ser vieles von dem Geiste benützen, welchen die römischen Gesetze wegen Anstellung und der Absicht der Vormünder, und Kuratoren karakterisirt. Die goldene Bulle macht es wahrhaftig nicht allein aus. Vergleiche man sich vor der Hand über einen gesunden Generalgrundsaz und über die wahre Absicht, aus welcher Reichsvikarien eigentlich sind, so wer-

den viele unbegründete Prätensionen und Einwendungen wegfallen, die man seither gemacht hat. Alles, was den Herren Reichsvikarien nicht ausdrüklich durch Worte und unzweideutigen Sinn derselben gegeben worden ist, das gehöret ihnen nicht. Dieses ist die Regel: es sei denn, das Beste des Reichs erfodere es gleichwol, daß auch dieses ihnen zugestanden werde. Dieses ist die Ausname, deren Statthaftigkeit sich aber erst alsdann zeigen kann, wenn die kaiserliche Bestättigung wirklich erfolget.

(1) Man sehe das neue Journal für Statskunde und Politik. Frankfurt a. M. bei Hermann 1790 1. St. S. 126.

§. 40.

Ich habe mich zur Behauptung meines Satzes, wie man gesehen hat, mancherlei Beweise bedient. Unmöglich können sie alle von gleicher Stärke sein. Alle zusammengenommen aber, denke ich, sind unüberwindlich. Desto mer ist es mir jederzeit aufgefallen, daß der berümte Herr geheime Rat **von Selchow**, welcher facta und iura bekanntlich ganz kennt, diese Materie aus ganz andern Gesichtspunkten angesehen hat (1). Es erschien 1767 eine Abhandlung mit dem Titel: *De fundamento et indole iuris Exclusivae maxime eius, quo Caesar Augustus hodienum uti potest, quando Capitula*

tula germanica in eligendo praesule sunt occupata. Praeside Wippermann (2). Ich habe diese Abhandlung nicht selbst gesehen, glaube auch nicht, daß es nötig sei, da ich aus der von Selchowischen Recension ihren Inhalt hinlänglich einsehen, und überhaupt überzeugt sein kann, daß noch nicht alles gesagt ist, was sich sagen läßt. (3) Damit man aber zugleich einsehen kann, welche Anstände gedachter Herr **von Selchow** gegen das kaiserliche Ausschliessungsrecht bei Bischofswalen einwerfen würde, wenn es ihm gefällig sein sollte, seine Gedanken darüber umständlich zu äussern, so will ich seine Recension selbst hieher setzen, dieselbe mit meinen Anmerkungen jedoch remissiv begleiten, und darinn sehen, ob wol diese Anstände durch gegenwärtige Abhandlung gehoben sind.

Sie heißt über die zu Anfang dieses Absatzes bemerkte Wippermännische Dissertation also:

„die Frage, ob der Kaiser bei den Wahlen, der teutschen Bischöffe eine (4) ausschließende Stimme habe, ist allerdings „ein so wichtiger (5), als streitiger Theil „unsers teutschen Statsrechts. Der Herr „Prof. legt zuvörderst dem Kaiser dieses „Vorrecht in Ansehung der päbstlichen „Wahl bei (6), und siehet solches als „ein dem Kaiser allein zustehendes vorzügliches Recht an. Allein vermuthlich

„wer-

„werden den Herrn Verfasser die Ge-
„schichte der jüngsten Pabstwahl und die
„den Kronen Frankreich und Spanien
„von den Kardinälen desfalls ertheilte Er-
„klärungen schon eines bessern belehrt ha-
„ben (7).

„Aus der bloßen Schuzgerechtigkeit der
„römischen Kirche, so weit solche heut zu
„Tage noch hergebracht ist, dürfte ein sol-
„ches Vorrecht selbsten in den Augen des
„kaiserlichen Hofes schwerlich zu be-
„haupten stehen.

„Was aber insbesondere Teutschland
„anbetrift: so legt der Herr V. S. 8.
„dem Kaiser das Recht bei, alle Kandi-
„daten, welche der bischöflichen Würde
„unfähig, und unwürdig sind, von der-
„selben auszuschließen, und den Domka-
„piteln die Wahl derselben zu untersagen
„(8). Den Grund dieses Vorrechts sezt
„der Herr V. theils in der höchsten Ge-
„walt, welche dem Kaiser über das ganze
„Reich zustehet (9), theils in der all-
„gemeinen Schuzvogtei über die gan-
„ze teutsche Kirche, und behauptet,
„daß solches weder durch die älteren, noch
„neueren Konkordaten aufgehoben sey —
„So viel besonders das in Frage befan-
„gene kaiserliche Recht bei Bischofswalen

„an-

„anbetrift: so sezt der Herr V. die allge„meine Regel fest, daß, so oft es a) das „unmittelbare Wohl des Reichs erfodere „(10) einen Kandidaten nicht zu wählen, „oder b) die Wahl auf eine Person ge„richtet werde, welche nach den Reichs„gesetzen oder Freiheiten einer Kirche nicht „Bischof seyn kann, der Kaiser die Be„fugnis habe, (11) ihn von der bevorste„henden Wahl auszuschliessen. Allein (so „fährt Herr **von Selchow** fort) so we„nig ich geneigt und im Stande bin, dem „kaiserlichen Hofe das geringste Recht ab„zudisputiren, und so wenig ich auch „wünschte, daß sich die Kaiser ihre vor„maligen Kirchenrechte nicht hätten ent„ziehen lassen: (12) so wenig scheint mir „der H. P. seinen Hauptsaz erwiesen zu „haben. Denn, daß dieses dem Kaiser „beigelegte Recht aus der höchsten Schuz„gerechtigkeit über die Kirche herfliese, „ist ohne Beweis angenommen, und pe„titio principii (13) der Hauptgrund, „dessen er sich S. 36 bedienet, „inter„est imperatoris et imperii, ut episco„pi eligentur idonei, per quos, ne „salvo imperii periclitetur, periculum „non est“ dürfte in der That von we„nigem Gewichte seyn (14). Nicht al„les, was dem Kaiser und Reich vor-

„theil-

„theilhaft wäre, ist desfalls gleich Rech„tens (15). Es wäre freilich nüzlich „und gut für den Kaiser und Reich ge„wesen, wenn dieser oder jener Erbprinz „nicht zur Regierung gekommen wäre, „und dennoch darf er nicht ausgeschlossen „werden (16), und gleichwol ist die Wahl„freiheit der Domkapitel eben so fest ge„gründet (17) und eben so wenig durch „Gesetze und Herkommen in Ansehung des „Kaisers eingeschränkt, als die Erbfolgen „und weltlichen Landen (18). So lange „also kein Reichsgesez (19) und Herkom„men für den Kaiser eintritt (20) und so „lange die Domkapitel diesem Rechte wi„dersprechen, (21) und der Kaiser noch „keinen ruhigen actum possessorium (ist „nicht nötig auch schon beantwortet) des„falls aufweisen kann (22) dergleichen „hier noch nicht vorhanden ist, so lange „werden die Lehrsätze des Herrn P. W., „so viele Rechtsgelehrte denselben auch „immer beigepflichtet haben mogten, dem „wichtigsten Zweifel ausgesezt bleiben „(23), wie dann auch dasjenige, was „S. 30. 31. von der Beschickung der „unmittelbaren Abtswalen durch kaiser„liche Kommissarien angeführt wird u. s. „f. noch große Verbesserung nöthig hat „(24) welche aber für die Gränzen dieser „Blätter zu weitläuffig sind.“ Es

Es würde mir unendlich schmeichelhaft sein, wenn der Herr geheime Rat von Selchow, falls meine Kleinigkeiten in seine Hände kommen sollten, durch dieselben veranlaßt würde, nun etwas anders von der Sache zu denken. Es tut einem ordentlich im Herzen wehe, wenn andere, und zwar so große Männer, wie Er ist, da Dämmerung finden wollen, wo unser einer im hellen Tage zu sein glaubt. Ist man bescheiden, und mistrauisch gegen sich selbst, so fragt man sich oft: Bist du wol auch selbst nicht blind? Auf dem Lande, wo ich lebe, ist man doppelt übel daran, weil es an Okulisten (25) und an allem felet, was uns etwa unsern Zustand begreiflich machen, ihn mit anderer ihrem paralellisiren könnte.

(1) Man sehe desselben juristische Bibliothek von den neuesten juristischen Büchern und Abhandlungen S. 585.

(2) Es mag vielleicht noch merere andere geben, das kümmert mich aber nicht, indem ich meinen eigenen Gang gehe, und es auf solche Art gar wunderlich kommen müßte, wenn man auf verschiedenen Wegen nur einerlei Sachen gesehen haben wollte. Kennt man die Geschichte nur überhaupt in Ansehung des Dinges, worüber man schreiben will, und weis man nur, daß die Sache noch nicht erschöpft ist, so schreibe ich, one mich viel darum zu bekümmern, was etwa andere geschrieben

haben

haben mögen. Je mer man ließt, desto weniger denkt man, oder man denkt zum wenigsten nur ungefär so, wie der Knabe an der Brust seiner Mama.

(³) One allen Vergleich ist jenes das beste, was ich bei Struben in den R. B. 2. Th. 12. Bed., und bei dem Herrn von Sartori an den bereits angefürten Stellen über diese Materie gelesen habe, die aber nur en passant die Sache behandeln.

(⁴) Von einer allein kann nicht die Rede sein, wenn der Kaiser einmal das Recht selbst hat, dann gestatte ichs one alle Einschränkung (man sehe §. 35. meiner Abhandlung.)

(⁵) Eben diese Wichtigkeit wird mich vom Vorwurfe wenigstens befreien, daß ich mich an dem Pandektentittel de glande legenda versündiget hätte. Dieses wäre aber doch noch immer eine erläßliche Schwachheit; aber wehe mir, wenn man mir mit Recht eine Todsünde sollte vorwerfen können! Ich wüßte in der Tat nicht, wohin ich mich der Absolution wegen wenden sollte.

(⁶) Dieses Grundes habe ich mich gar nicht bedient, weil derselbe nicht stark ist.

(⁷) Wenn eine Krone in Europa zu vielem Einfluß bei Pabstwalen berechtiget ist, so ist es wenigstens vorzüglich die kaiserliche. Das, was damals von Frankreich und Spanien geschah, dient wol zum Beispiel des geschehenen, nicht aber des Rechtes selbst. Ueberhaupt

haupt halte ich dafür, daß die Kardinäle aus Politik wol tun, wenn sie die Winke solcher mächtigen Höfe nicht ganz one Rüksicht lassen, obgleich der Wink eines mächtigen Hofes bei dem Sitze der Gerechtigkeit nicht mer gilt, als jener eines Doge von Genua. Die Kardinäle aber haben ihre Lektionen in diesem Fache bereits lange ausgelernt, und sie meisterlich begriffen.

(8) Das behaupte ich auch.

(9) Dieses habe ich ebenfalls getan.

(10) Auch dieses behaupte ich.

(11) Mit dem Falle a) bin ich einverstanden, aber nicht mit dem Falle b) wenn er nicht zugleich im Falle a) enthalten ist. In dem gedachten Falle b) tritt der päbstliche Einfluß hauptsächlich ein. Wenigstens glaube ich, daß hier der Kaiser nicht one Imploration, und von Amtswegen eingreifen wird, und dann macht er den Richter.

(12) Wenn sie das wirklich getan, rechtmäßig getan haben, und haben tun können, dann wäre es freilich ein ganz anderes. Es ist doch wunderlich! Wenn ein Fürst zum Nachteil des Kaisers nur etwas halb getan hat, so behauptet man, daß es ganz getan sei. Hat hingegen der Kaiser zu seinem Vorteil etwas nicht getan, zu seinem Nachteil aber nur halb getan, so behauptet man ersteren Falls, daß die Unterlassung ihm schade, und im zweiten, daß er ganz getan habe; also immer — gegen ihn.

(13) Ich will einsweilen das Principium bei Seite setzen. Ich habe deren weit merere

an-

angegeben. Ich habe sie (§. 32.) meiner Abhandlung konzentrirt. Vielleicht erscheinen sie zusammengenommen mit dem, was weiter folgt, nun bündiger.

(14) Dieser scheint mir von einem ausnemend starken Gewichte zu sein. Ich habe freilich merere Gründe. Ich habe auch wirkliche Beispiele angefürt, jenes z. B. des vorigen Jarhunderts von dem Kardinal von Fürstenberg (34) meiner Abhandlung. Einige habe ich nur Beispielweise erdichtet (§. 33 daselbst). Ich habe zwar, wie gesagt, auch noch viele andere Gründe angefüret, aber vorzüglich glaube ich, daß solche Beispiele die Warheit theoretischer Sätze ser fülbar machen müssen.

(15) Das ist richtig. Kaiser und Reich sind aber dann doch befugt, das ihnen nüzliche und vorteilhafte auszuüben, wenn kein dritter auswärtiger darunter leidet, der zur Beitragung des Reichsbesten keine Verbindlichkeiten hat. Dieser Saz wird mir hoffentlich zugegeben werden. Litte auch gleichwol eines oder das andere Reichsglied darunter, so würde es noch immer kein Grund sein, Kaiser und Reich von dem Verfolge seines Besten abzuhalten, da kein Reichsglied etwas zum Nachteil Kaisers und Reichs behaupten darf; ich weis es wol, was sich hiergegen noch antworten läßt, aber es geht zu weit; genug, daß diese Thesis an und für sich wahr ist, genug auch, daß alle Privilegien, wer sie immer besitzen mag, im Zweifel so erkläret werden müssen, daß sie dem Statswole entsprechen. Diese Thesis ist doch wol auch richtig.

(16) Richtig! Ich habe auch diesen Einwurf beleuchtet; (oben §. 32. 1te Anmerkung) Ist aber das Ausschliessungsrecht, besonders vor der Wal nicht weit schöner, als solche Umständlichkeiten, welche bei weltlichen Herren nötig sind. Nach der Wal, oder gar nach geschehener päbstlichen Bestättigung sezt es freilich auch mer Schwierigkeiten ab, doch aber one alle Vergleichung weniger, als bei einem weltlichen Herrn.

(17) Daß diese Walfreiheit nur Bedingungsweise, nur verhältnismäßig verstanden werden könne, und müsse, habe ich oben §. 33. lit. B. bemerket und bewiesen.

(18) Das kaiserliche Ausschliessungsrecht ausgenommen, gegen welches eine Paralelle von weltlichen Landen nicht angewendet werden kann, wie ich in der ersten Anmerkung zu §. 32. angefürt habe.

(19) Den Mangel an desfallsigen Reichsgesetzen, und daß dieser nichts zur Sache tue, habe ich ebenfalls mit mereren Gründen beantwortet (oben §§. 33. 34.). Es ist auch nicht einmal wahr, daß es gänzlich an der Disposition der Reichsgesetze felet. Analogie, ratio legis, argumenta a simili, besonders si ratio sit eadem adaequata, gelten eben so viel, als Gesetze. Zum wenigsten sind auch keine Gesetze gegen das Ausschliessungsrecht. Ich frage aber hier nur noch, welches ausdrükliche Gesez dann den Kaiser zu den Befugnissen anweiset, deren er sich mit allem Rechte, one allen Widerspruch bei Visitationen, Absetzungen der Aebte, Religiosen

giosen und bei Suspendirungen bei Bischöffen, päbstlichen Delegaten, ja bei Päbsten selbst bedienet. Ich weis keines. Er ist Kaiser, er tut alles, was aus diesem Begriffe gefolgert werden kann, in so weit er nicht durch Gesetze beschnitten ist. Er ist aber in Ansehung des quaestionirten Punktes noch nicht beschnitten.

(20) Das ist hier nicht der Fall. Ich habe das Herkommen durch merere Beispiele erwiesen, von Kölln de 1463, und von dem vorigen Jarhundert, von Lüttig aus diesem Jarhundert, und zwar von solchen, die der Wal vorhergegangen, und nachgefolget sind (oben §§. 34.35.). Diese, das Herkommen beweisende Fälle sind so gut als Gesetze, das ist bekannt. Ich brauche es aber nicht durch ein Beispiel zu erweisen, daß ich befugt bin, meine Pflicht zu tun, ich kann es und muß es doch; ich brauch es nicht zu beweisen, daß ich als General anordnen darf: diese Befugnis liegt in der Natur der Sache. Im §. 31. liegt der Grund zu dem kaiserlichen Rechte, und es ist höchst traurig, daß mans noch gar beweisen muß, daß der Kaiser seine Pflicht tun dörfe. Das Kapitel, von dem etwa die Frage ist, mag ihn wol gern davon dispensiren wollen. Aber wird dieses auch das Reich wollen? Wird es dieses auch können? Der Kaiser soll das Reich wahren, und doch untätig bleiben, wenn eine Bestie zu einem seiner Glieder gewält werden soll. Ich kann solche Widersprüche nicht reimen.

(21) Darauf kommt es gar nicht an, die Domkapitel sind auch viel zu klug dazu, wenn sie

sich nur von dem Gewichte der Ausschliessungsursachen überzeugen können, und kein fremder Faktionsgeist herrscht. Zeige man mir nur einmal einen Fall, in welchem ein Domkapitel gerechten kaiserlichen Ausschliessungen unter den vorigen Umständen widersprochen hätte, und der Kaiser dann auch abgestanden wäre.

(22) Wem soll er ihn denn aufweisen? Eine neue Frage. Ein Glük ist es aber, daß die Klugheit des römischen Hofes, die Einsicht der wälenden Domherren, die Klugheit des Kaiserhofes, und nötigen Falls auch dessen Gewicht die Erörterung derlei Fragen entberlich machen.

(23) Ich halte den Herrn von Selchow für einen ausnemend gelerten und wichtigen Mann, nicht aber seine hier befragten Anstände. Vielleicht liegt der Grund mer in mir, als der Sache selbst. Das Publikum mags entscheiden. Ich will nicht, indem ich den Advokaten des Kaisers aus Ueberzeugung mache, mein eigener aus Vorliebe werden.

(24) Da ich die Wippermännische Abhandlung, wie angefürt ist, nicht besitze, so kann ich darauf nicht antworten.

(25) An Okulisten? Ey! Haben wir denn nicht die Herren Recensenten, und sind diese nicht von Amtswegen Okulisten, Starstecher? Ja dieses sollten sie allerdings sein: wie vortreflich wäre alsdann ihr Amt? Es gehöret aber zu demselben ausnemend viel. Parteilosigkeit ist fast nötiger, als umfangende Kenntniß der Sache selbst. Wenn Artigkeit u. Bescheidenheit mangeln,

mangeln, so gleicht die beste Kritik noch immer einem ungeschliffenen Brillanten. Wir haben, das kann nicht geleugnet werden, Recensenten, die alle die großen Eigenschaften dieses vererungswürdigen Amtes in sich vereinigen, aber — ser wenige. Den meisten felet es an allem. Ein Mensch, der wie ein Schwein lebt, recensirt eine Abhandlung von der — Keuschheit, von Ordensgelübden. Er findet Unsinn in der besten. Ich kenne solche Leute, unter andern auch einen Theologen, welcher nur den Namen dieses ehrwürdigen Amtes trägt, weder seine Sitten, noch seine Kenntnisse hat, der recensiret juristische Aufsäze, nicht nur ex jure publico, sondern auch ex jure criminali, von welchem er nie ein Buch in Händen gehabt hat. Ich kenne solcher Leute merere, die sich selbst darüber moquiren, daß man sie als Zunftgenossen aufgenommen hat. Eben dieses lezte, und weil man nunmer anfängt, dieses heilige Amt als einen Broderwerb zu behandeln, macht daß es am Ende nicht mer nüzlich, daß es schädlich, ja gar verabscheuenswürdig wird. Die Recensenten im gelerten Fache sollten das eigentlich sein, was diejenigen in China sind, welche die Taten und Sitten der Kaiser zeichnen, vom State belonte, unbestochene, durch alle Klassen gewanderte, mit Erfarung, Klugheit und Bescheidenheit, auch unzweideutiger Frömmigkeit ausgerüstete Männer. Dann wäre ihr Amt ganz oben an zu reihen: dann würde der wahre Gelerte Aufmunterung, der Gelbschnabel aber verdiente Zurechtweisung, keiner Grobheiten, jeder Gerechtigkeit

keit erhalten, und das Publikum überall gewinnen. Für solch ein wichtiges Tribunal sollte man in Teutschland Römermonate ansetzen.

§. 41.

Ueber das kaiserliche Empfelungs- und Ausschliessungsrecht bei teutschen Bischofswalen. Fortsetzung der Briefe zweener Domherren im April und Mai 1789. Frankfurt und Leipzig. Diese Abhandlung das gestehe ich, lernte ich erst den 27. Oktober des verflossenen Jares 1792 durch meinen Verleger kennen, als meine Abhandlung schon guten Teils abgedrukt war. Ich las sie durch, und freuete mich ausnemend, daß ich sie noch lesen und benutzen konnte. Leid ist es mir zwar, daß ich nicht mer im Stande war, den Text meiner Abhandlung dagegen anzulegen, weil ich gleich fand, daß sie einer ernsthaften Kritik ganz würdig war; dieses stand aber nun nicht mer in meinen Kräften. Ich lasse sie also in gegenwärtigem Absaz die Musterung passiren, hebe das Wesentliche aus, beantworte es kurz, und unterstelle immer, daß meine liebe Leser das noch ganz im Gedächtnisse haben werden, was ich bereits bemärket habe. Dieser in jeder Rüksicht vortrefliche mir unbekannte Verfasser behauptet von S. 1 — 48. gegen des Herrn Hofrats Roth in Mainz Statsrecht teutscher

Reichslande 1. Th. S. 39. daß dem Kaiser das Recht nicht zustehe, bei Bischofswalen Kandidaten zu empfelen, welches Roth mit dem Zusatze behauptet hatte, daß die Domkapitel verehrliche Rüksicht darauf zu nemen hätten. Ich für meinen Teil finde nicht, daß Roth etwas Abgeschmaktes gesagt habe; ich denke mir die Sache also: Warum soll ein Kaiser nicht empfelen dürfen, da dieses nicht einmal einem Burgermeister zu Gelnhausen — (Niemanden) verboten ist? Warum soll ein Domkapitel nicht verehrliche Rüksicht darauf zu nemen haben, da respektuöse Abschlagung noch immer verehrliche Rüksicht ist? Das Abschlagen welches einem Burgermeister zu Gelnhausen und jedem andern von geringerem Stande zu erkennen gegeben wird, wird freilich unter einem andern Gewande erscheinen, als jenes an den Kaiser; beides wird aber im Wesentlichen einerlei sein. Wer dachte sich schwerlich Herr Hofrat Roth, das einzige ausgenommen, daß er dafür halten mogte, daß sich einem Kaiser ser schwer abschlagen lasse; und hierinn dächte ich, hatte er doch wol recht. Der Kaiser hat das Recht zu empfelen, wie ich das Recht habe, jemand anders um eine Gefälligkeit anzusprechen. Wird mir's verweigert, so sind meine Rechte nicht gekränkt; die Art der Verweigerung wird nach meinem Stande und nach dem Grade der Rüksichten eingerichtet, welche der Verweigerer gegen mich be-

beobachten zu müssen glaubt, und welcher dann nach den Gefülen zugeschliffen ist, die man sich durch Artigkeit erworben haben mag. Daß man auf mächtige Empfelungen, wenn es sein kann, Rüksicht zu nemen pflegt, ist dem Janhagel sogar bekannt. Diesen politischen Umstand nennet Herr Hofrat Roth verehrliche Rüksicht.

So denke ich von dem Empfelen des Kaisers, wozu ihm also Roth ein Recht mit allem Rechte (doch in seiner Art, und wie er ausdrüklich sagt, der Walfreiheit unbeschadet) zugeschrieben hat. Seite 53. und die folgende ist dem kaiserlichen Ausschliessungsrechte gewidmet. Den Verfasser verdrüßt es

1) daß Roth demselben in der Regel statt gebe; er meinet daß es dem Kaiser nur höchstens Ausnamsweise zukomme. Daß aber nun dieses in der Wirkung gleichgültig seie, wird mir jeder eingestehen, welcher nur bedenket, daß der Kaiser bei der Ausname nichts verlieret, und bei der Regel nichts gewinnet. Er hat das Recht, wenn die Umstände zu dessen Ausübung vorhanden sind; er hat es nicht, wenn diese mangeln. Wozu also Schreiberei über Worte? Nenne man es nun Regel oder Ausnam. Der Verfasser ist aber nicht nur mit diesem Nebenumstande nicht, er ist selbst mit der Hauptsache gewissermaßen nicht einver-

standen; insoweit er dafür hält, daß der Kaiser über die Statthaftigkeit seines Rechtes nicht erkennen könne (man sehe S. 63. 64.) Er meinet, daß, wenn

2) der Kaiser über die Statthaftigkeit seiner Ausschliessungsgründe selbst erkennen könne, man allen den Gefaren ausgesetzet seie, die gegen sein Empfelungsrecht selbst von ihm angefüret worden wären. Allein ich denke anders von der Sache. Es ist a) gar keine Paralelle vom Empfehlungsrechte auf das Ausschliessungsrecht zu machen. Ersteres hat der Kaiser nicht, oder doch weil das Kapitel keine Verbindlichkeit darauf zu nemen hat, eben so gut als nicht; das andere hat er nach dem eigenen Eingeständnis des Verfassers. Es ist b) die Natur des Empfelungsrechtes ganz anders beschaffen, als jene des Ausschliessungsrechtes. Empfele ich einen, so schließe ich alle andere aus; schließe ich aber einen aus, so lasse ich alle andere zu. Im ersteren Falle erkläre ich alle für walunfähig bis auf einen, im lezten aber geschieht das gerade Gegenteil, ich erkläre nur einen oder nur einige für unfähig, alle andere aber für fähig. In diesem lezten Falle leidet die Walfreiheit nur einen ganz unmerklichen Stoß; im ersten wird sie ganz zu Grunde gerichtet. Das sind doch wesentliche Unterschiede. Was c) der Herr Verfasser von der Gefar sagt, ist zwar wahr,

hebt

hebt aber das Recht und die Selbsterkennung über dessen Statthabung nicht auf. Schließt der Kaiser nicht aus, so ist Gefar da, daß das Domkapitel den wälen werde, welchen etwa der Kaiser mit Recht hätte ausschließen können, und doch bleibt dann die Wal troz aller Gefar giltig. Es ist d) immer gefelet, daß man sich gegen den Kaiser so verwaret wünschet, als hätte man es mit einem Feinde zu tun. Ist er dann nicht seinem natürlichen Bilde nach, Teutschlands Vater? Wer soll aber e) dann erkennen, wenn man den Kaiser nicht erkennen lassen will? Das Reich und der Kaiser? Aber wo stehet das geschrieben? Und was kann das Reich one den Kaiser? Ich getraue mir es darzutun, daß der neue Kammeralbau eine halbe Million Gulden ([1]) kostet, daß er noch nicht in 10 Jaren, wenn es so fort gehet, fertig werden wird. Die Ursachen liegen in unserer Verfassung. Wie! Wenn nun die Untersuchung über die Rechtmäßigkeit einer jeden kaiserlichen Ausschliessungsursache bei Bischofswalen eben so viel kosten, eben so viel Zeit erfodern sollte? Ein Kammeralbau und eine Bischofswal, wie unendlich ist der Unterschied! Gehen Sie mir mit Ihren Raisonnements, machen Sie erst andere Gesetze und dann — Bis dahin lassen Sie den Kaiser machen; es gieng noch bis hieher immer gut. Sie machen S. 68. 69. mit Herrn von

Sel-

Selchow eine Paralelle zwischen den Geburtsrechten eines Prinzen und den Walrechten; ich habe aber oben gesagt, daß sie nichts tauge. Die Gesetze haben für den ersten Fall gesorget, für den andern nicht; dieses ist, denke ich einsweilen Unterschied genug, besonders da Analogie für den Kaiser ist. Seite 70. machen Sie einen großen Misbrauch von der Walkapitulation Art. 20. §. 2. Nach demselben soll über niemanden one Vorwissen und Bewilligung der Reichsstände eine Acht erkannt werden; Sie sagen, daß dieses beinahe in der Tat geschehe, wenn einem ausgeschlossenen die Reichsbelenung versagt werde. Wahres Sophism! Der Ausgeschlossene hat kein Recht zur Belenung, der Kaiser tut ihm also, indem er sie ihm versagt, kein Unrecht, ächtet also nicht, und tut also auch nicht etwas von dem, was Kaiser und Reich wissen müssen. Vielleicht nennen sie diese Antwort auch ein Sophism; meinetwegen, wenn Sie mir nur eingestehen, daß die Quintessenz darinn gleichwol Warheit ist. Es ist zwar wahr, daß, wie Sie S. 71. sagen, der Kaiser Niemand als Reichsfeind aus eigener Macht erklären könne. Aber das tut er ja auch nicht, sondern er sorget durch die Ausschliessung nur dafür, daß der Kandidat kein Reichsfeind werde, daß der Theoretiker kein Praktiker werde. Die Reichsfeindschaft eines Kandidaten hat ser wenig zu bedeuten, weil es ihm

ihm an Kräften felet; Ganz anders verhält sich's mit ihm, wenn er einmal Volks- und Kirchengewalt in Händen hat. Erzbischof Christoph von Trier hat es nebst mereren andern bewiesen. Ich gebe es übrigens ganz gerne zu, daß sich die Kaiser nicht immer in den Gränzen des Ausschliessungsrechtes gehalten haben mögen; ich will es sogar von einem oder dem andern dieser Fälle gelten lassen, welche der Herr Verfasser S. 76. 78. u. d. f. anfüret; allein der daraus gezogenen Folge kann ich meiner Einsicht nach, nicht statt geben, weil zu viel daraus folget. Dergleichen Mißbräuche gehören alsdenn noch immer mit zur besten Welt, und sind im Ganzen kaum des Nennens wert, wenn wir sie mit andern vergleichen, welche die teutsche Konstitution dultet. Warum hat man es nicht anders gemacht? Kommt aber einmal die Reihe an's anders machen; gewiß, dann wird der Kaiser am wenigsten verlieren, wenn nicht Teutschland alles verlieren soll. Die Zeit — wird es leren.

Sie sagen S. 81: **Wenn dem Kaiser das Recht zukäme, in solchen Fällen allein darüber zu erkennen, ob wahre und große Nachteile für die Kirche und für das Reich zu fürchten seien, und nach Befinden von dem Ausschliessungsrechte Gebrauch zu machen, wenn dieser Ausspruch in der**

Reichs-

Reichsverfassung gegründet und vom Reich anerkannt wäre, so könnte das Domkapitel keinem Ausgeschlossenen rechtskräftige Stimmen geben, und dieser könnte durch dieselben kein Recht auf das Erz- oder Hochstift erlangen; am wenigsten könnten solche strittige Wahlen zur Untersuchung und Entscheidung an den päbstlichen Stuhl gebracht werden. Dieses alles ist reine Warheit, weil ein Kapitel wirklich nicht berechtiget ist, einem Ausgeschlossenen eine Stimme zu geben. So viel aber die päbstliche Untersuchung betrift, so habe ich schon oben angefüret, daß diese in Ansehung eines vor der Wal Ausgeschlossenen gar nicht statt habe; ich läugne also hier das Princip, auf welches gebauet werden will. Was die päbstliche Untersuchung nach gleichwol vollbrachter Wal betrift, darüber und wie sich dann der Pabst nach Gesez und Billigkeit zu benemen hat, das habe ich auch schon oben bemärkt. Eben diese Antwort gilt auch auf das, was der Herr Verfasser weiter S. 82. 83. sagt, weil sich auch der Pabst wol zu hüten hat, daß er mit voreiligen Bekräftigungen keine Eingriffe in die kaiserlichen Regierungsrechte tue. Wie diese allenfalls geandet werden, davon habe ich doch, denke ich, oben Beispiele genug angefüret.

Läßt es aber (so heißt es S. 83. am Ende und S. 84.) Kaiser und Reich dennoch geschehen,

schehen, daß die auf ein ausgeschlossenes Subject, ausgefallene Wahl zu Rom untersuchet, und one Rüksicht auf die vorhergehende noch nicht zurükgenommene Ausschliessung nach Befinden der Umstände entweder bestättiget oder verworfen werde, — so müssen wir zur Ehre des teutschen Reichs dafür halten, daß die rechtlichen Wirkungen der Ausschliessung nicht vom Urteil des Kaisers allein, sondern des Kaisers und Reichs abhängen ꝛc.

In dem izt eben angefürten liegen eine Menge Falschheiten:

1) in den Worten: läßt es Kaiser und Reich dennoch geschehen. Der Unterschied liegt darinn: Der Kaiser läßt dieses alles geschehen, weil er seinen Rechten nachsehen kann, weil er will, das Reich aber, weil es muß, so lange muß, bis sich vorher Kaiser und Reich auf eine andere Art gesezlich bestimmet haben.

2) in den Worten: daß one Rüksicht auf Ausschliessung die Wal nach Befinden der Umstände bestättiget oder verworfen werde.

Zeige man mir einen einzigen Fall in der Geschichte, daß so etwas in Rom one Rüksicht auf den kaiserlichen Hof geschehen sei. Die von dem Herrn Verfasser zugesezten Worte: nach Befinden der Umstände, heißen in ihrem

ihrem wahren politischen Sinne aufgelößt, nichts anders, als daß der Pabst bestättiget oder verworfen habe, nachdem er wahrgenommen hat, wie man am Ende das eine oder das andere am kaiserlichen Hofe aufnemen werde. Wären auch wirklich Beispiele ausfindig zu machen, in Ansehung deren sich der Hof zu Rom gar nicht nach dem Barometer des Kaiserhofes gerichtet hätte; gewiß, dann hat eine solche Bekräftigung solche Folgen gehabt, daß man dem Pabst mit Warheit nicht nachsagen konnte, daß er nach dem Geiste der Konkordaten das bonum Ecclesiae und Patriae befördert habe.

3) in den Worten: zur Ehre des teutschen Reichs dafür halten.

Ei! Gehen Sie mir doch mit ihrer Ehre des teutschen Reichs! Bestehet dann dessen Ehre darinn, daß es ein bloßes Schattenbild von Kaiser hat? Und ist wol ein von der Ehre genommenes Argument ein — Argument? Wäre dieses, wie viel würde ich alsdann noch zu sagen haben! Ich habe in meiner Abhandlung für den Kaiser Geschichte, Gesetze, kaiserliche und reichsgerichtliche Verordnungen, Analogie, Billigkeits- und Klugheitsregeln angegeben, die dem Kaiser das Wort sprechen. Zeigen Sie mir, daß alle diese Dinge falsch sind, daß nur etwas Positives dagegen ist. Die

Ehre? Weg wenigstens mit solchen Gegengründen! Sie haben übrigens ser recht, daß wie Sie S. 85. sagen: nicht jede unternommene Ausfürung eines Anspruchs, sogleich als Beispiel eines ausgeübten Rechtes aufgestellet werden könne. Lassen Sie aber nur dieses auch für den Kaiser gelten, da dieses seine Gegner gewiß mer als ihn selbst trift. Es ist über dieses nicht nötig, daß man dieses kaiserliche Recht aus bloßen possessorischen Handlungen ableite. Man weis es gar wol, wie es in der Praxis zuzugehen pflegt. Seine petitorischen Gründe sind aber die stärksten, und Sie gestehen ja S. 51. dem Kaiser selbst das Recht zu, daß er bei den Bischofswalen allen gesezwidrigen Gebrauch der Walfreiheit behindern könne, welches schon genug zugegeben ist. Alles was Sie S. 85. 86. 87. von den Brodbriefen, wie auch weiter fort vom Rechte der ersten Bitte sagen, gehöret nicht hieher, und hätte aus Schonung gegen den Kaiser, der uns nicht, den wir nötig haben, füglich wegbleiben können. Das Reich kann ja ganz glüklich sein, one daß Panisbriefe erteilet werden. Mit dem Ausschliessungsrechte verhält sich die Sache ganz anders; dasselbe ist notwendig, unveräußerlich.

Was sie am Ende S. 88. und zu Anfang S. 89. sagen, ist herrlich, verdient eine ganze Abhandlung, darf aber nicht dem Kaiser in

der-

derjenigen Völle gelten, in welcher es auf merere Reichsstände angewandt werden könnte. Sie haben ihrem Gegenstande noch weit merere Seiten gewidmet. Z. B. S. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. die man alle als schöne Einleitungen zu einem freundschaftlichen Schreiben gelten lassen kann; aber nicht als Gegengründe gegen meine Behauptung. Ich übergehe sie aus diesem Grunde; ich bemärke nur noch das, daß Ihr Einwurf den Sie sich selbst S. 98—99. gegen das Paralellargument zwischen einem jus succedendi habenden Erbprinzen und einem ein solches jus nicht habenden ausgeschlossenen Kandidaten machen, stark ist, und daß Sie mit Auflösung dieses Knotens, welches Sie S. 100. u. d. f. unternemen, nicht gut zurecht kommen. Sie sagen:

a) **das Domkapitel hat eine in öffentlichen Verträgen gegründete Walfreiheit, welche mit denen daraus entstehenden Rechten weder ihm noch dem von ihm gewälten gekränket werden können.** Dieses ist wahr, wenn das Domkapitel keinen unwürdigen wälet. Kein unwürdiger kann gewälet werden, kein solch gewälter kann ein Recht erhalten. Sie sagen

b) **kein kaiserlicher Machtspruch hat das Recht dergleichen** *jura capituli* **und** *electi* **zu entziehen;** wahr; wo ist aber der Beweis,

daß

daß es ein Machtspruch ist? wo, daß dadurch wahre jura verletzet werden?

Sie sagen

c) **wenn die Walfreiheit des Domkapitels eingeschränkt, wenn ein Walfähiger ausgeschlossen werden soll, so ist** ꝛc. Aber wo ist dann die Rede von Einschränkung der Walfreiheit, die der Kaiser unternimmt? Wo ist die Rede von Ausschliessung eines Walfähigen? Nur ein Unfähiger wird ausgeschlossen, und dieses Ausschliessungsrecht zeigt nicht eben izt der Kaiser, wo es ausgeübt wird; es lag je und allezeit in seinen kaiserlichen Obliegenheiten. Jeder Landesherr nimmt sich unter änlichen Umständen eben diese Erlaubniß heraus. **Nur nicht der Kaiser, die Stände des Reichs** (das wiederholen Sie abermal) **sollen**

d) **nach ihrer Meinung über die Rechtmäßigkeit der Ursachen erkennen.** Ich habe es aber schon gesagt; zeigen Sie mir ein Gesez, heben Sie die Inkonvenienzen, die durch diesen kostspieligen Umweg geschehen; zeigen Sie mir, daß die Stände, die merenteils selbst Geistliche also bei der Sache interessiret sind, hier den Richter über den Kaiser (der doch sonst ihr Richter ist) machen können.

Sie behaupten ferner abermal:

e) die Wal berechtige eben so zur Belenung als die Geburt, die Abstammung vom ersten Erbwerber ꝛc. Alles wahr; aber nur eine rechtmäßige Wal, ich habe aber bewiesen, daß der Kaiser mit Recht ausschliessen könne, es ist also klar, daß ein Ausgeschlossener nicht fähiges Subjekt von einer rechtmäßigen Wal sein könne.

Sie sagen

f) Nicht den Walfähigen, sondern nur den Gewälten und den Erbprinzen stelle ich einander völlig gleich. Richtig, das ist ihr wahrer Sinn, und Sie haben auch volles Recht, wenn Sie von einem mit Recht gewälten sprechen; aber dieses Prädikat gehöret ja nicht dem Ausgeschlossenen. Sie haben es wenigstens noch nicht genug erwiesen.

Jmmer so sagen Sie weiter, seie es

g) so wol bei den Walen zu Köln und zu Münster darauf angekommen, ob der Kaiser die Reichslehen einem solchen erteilen würde. Richtig! Er ist es aber nicht schuldig, wenn er aus bewegenden Gründen nicht will, einem Ausgeschlossenen die Reichslehen zu erteilen; denn ein Ausgeschlossener ist, kein rechtmäßig Gewälter, also kein Gewälter, und nur ein Gewälter ist, wie Sie selbst sagen, zur Belenung eben so wie ein Erbprinz berechtiget.

Nie,

Nie, so faren Sie S. 105. weiter fort, habe man

h) behauptet, daß ein Ausgeschlossener keine Stimme bekommen könne, weil man sonst die gleichwol geschehene Wal des Fürstbischofs zu Paderborn nicht hätte nach Rom können gelangen lassen. Dieses folgt aber gar nicht. Ich habe oben Beispiele angefüret, daß zu Rom bekräftigte noch ein Erkenntnis vom Kaiser haben abwarten müssen; was sagen Sie dazu? Solche Statssachen werden ja bekanntlich nicht nach dem Leiste eines Konkursprozesses abgetan; es gehet ganz anders, und man kann sich darauf verlassen, daß Rom und der Kaiserhof so lange arbeiten, bis sie sich über einen Mittelpunkt vereiniget haben.

Sie befürchten am Ende S. 109. abermal,

i) daß es nicht für die Sicherheit der Reichsverfassung gesorget sein möge, wenn man dem Kaiser die Bestimmung seiner Ausschliessungsursachen allein überlassen wolle. Es kommt aber hier nicht darauf an, was man wolle, sondern was man müsse, so lange einmal die Reichsverfassung nicht gegen meine Behauptungen ist. Wir wissen auch wenige oder keine Fälle, in denen sich das Reich eingemischet hätte; und doch ist auf dieser Seite das Reichswol von Karl des G.

Zeiten

Zeiten bis auf unsern liebenswürdigen Franz II. nicht gescheitert. In den ersten Jarhunderten hatten die Kaiser sogar das Benennungsrecht selbst, und es gieng lange gut, und nun, da dieses schöne Recht fast bis auf eine Nulle abgewürdiget ist, sollte die Reichswolfart leiden, wenn nicht ein Domkapitel ganz ungebundene Hände hat; nein, da suche man den Schweren nicht, an dem ich schon anderswo aufgedrücket habe.

Ich verlasse der Kürze wegen meinen obigen Gegner, und erkläre, daß ich ihn wer er auch immer sein mag, recht aufrichtig verehre, daß ich, ob ich gleich mit seinen Grundsätzen nicht einverstanden bin, gleichwol in seinen Briefen auch nebenher vortrefliche Sachen gefunden habe. Unter vielen andern gehöret hieher mit Recht, was er S. 121. sagt:

„Wir klagen mit Recht über die Kunst-
„griffe, mit welchen die Römer (er mei-
„net vermutlich die ältern) durch hundert
„verschiedene Kanäle Geld aus Teutsch-
„land ziehen, (die jetzigen sind unschuldig
„daran); wenn man sie aber nur deswe-
„gen zu verstopfen sucht, um selbst desto
„ergiebiger und ungehinderter unter aller-
„lei Namen Geistliche und Weltliche be-
„steuern zu können (getroffen! getroffen
„Herzensfreund!) so ist damit noch nicht

für

„für die Freiheit der deutschen Kirche
„(muß heißen des teutschen States) ge-
„sorget; was nüzt es uns, daß wir der
„Beschwerden los werden, welche uns
„die römische Kurie aufgelegt hat, wenn
„indessen eine andere noch unersättlichere,
„weil sie auf einen viel kleinern Bezirk
„eingeschränkt ist, den Kopf empor hebt,
„die uns gerade auf dem Nacken sizt, und
„mit hundert Augen alle Gelegenheiten
„ausspäet, um Beute von uns machen
„zu können.

Ser wahr! Ich wüßte wol auch dafür Heilmittel; aber die Präparatur aus — Rosenwasser, das ist nicht möglich.

(1) Ich habe im Text gesagt, daß der noch lange nicht fertige Kameralbau eine halbe Million Gulden kosten könne; wie ist das möglich? Im Jare 1780 erstattete das höchstpreisl. Kammergericht einen Bericht an Kaiser und Reich wegen dem Ankaufe des Virmontischen Hauses. Im Jare 1783 ward abermal ein solcher Bericht erstattet; diesem folgte ein anderer 1784 und in eben dem Jare noch ein anderer, welche erst 1785 am Reichstage in Vortrag kamen. Denke man sich nun, wie viele Beratschlagungen dieser Angelegenheit wegen ein Plenum erfoderten, denke man sich, wie viele kostbare Täge darüber allen teutschen Kabinetten, welche die Reichstagsgesandten vorher beauftragen mußten, weggeraubt worden sind,

denke man sich die Zeit, welche die Deliberationen den Reichstagsgesandten weggenommen hat (ich rechne hier nicht die hunderterlei Nebenanfragen, Nebenzeitverwenden, Porto ꝛc.) denke man sich, daß ein Kammergerichts-Beisitzer und Reichstagsgesandter, ein jeder Kabinetsminister ꝛc. täglich nur 11 fl. dem Vaterlande kostet, denke man sich z. B. nur 25 Reichstagsgesandten, eben so viel Assessoren, nur noch einmal so viel Ministers und Kabinetsräte, also (one die Nebenpersonen zu rechnen) nur 100 Hauptpersonen, denke man daß diese hundert Hauptpersonen täglich 100 Karolinen gekostet, setze man, daß sie in allem und allem von 1780 bis 1792 nur 60 Täge diesem Geschäfte gewidmet haben, so macht das schon ganz allein eine Summe von 6000 Karolinen. Ich dürfte es sicherlich nicht scharf nemen, wenn ich noch einmal so viel herauskalkuliren, und 12000 Karolinen herausbringen wollte. Wer getrauet sich wol 100 dieser Personen dieses Ranges mit ihrem Nebenpersonal (welches bei diesen Geschäften unentberlich ist) zwei Monate hindurch für diese Summe zu unterhalten? Also hätten wir schon 132000 Gulden im Reinen. Aber einen fertigen Bau, den haben wir noch nicht, obgleich derselbe nach dem kammergerichtlichen Bericht von 1785 noch 1109 fl. 11. kr. der Archivbau in's besondere aber, der dermal erst bis auf die Mauern des ersten Stockes vollfüret war, noch 29162 fl. 46 kr. zur künftigen Reparatur aber järlich 551 fl.

fl. 36½ kr. kosten sollte. Vorerst wurde eine Baukommission durch ein kaiserliches Rescript 1786 an Kurmainz beliebt. Diese hohe Kur schikte den Obristlieutenant Schneider nach Wezlar, damit die Gebäude untersucht würden. Von demselben erschiene ein Gutachten, Verbesserungsvorschläge, Risse, Ueberschläge, welche alle dem Reich mitgeteilet wurden, und welche unter andern enthielten, daß der Aufwand zu Vollfürung des Gebäudes noch eine Summe von 34749 fl. 52 kr. erfodere, welches mit den bereits verwendeten Kosten eine Summe von 69939 fl. 14 kr. ausmachte. Nun entstand abermal ein Schluß der 3 Reichskollegien, welcher den Schneiderischen Plan genemigte. So stand die Sache 1787 wie sie Reuß in den Beiträgen zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung 1. B. S. 354 und 3. B. S. 250 — 378 erzälet, dem merere andere Inquisitionen, kostspielige Zeugenverhöre, Versäumungen der Herren Deputirten zum Bauwesen und tausend andere Dinge beigezälet werden müssen, die ich nicht berüren mag. Wenn nun dieses, lieber Teutscher! der ganz notwendige, auch in andern Rüksichten sein Gutes habende Gang der Dingen in Teutschland ist; dann dann — Sehen Sie liebe Leser nur eine kleine Zeichnung im möglichsten Detail von dem Gange unserer Reichsverfassung. Und doch geschah alles gesäzmäßig, ordentlich. Mit unserer Kriegsverfassung hat es eine eben so betrübte Bewandniß. Ich denke, jezt fülen diese Warheit unsere gute

von den Folgen des Kriegs so hart gegeisselten Teutschen aber zu spät für diesesmal. Den Kurfürsten, statt daß sie mit großem Widerspruche der übrigen Reichsstände das Kapitulationswesen an sich gezogen haben, sollte man diesen nicht lieber von Kaiser- und Reichswegen auftragen, in dergleichen Angelegenheiten provisorische Verfügungen treffen zu dürfen, wogegen sie ganz gemächlich etwas vom Kapitulationswesen nachgeben könnten.

Wir haben aber, damit man sehen kann, weswegen ich alles dieses gesagt habe, etliche zwanzig geistliche Reichsstände, folglich alle Jare einen Fall, wo die Rede von dem kaiserlichen Ausschliessungsrechte sein kann. Wollte man nun zugeben, daß das Reich immer über die Rechtmäßigkeit der kaiserlichen Ausschliessungsursachen erkennen sollte, und es geschähe nur, was bei Gelegenheit des Kammeralbaues geschehen ist, guter Gott, was würde das für ein Unglük für unser armes Reich sein! Sollte es wol da nicht besser sein, (gesezt meine Behauptung habe auch etwas gegen sich) daß sich ein ausgeschlossener one Prüfung der Ursachen zum Ziel legte, als daß wir oft in Gefar stehen müßten, dergleichen alles Unglük befördernde Umtriebe über unsere Köpfe zu ziehen? Argumente aus der Köhlerpolitik!

§. 42.

Der Herr geistliche Rat Jung zu Mainz freuet sich in seinen gründlichen Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Walkapitulation Kaiser Leopold II., insbesondere über Art. 14., fragt aber S. 14. §. 25. seines Werkes also:

„Allein wo bleibt nunmer das für die „Nation so wichtige Konkordat, welches „im Jare 1122 hauptsächlich durch Be„streben des Erzbischofs zu Mainz Adel„berts I. zu Worms zu Stande gebracht, „und im folgenden Jare 1123 zu Rom „in einer lateranischen Kirchenversamm„lung zwischen dem Pabste Kalixt II. und „dem Kaiser Heinrich V. ist vollendet, „und bestättiget worden, vermög dessen „der Nation die kanonische Wal und „freie ungehinderte Weihung der Bi„schöffe, und Reichsprälaten; dann dem „Kaiser die Gegenwart bei den Walen, „und die Investitur mit den Regalien „durch den Zepter verstanden wird."

Ich verstehe nun aber entweder die Frage nicht, oder es liegt die Antwort schon in dem, was gedachter Herr geistliche Rat auf den Seiten 13. und 14. §. 24. selbst antwortet. Es heißt also:

„Nun

„Nun haben endlich die Häupter und Re-
„präsentanten (1) der Nation bei der
„Kaiserswal durch ein feierliches Reichs-
„grundgesez (2) ausdrüklich erklärt, daß
„sie auch das mit Pabst Eugen IV. im
„Jare 1447 geschlossene, so wie das her-
„nach mit Nikolaus V. eingegangene
„Konkordat für einen wesentlichen Teil
„der zwischen dem römischen Stule, und
„gemeldeter Nation annoch bestehenden
„und fortdauernden Verträge erkennen;
„woraus sich dann von selbst sowol we-
„gen des Inhalts des leztern, als der
„darinn befindlichen Klausel: in aliis au-
„tem, ergiebt, daß der Vertrag mit
„Eugen IV. das Hauptkonkordat und
„die Regel, der leztere aber die Ausna-
„me sei."

Betrachte ich das so eben ausgezogene, so kann ich das von gedachtem H. G. R. J. §. 26. geäußerte noch weniger verstehen, wo es heißt:

„Unmöglich kann es die Meinung des
„Kaisers und der teutschen Kurfürsten
„gewesen sein, hier one Wissen und Ein-
„willigung anderer Fürsten und Stände
„eine Aenderung zu machen (3) dieses
„Reichsgrundgesez aufzuheben, und von
„diesem der teutschen Kirche so schäzbaren
„Kon-

„Konkordat (4) abzugehen, indem der „Hauptgrund desselben (5) die freie Wal „der Bischöffe selbst in dem Vertrage „mit Nikolaus V. bestättiget wird." (6)

(1) Diese Ausdrücke, Häupter, und Repräsentanten der Nation sind ser schwankend. Häupter der Nation sind die höchsten Herren Kurfürsten gar nicht, und Repräsentanten in einem ser uneigentlichen Sinne. Doch es läßt sich gleichwol auch diesen, obgleich schwankenden Ausdrücken noch immer eine Erklärung geben! Aber zu was? Das Wort Kurfürst drükt nicht zu viel, und nicht zu wenig, und doch alles aus. Bleiben wir also bei derlei kizlichen Benennungen gerade bei dem Ausdrucke, welcher der Sache gemäß ist.

(2) Die Walkapitulation ist freilich im Besitze, mit dem Namen eines Reichsgrundgesetzes beert zu werden; ob ihr aber derselbe gehöre, ist eine andere Frage. Der Namen ist zwar noch immer das unbedeutenste. Aber wie wäre es, wenn man ihr unter gewissen Rükſichten den Namen eines Gesetzes selbst strittig machte. Was die Walkurfürsten können, das habe ich in meinen Abhandlungen über die neueste Walkapitulation insbesondere über Art. 19. §. 6. S. 5. 6. §. 9. 10. 11. 2) Gedanken über die Rechtsbeständigkeit des Art. 19. §. 6. capitulat. noviss. S. 45. §. 28. angefüret. Ganz bekannt ist es, daß sie keine Reichsgesetze, vielweniger aber Reichsgrundgesetze machen können. Halten sie sich

sich in ihren Schranken, so nemen sie nur alte und neue Reichsgesetze auf, verbinden den Kaiser zu deren Beobachtung. Verordnen sie etwas neues, welches den Kaiser allein angehet, so verbindet es denselben nur vertragsweise, in so weit das Recht des Dritten nicht dadurch leidet, nie anders, es sei denn, daß hernach der Konsens von Kaiser und Reich dazu kommt. Auch nur unter dieser lezten Bedingniß können die Stände des Reichs, und die Reichsuntertanen verbunden werden. Ich kann hier, um in keine unsachdienliche Ausschweifung zu verfallen, nicht mer sagen.

(3) Keine Aenderung, nur Auslassung des unnötigen (siehe die 6te Anmerkung.)

(4) Das Konkordat ist ganz gut, ist aber, weil es durch das Aschaffenburger zum Teil aufgehoben worden ist, auch zugleich schäzbar für die römische Kirche geworden, vielleicht eben so viel, als für die teutsche. Doch wer kann dergleichen Dinge wiegen?

(5) Nicht der Hauptpunkt, sondern einer der Hauptpunkten, denn die darinn mitbekräftigte kaiserliche Gegenwart bei Bischofswalen, desselben Investiturrecht mit den Regalien ist ebenfalls ein Hauptpunkt. Alles übrige des kalixtinischen Vertrages ist obsolet, oder doch fast so vel per se vel per consequentiam.

(6) Eben deswegen aber, und weil die freie Wal der Bischöffe selbst in dem Vertrage mit Pabst Nikolaus V. bestättiget wird, so war Wiederholung des kalixtinischen Vertrags

trags in der kaiserlichen Walkapitulation ganz unnötig. Ich will aber dieses Unnötige noch besser beweisen. A) In der 12ten und 23ten Sitzung des Baseler Konzils kommt diese Materie vor. Die freie Wal wird den Kapiteln wieder erneuert, die Beståttigung der Bischöffe nach dem Inhalte des kalixtinischen Vertrags dem Metropolitan wieder konfirmirt, und im Grunde dieser Vertrag im Wesentlichen wieder hergestellt. B) Bekannt genug ist es, daß diese Baseler Dekrete 1439 zu Mainz angenommen wurden. C) Das 1746 zu Frankfurt mit dem påbstlichen Gesandten errichtete Geding der Teutschen bestand darinn, daß der Pabst unter andern die Dekrete des Baseler Kirchenrats überhaupt so anerkennen möge, wie sie 8 Jare vorher unter K. Albrecht angenommen worden, und wie die Dekrete der 12ten Sitzung ausdrüklich angenommen waren. Daß dieses Pabst Eugen 1447 durch die bekannten 4 Bullen, und namentlich in der ersten und zweiten auch geleistet hat, ist bekannt. Dieser Eugen, ob er gleich bei Baluz *miscell. L.* 7. S. 525. aufrichtig genug ist, zu gestehen, daß die römischen Uebergriffe die Våter zu Basel zu andern Vorkerungen genötiget håtten, bedingt sich dennoch von den Teutschen dafür eine Erkenntlichkeit aus, daß er besagte Dekrete angenommen hatte. D) Sie erfolgte 1448 von der teutschen immer biedern, immer gegen den påbstlichen Stul ehrfurchtsvollen Nation in den bekannten Konkordaten. Was darinn nicht abgeåndert wurde, das blieb nicht nur seiner Natur nach, sondern auch durch die bekannte Endklau-

klausel in aliis autem etc. Es blieb also der kalixtinische Vertrag, weil er aa) in der 12ten und 23ten Sizung zu Basel erneuert, weil er bb) von Kaiser Albert 1439 einmal, weil er cc) 1746 von den Kurfürsten und Fürsten zu Frankfurt zum andernmal angenommen, weil dd) von Eugen 1747, selbst von Nikolaus bestättiget, und weil er ee) 1448 nicht abgeändert worden war. Indem nun in der Leopoldinischen Walkapitulation Art. 14. nicht nur die Nikolanischen, sondern auch die Eugenischen Konkordaten, folglich nicht nur die concordata sic dicta Aschaffenburgensia, sondern auch die concordata principum in gedachter Walkapitulation angenommen werden, in den leztern aber eben darum, weil sie sich auf die Albertinische Anname der Baseler Dekrete, in denen der kalixtinische Vertrag eigentlich bekräftiget war, onehin alles enthalten ist, so sehe ich gar keine Ursache ein, wegen welcher es etwa auch nötig gewesen sein sollte, in der kais. Walkapitulation des kalixtinischen Vertrags selbst zu erwänen um so weniger, als derselbe in so weit er in Ansehung des einen, oder des andern Punktes an und für sich obsolet, oder durch Observanz, oder doch durch die Baseler Dekrete, und die Konkordaten selbst abgeändert ist, onehin in der Walkapitulation keiner Anname one Umschreibung und so schlechterdings mer fähig gewesen wäre. Dieses ist meiner Meinung nach die Ursache, warum dieses kalixtinis. Vertrags in der Leopoldinischen Walkapitulation und zwar aus ganz guten Ursachen keine weitere Erwänung geschehen ist, und ich denke, daß es nicht nötig ist, die Bedenklichkeiten zu adoptiren, welche sich der gelerte H. G. R. Jung oben angefürtermaßen gemacht hat. Ists nicht also, so werde ich ihn nicht verstanden haben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schue, Johann Baptist,

Abhandlung über das kaiserliche Ausschließungsrecht bei Bischofswahlen

Wezlar 1793

J.can.p. 935
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546802-4
VD18 14629623-001